

Italienisches Zivilgesetzbuch

(Königliches Dekret vom 16. März 1942, Nr. 262)

Deutsche Ausgabe

Übersetzer:

Dr. Max W. Bauer

Rechtsanwalt i.R. in Bozen

Dr. Bernhard Eccher

o. Universitätsprofessor in Innsbruck

Dr. Bernhard König

o. Universitätsprofessor in Innsbruck

Dr. Josef Kreuzer

Oberlandesgerichtsrat i. R. in Bozen

Dr. Heinz Zanon

Präsident des Landesgerichts Bozen

Stand: 31. Mai 2010

Die Übersetzung in die deutsche Sprache erfolgte im Auftrag der Südtiroler Landesregierung und ist somit Eigentum der Autonomen Provinz Bozen (Art. 11 des Gesetzes vom 22. April 1941, Nr. 633).

Bei jeglicher Form der Veröffentlichung oder Zitierung müssen die Namen der Übersetzer angeführt werden.

9. Abschnitt	Erbschaftsklage
10. Abschnitt	Pflichtteilsberechtigte
1. Teil	Den Pflichtteilsberechtigten vorbehaltenen Rechte
2. Teil	Wiederherstellung des den Pflichtteilsberechtigten vorbehaltenen Anteils
2. Titel	Gesetzliche Erbfolge
1. Abschnitt	Erbfolge der Verwandten
2. Abschnitt	Erbfolge des Ehegatten
3. Abschnitt	Erbfolge des Staates
3. Titel	Testamentarische Erbfolge
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Testierfähigkeit
3. Abschnitt	Fähigkeit zum Erwerb auf Grund eines Testaments
4. Abschnitt	Form der Testamente
1. Teil	Ordentliche Testamente
2. Teil	Besondere Testamente
3. Teil	Veröffentlichung von eigenhändig geschriebenen und von geheimen Testamenten
5. Abschnitt	Erbeinsetzung und Vermächtnisse
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Bedingte, befristete und mit einer Auflage verbundene Verfügungen
3. Teil	Vermächtnisse
4. Teil	Recht der Anwachsung
5. Teil	Widerruf testamentarischer Verfügungen
5bis. Abschnitt	Familienvvertrag
6. Abschnitt	Substitutionen
1. Teil	Ersatzerbfolge
2. Teil	Nacherbfolge
7. Abschnitt	Testamentsvollstrecker
4. Titel	Teilung
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Ausgleichung
3. Abschnitt	Zahlung der Schulden
4. Abschnitt	Wirkungen der Teilung und Gewährleistung für die Anteile
5. Abschnitt	Nichtigerklärung und Rückgängigmachung der Teilung
5. Titel	Schenkungen
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Fähigkeit, eine Schenkung zu machen und zu erhalten
3. Abschnitt	Form und Wirkungen der Schenkung
4. Abschnitt	Widerruf der Schenkungen

3. Buch Sachenrecht

1. Titel	Sachen
1. Abschnitt	Sachen im Allgemeinen
1. Teil	Sachen in der Ständischen Ordnung
2. Teil	Unbewegliche und bewegliche Sachen
3. Teil	Früchte

2. Abschnitt und	Sachen, die dem Staat, den öffentlichen Körperschaften den kirchlichen Einrichtungen gehören
2. Titel	Eigentum
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Grundeigentum
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Neuordnung des landwirtschaftlichen Eigentums
3. Teil	Vollständige Bonifizierung
4. Teil	Hydrogeologische Beschränkungen und Flussschutzbau- ten
5. Teil	Eigentum an Gebäuden
6. Teil	Abstände bei Bauten, Anpflanzungen und Aushebungen; zwischen Grundstücken befindliche Mauern, Gräben und Zäune
7. Teil	Lichtfenster und Aussichtsfenster
8. Teil	Dachtraufe
9. Teil	Gewässer
3. Abschnitt	Arten des Eigentumserwerbs
1. Teil	Aneignung und Fund
2. Teil	Zuwachs, Verarbeitung, Vereinigung und Vermischung
4. Abschnitt	Klagen zum Schutz des Eigentums
3. Titel	Überbau
4. Titel	Erbpacht
5. Titel	Fruchtgenuss, Gebrauch und Wohnungsrecht
1. Abschnitt	Fruchtgenuss
1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
2. Teil	Rechte, die sich aus dem Fruchtgenuss ergeben
3. Teil	Pflichten, die sich aus dem Fruchtgenuss ergeben
4. Teil	Erlöschen und Abänderungen des Fruchtgenusses
2. Abschnitt	Gebrauch und Wohnungsrecht
6. Titel	Grunddienstbarkeiten
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Zwangsdienstbarkeiten
1. Teil	Zwangsweise begründetes Wasserleitungsrecht und Ableitungsrecht
2. Teil	Abstützung und Einbau von Schleusen
3. Teil	Zwangsweise begründete Versorgung eines Gebäudes oder eines Grundstücks mit Wasser
4. Teil	Zwangsweise begründetes Wegerecht
5. Teil	Zwangsweise begründetes Recht zur Führung von Elektrizitätsleitungen und zur Durchleitung von Seilbah- nen
3. Abschnitt	Freiwillige Dienstbarkeiten
4. Abschnitt	Durch Ersitzung und Widmung durch den Familienvater erworbene Dienstbarkeiten
5. Abschnitt	Ausübung der Dienstbarkeiten
6. Abschnitt	Erlöschen der Dienstbarkeiten
7. Abschnitt	Klagen zum Schutz der Dienstbarkeiten
8. Abschnitt	Einige Wasserdienstbarkeiten
1. Teil	Dienstbarkeit der Entnahme und Ableitung von Wasser
2. Teil	Dienstbarkeit am Abflusswasser und am Restwasser

7. Titel	Gemeinschaft
1. Abschnitt	Gemeinschaft im Allgemeinen
2. Abschnitt	Miteigentum an Gebäuden
8. Titel	Besitz
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt	Wirkungen des Besitzes
1. Teil	Rechte und Pflichten des Besitzers bei Rückgabe der Sache
2. Teil	Besitz in gutem Glauben an beweglichen Sachen
3. Teil	Ersitzung
3. Abschnitt	Besitzschutzklagen
9. Titel	Klage auf Unterlassung einer Bauführung und wegen eines drohenden Schadens

4. Buch Schuldrecht

1. Titel	Schuldverhältnisse im Allgemeinen
1. Abschnitt	Einleitende Bestimmungen
2. Abschnitt	Erfüllung der Verbindlichkeiten
1. Teil	Erfüllung im Allgemeinen
2. Teil	Zahlung mit Einsetzung in die Rechte des Gläubigers
3. Teil	Verzug des Gläubigers
3. Abschnitt	Nichterfüllung der Verbindlichkeiten
4. Abschnitt	Arten des Erlöschens der Verbindlichkeiten, die von der Erfüllung verschieden sind
1. Teil	Neuerung
2. Teil	Erlass
3. Teil	Aufrechnung
4. Teil	Vereinigung
5. Teil	Nachfolgende vom Schuldner nicht zu vertretende Unmöglichkeit
5. Abschnitt	Abtretung von Forderungen
6. Abschnitt	Anweisung, Schuldübernahme durch Vertrag mit dem Gläubiger und Schuldübernahme durch Vertrag mit dem Schuldner
7. Abschnitt	Einige Arten von Verbindlichkeiten
1. Teil	Geldverbindlichkeiten
2. Teil	Wahlschulden
3. Teil	Gesamtschulden
4. Teil	Teilbare und unteilbare Verbindlichkeiten
2. Titel	Verträge im Allgemeinen
1. Abschnitt	Einleitende Bestimmungen
2. Abschnitt	Erfordernisse des Vertrages
1. Teil	Einigung der Parteien
2. Teil	Rechtsgrund des Vertrages
3. Teil	Gegenstand des Vertrages
4. Teil	Form des Vertrages
3. Abschnitt	Bedingung bei Verträgen
4. Abschnitt	Auslegung des Vertrages

Absatz des Artikels 770 vorgesehen sind, und auf jene, die gemäß Artikel 742 von der Ausgleichung ausgenommen sind, nicht anzuwenden.

3. Buch
Sachenrecht

1. Titel
Sachen

1. Abschnitt
Sachen im Allgemeinen

810. (Begriff)

Sachen sind Dinge, die Gegenstand von Rechten sein können.

1. Teil
Sachen in der Ständischen Ordnung

811.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 3 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 14.9.1944, Nr. 287 aufgehoben.

2. Teil
Unbewegliche und bewegliche Sachen

812. (Einteilung der Sachen)

Unbewegliche Sachen sind Grund und Boden, Quellen und Wasserläufe, Bäume, Gebäude und andere Baulichkeiten, auch wenn sie mit dem Grund nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden sind, sowie allgemein all das, was auf natürliche oder auf künstliche Weise mit dem Grund verbunden ist.

Als unbewegliche Sachen gelten Mühlen, Bäder und andere schwimmende Bauten, wenn sie fest am Ufer oder im Flussbett verankert sind und dies für ihren Gebrauch dauernd bleiben sollen.

Beweglich sind alle anderen Sachen.

813. (Einteilung der Rechte)

Wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen über die unbeweglichen Sachen auch auf dingliche Rechte, die unbewegliche Sachen zum Gegenstand haben, und auf die diesbezüglichen Klagsansprüche anzuwenden; die Bestimmungen über die beweglichen Sachen sind auf alle anderen Rechte anzuwenden.

814. (Energien)

Natürliche Energien, die wirtschaftlichen Wert haben, gelten als bewegliche Sachen.

815. (Bewegliche Sachen, die in öffentlichen Registern verzeichnet sind)

Die in öffentlichen Registern verzeichneten beweglichen Sachen unterliegen den Bestimmungen, die sie betreffen, und wenn solche fehlen, den Bestimmungen über die beweglichen Sachen.

816. (Gesamtsache)

Eine Mehrheit von beweglichen Sachen, die derselben Person gehören und eine einheitliche Widmung haben, wird als Gesamtsache angesehen.

Die die Gesamtsache bildenden Einzelsachen können Gegenstand von gesonderten Rechtshandlungen und Rechtsverhältnissen sein.

817. (Zubehör)

Zubehör sind Sachen, die dem Dienst oder der Zierde einer anderen Sache dauernd gewidmet sind.

Die Widmung kann vom Eigentümer der Hauptsache oder von demjenigen, der ein dingliches Recht an derselben hat, vorgenommen werden.

818. (Regelung des Zubehörs)

Rechtshandlungen und Rechtsverhältnisse, die die Hauptsache betreffen, erstrecken sich, wenn nichts anderes verfügt ist, auch auf das Zubehör.

Das Zubehör kann Gegenstand von gesonderten Rechtshandlungen oder Rechtsverhältnissen sein.

Die Beendigung der Zubehöreigenschaft kann Dritten, die vorher Rechte an der Hauptsache erworben haben, nicht entgegengehalten werden.

819. (Rechte Dritter am Zubehör)

Die Widmung einer Sache zum Dienst oder zur Zierde einer anderen Sache beeinträchtigt Rechte, die schon vorher an derselben zugunsten Dritter bestanden haben, nicht. Solche Rechte können, wenn die Hauptsache eine unbewegliche Sache oder eine bewegliche Sache ist, die in öffentlichen Registern verzeichnet ist, gutgläubigen Dritten nur entgegengehalten werden, wenn sie sich aus einer Urkunde mit früherem sicherem Datum ergeben.

3. Teil Früchte

820. (Natürliche Früchte und Zivilfrüchte)

Natürliche Früchte sind diejenigen, die mit menschlicher Mitwirkung oder ohne eine solche von der Sache unmittelbar hervorgebracht werden, wie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Holz, der Tierwurf, die Ausbeute von Bergwerken, Steinbrüchen und Torflagern.

Solange nicht die Absonderung erfolgt, bilden die Früchte einen Bestandteil der Sache. Jedoch kann über sie wie über eine künftige bewegliche Sache verfügt werden.

Zivilfrüchte sind diejenigen, die von einer Sache als Entgelt für die Nutzung gezogen werden, die andere an ihr haben. Solche sind die Zinsen von Kapitalien, die Erbpachtzinse, die Leibrenten und jede andere Rente sowie die Entgelte aus Bestandverträgen.

821. (Erwerb der Früchte)

Die natürlichen Früchte gehören dem Eigentümer der Sache, die sie hervorbringt, außer ihr Eigentum steht anderen zu. In diesem letzten Fall wird das Eigentum mit der Absonderung erworben.

Wer sich Früchte zu Eigen macht, hat bis zur Höhe ihres Wertes demjenigen Ersatz zu leisten, der für ihre Produktion und Einbringung Aufwendungen gemacht hat.

Die Zivilfrüchte werden Tag für Tag nach Maßgabe der Dauer des Rechts er-

worben.

2. Abschnitt

Sachen, die dem Staat, den öffentlichen Körperschaften und den kirchlichen Einrichtungen gehören

822. (Öffentliches Gut)

Dem Staat gehören und Bestandteil des öffentlichen Gutes bilden: die Meeresküste, der Strand, die Reeden und Häfen; die Flüsse, Bäche, Seen und die anderen von den einschlägigen Gesetzen als öffentlich bezeichneten Gewässer; die zur Landesverteidigung bestimmten Anlagen.

Ebenfalls Bestandteil des öffentlichen Gutes sind, wenn sie dem Staat gehören, die Straßen, Autobahnen und Eisenbahnen; die Flugplätze; die Wasserleitungsanlagen; die Liegenschaften, die gemäß den einschlägigen Gesetzen als von geschichtlichem, archäologischem und künstlerischem Interesse anerkannt sind; die Sammlungen der Museen, Pinakotheken, Archive, Bibliotheken; und schließlich die sonstigen Sachen, die durch das Gesetz der für das öffentliche Gut geltenden Regelung unterworfen sind.

823. (Rechtliche Stellung des öffentlichen Gutes)

Die zum öffentlichen Gut gehörenden Sachen sind unveräußerlich und können nur auf die Art und Weise und in den Grenzen Gegenstand von Rechten zugunsten Dritter bilden, die in den sie betreffenden Gesetzen festgesetzt sind.

Der Schutz der zum öffentlichen Gut gehörenden Sachen obliegt der Verwaltungsbehörde. Sie ist befugt, sowohl auf dem Verwaltungswege einzuschreiten, als sich auch der von diesem Gesetzbuch geregelten ordentlichen Mittel zum Schutz des Eigentums und des Besitzes zu bedienen.

824. (Sachen der Provinzen und Gemeinden, die der Regelung des öffentlichen Gutes unterliegen)

Sachen der im zweiten Absatz des Artikels 822 bezeichneten Art unterliegen der für das öffentliche Gut geltenden Regelung, wenn sie den Provinzen oder Gemeinden gehören.

Derselben Regelung unterliegen die gemeindeeigenen Friedhöfe und Marktplätze.

825. (Zum öffentlichen Gut zählende Rechte an Sachen Dritter)

Ebenso unterliegen der für das öffentliche Gut geltenden Regelung die dinglichen Rechte, die dem Staat, den Provinzen und den Gemeinden an Sachen zustehen, die anderen Rechtssubjekten gehören, wenn diese Rechte zum Nutzen einer der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Sachen oder zur Erreichung von Zwecken begründet sind, die im öffentlichen Interesse liegen und jenen entsprechen, denen eben diese Sachen dienen.

826. (Vermögen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden)

Die dem Staat, den Provinzen und den Gemeinden gehörenden Sachen, die nicht von der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Art sind, bilden das Vermögen des Staates beziehungsweise der Provinzen oder der Gemeinden.

Zum unverfügbaren Vermögen des Staates gehören die Forste, die gemäß den einschlägigen Gesetzen das Forstgut des Staates bilden, die Bergwerke, die Steinbrüche und Torflager, wenn dem Grundeigentümer die Verfügbarkeit darüber entzogen ist, die Sachen von geschichtlichem, archäologischem, paläethnologischem, paläontologischem und künstlerischem Interesse, von wem und in welcher Art auch immer unter der Erdoberfläche aufgefunden, die zur Ausstattung der Prä-

sidentschaft der Republik gehörigen Sachen, die Kasernen, die militärische Ausrüstung, die Militärluftfahrzeuge und Kriegsschiffe.

Zum unverfügbaren Vermögen des Staates beziehungsweise der Provinzen oder der Gemeinden gehören, je nach ihrer Zugehörigkeit, die zum Sitz öffentlicher Ämter bestimmten Gebäude samt ihren Einrichtungen und die anderen für einen öffentlichen Dienst bestimmten Sachen.

827. (Herrenlose unbewegliche Sachen)

Unbewegliche Sachen, die in niemandes Eigentum stehen, gehören zum Vermögen des Staates.¹⁾

- - - - -

- 1) Die in den Regionen Trentino-Südtirol, Sizilien und Sardinien liegenden unbeweglichen Sachen, die in niemandes Eigentum stehen, gehören den Regionen: Artikel 58 Abs. 4 des Statuts für die Region Trentino-Südtirol; Artikel 34 des Statuts für die Region Sizilien; Artikel 14 Abs. 3 des Statuts für die Region Sardinien.

828. (Rechtliche Stellung der zum Vermögen gehörenden Sachen)

Sachen, die zum Vermögen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden gehören, unterliegen den besonderen, sie betreffenden Vorschriften und, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Vorschriften dieses Gesetzbuches.

Sachen, die Bestandteil des unverfügbaren Vermögens sind, dürfen nur in der von den sie betreffenden Gesetzen bestimmten Art und Weise ihrer Bestimmung entzogen werden.

829. (Übergang von Sachen aus dem öffentlichen Gut in das Vermögen)

Der Übergang von Sachen aus dem öffentlichen Gut in das Vermögen des Staates muss von der Verwaltungsbehörde erklärt werden. Diese Erklärung ist im Gesetzblatt der Republik bekanntzumachen.

Was die Sachen der Provinzen und Gemeinden betrifft, ist die Verfügung, die den Übergang in das Vermögen erklärt, in der für Verordnungen der Gemeinden und Provinzen bestimmten Art und Weise zu veröffentlichen.

830. (Sachen der öffentlichen Körperschaften, die nicht Gebietskörperschaften sind)

Sachen, die öffentlichen Körperschaften gehören, die nicht Gebietskörperschaften sind, unterliegen, unbeschadet der Bestimmungen von Sondergesetzen, den Vorschriften dieses Gesetzbuches.

Auf Sachen solcher Körperschaften, die für einen öffentlichen Dienst bestimmt sind, findet die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikels 828 Anwendung.

831. (Sachen der kirchlichen Einrichtungen und Kultgebäude)

Die Sachen der kirchlichen Einrichtungen unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzbuches, soweit in den sie betreffenden Sondergesetzen nichts anderes bestimmt ist.

Gebäude, die der öffentlichen Ausübung des katholischen Kultus gewidmet sind, können, auch wenn sie Privatpersonen gehören, ihrer Bestimmung nicht einmal durch Veräußerung entzogen werden, solange diese Bestimmung nicht nach Maßgabe der sie betreffenden Gesetze aufgehört hat.

2. Titel Eigentum

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

832. (Inhalt des Rechts)

Der Eigentümer hat das Recht, die Sachen innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Grenzen und unter Beachtung der von dieser festgelegten Pflichten voll und ausschließlich zu nutzen und darüber zu verfügen.

833. (Missbräuchliche Handlungen)

Der Eigentümer darf Handlungen nicht vornehmen, die nur den Zweck haben, andere zu schädigen oder zu belästigen.

834. (Enteignung im öffentlichen Interesse)

Niemandem dürfen die in seinem Eigentum stehenden Sachen zur Gänze oder zum Teil entzogen werden, außer wegen eines gesetzmäßig erklärten öffentlichen Interesses und gegen Bezahlung einer angemessenen Entschädigung.

Die Vorschriften über die Enteignung im öffentlichen Interesse werden durch Sondergesetze festgelegt.

835. (Requirierung)

Bei schwerer und dringender öffentlicher, militärischer oder ziviler Notwendigkeit kann die Requirierung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen angeordnet werden. Dem Eigentümer steht eine angemessene Entschädigung zu.

Die Vorschriften über die Requirierung werden durch Sondergesetze festgelegt.

836. (Vorübergehende Beschränkungen und Pflichten)

Aus den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Gründen kann die Verwaltungsbehörde innerhalb der von Sondergesetzen gezogenen Grenzen und in den von diesen festgesetzten Formen Handelsbetriebe und Landwirtschaftsbetriebe besonderen Beschränkungen oder Pflichten von vorübergehender Dauer unterwerfen.

837. (Zwangsablieferung)

Im Interesse der inländischen Produktion werden zum Zweck einer geregelten Verteilung bestimmter landwirtschaftlicher oder industrieller Erzeugnisse Zwangsablieferungen eingeführt.

Die Vorschriften über die Abgabe von Erzeugnissen bei Zwangsablieferungen sind in Sondergesetzen enthalten.

838. (Enteignung von Sachen, welche die inländische Produktion betreffen oder von überwiegendem öffentlichen Interesse sind)

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Strafgesetze und Polizeigesetze und der Vorschriften der Ständeverfassung¹⁾ sowie der besonderen, bestimmte Sachen betreffenden Bestimmungen kann die Verwaltungsbehörde, wenn der Eigentümer die Erhaltung, die Bewirtschaftung oder den Betrieb von Sachen, die die inländische Produktion angehen, derart vernachlässigt, dass die Erfordernisse der Erzeugung schweren Schaden erleiden, diese Sachen gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung enteignen.

Dieselbe Bestimmung ist anzuwenden, wenn der Verfall der Sachen eine schwere Beeinträchtigung des Stadtbildes oder der Belange der Kunst, der Geschichte oder der Volksgesundheit bewirkt.

1) Siehe Fußnote zu Artikel 1 Vorspruch.

839. (Sachen von geschichtlichem und künstlerischem Wert)

Die im Privateigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, de-

nen künstlerische, geschichtliche, archäologische oder ethnographische Bedeutung zukommt, unterliegen den Bestimmungen von Sondergesetzen.

2. Abschnitt Grundeigentum

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

840. (Untergrund und Luftraum)

Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich auf den Bereich unter der Erdoberfläche mit allem, was er enthält, und der Eigentümer kann jede Art von Grabung oder Bau vornehmen, die dem Nachbarn keinen Schaden zufügt. Diese Bestimmung findet auf das, was Gegenstand der Gesetze über die Bergwerke, Steinbrüche und Torflager bildet, keine Anwendung. Ebenso bleiben davon die sich aus den Gesetzen über die Altertümer und schönen Künste, über die Gewässer, über die Wasserbauten und aus anderen Sondergesetzen ergebenden Einschränkungen unberührt.

Der Eigentümer des Grundes kann sich nicht der Tätigkeit Dritter widersetzen, die in solcher Tiefe unter der Erdoberfläche oder in solcher Höhe oberhalb derselben ausgeübt wird, dass er sie auszuschließen kein Interesse hat.

841. (Absperrung des Grundstücks)

Der Eigentümer kann jederzeit das Grundstück absperren.

842. (Jagd und Fischerei)

Der Eigentümer eines Grundstücks darf das Betreten desselben zur Ausübung der Jagd nicht verhindern, es sei denn, dass das Grundstück in der vom Jagdgesetz gebotenen Weise abgeschlossen ist oder sich darauf gerade Kulturen befinden, die Schaden nehmen können.

Er kann sich aber immer demjenigen widersetzen, der nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten Erlaubnis ist.

Zur Ausübung der Fischerei ist die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich.

843. (Betreten des Grundstücks)

Der Eigentümer muss, sofern die Notwendigkeit hierfür anerkannt wird, das Betreten seines Grundstücks und den Durchgang durch dasselbe zum Zweck der Errichtung oder Ausbesserung einer dem Nachbarn gehörenden oder gemeinschaftlichen Mauer oder anderen Anlage gestatten.

Verursacht das Betreten Schaden, wird eine angemessene Entschädigung geschuldet.

Ebenso hat der Eigentümer das Betreten demjenigen zu gestatten, der eine eigene, sich dort zufällig befindliche Sache oder ein der Aufsicht entkommenes Tier, das sich dorthin geflüchtet hat, wieder an sich nehmen will. Der Eigentümer kann den Zutritt verwehren, indem er die Sache oder das Tier herausgibt.

844. (Immissionen)

Der Eigentümer eines Grundstücks kann Immissionen von Rauch oder Wärme, Gerüche, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche vom Grundstück des Nachbarn ausgehende Einwirkungen nicht untersagen, wenn sie das unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gewöhnliche Maß des Erträglichen nicht überschreiten.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung muss die Gerichtsbehörde die Erfordernisse der Produktion mit den Rechten aus dem Eigentum abstimmen. Sie kann den Vorrang eines bestimmten Gebrauchs berücksichtigen.

845. (Sondervorschriften für Zwecke von öffentlichem Interesse)

Das Grundeigentum unterliegt in den von Sondergesetzen und von den in den folgenden Teilen enthaltenen Bestimmungen vorgesehenen Fällen besonderen Vorschriften zur Erreichung von Zwecken von öffentlichem Interesse.

2. Teil

Neuordnung des landwirtschaftlichen Eigentums

846.–848.¹⁾

1) Diese Artikel wurden durch Artikel 5bis Abs. 10 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 18.5.2001, Nr. 228, in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 29.3.2004, Nr. 99, aufgehoben.

849. (Grundstücke, die von größeren Grundeinheiten umgeben sind)

Unabhängig von der Bildung des im folgenden Artikel vorgesehenen Konsortiums kann der Eigentümer von Grundstücken, die Grundflächen umgeben, die anderen gehören und von geringerer Ausdehnung als die Mindestkultureinheit sind, beantragen, dass ihm, um eine bessere Anordnung der Grundeinheiten zu erzielen, gegen Bezahlung des Preises das Eigentum an diesen übertragen werde. Im Streitfall entscheidet die Gerichtsbehörde, nachdem sie die Berufsverbände¹⁾ über das Vorliegen der Voraussetzungen, die den Antrag auf Übertragung rechtfertigen, angehört hat.

1) Siehe nun die Gesetzesvertretende Verordnung des Statthalters vom 23.11.1944, Nr. 369.

850. (Konsortien zum Zweck der Flurbereinigung)

Gehören mehrere aneinander grenzende und die Größe einer Mindestkultureinheit nicht erreichende Grundstücke verschiedenen Eigentümern, so kann auf Antrag eines der Interessierten oder auf Veranlassung der Verwaltungsbehörde unter eben diesen Eigentümern ein Konsortium zu dem Zweck errichtet werden, eine Flurbereinigung zur besseren Nutzung der Grundstücke vorzunehmen.

Auf die Gründung des Konsortiums finden die für die Bonifizierungskonsortien festgesetzten Vorschriften Anwendung.

851. (Zwangsübertragungen)

Das vom vorhergehenden Artikel vorgesehene Konsortium kann den Plan für die Neuordnung ausarbeiten.

Zu einer besseren Anordnung der Grundeinheiten können Enteignungen und Zwangsübertragungen vorgenommen werden; es können auch Grenzberichtigungen und Grundstücksabrundungen vorgenommen werden.

852. (Von der Übertragung ausgeschlossene Grundstücke)

Von den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Zwangsübertragungen sind ausgeschlossen:

- 1) Grundflächen, auf denen sich bürgerliche oder bäuerliche Wohnhäuser befinden;
- 2) Grundstücke, die an Gebäude angrenzen und zu diesen in Abhängigkeit stehen;
- 3) Baugründe;

- 4) Gärten, Ziergärten, Parks;
- 5) Grundstücke, die als Abstellplätze oder Lagerflächen für industrielle oder kaufmännische Betriebsstätten notwendig sind;
- 6) Grundstücke, die Überschwemmungen, Erdbeben oder anderen schweren Gefahren ausgesetzt sind;
- 7) Grundstücke, die wegen ihrer besonderen Bestimmung, Lage oder eigenartigen Bepflanzung Merkmale einer ausgeprägten Einmaligkeit aufweisen.

853. (Übertragung von dinglichen Rechten)

Bei Zwangsübertragungen werden Grunddienstbarkeiten je nach den Erfordernissen der neuen Anordnung aufgehoben, erhalten oder begründet.

Andere dingliche Nutzungsrechte werden auf die im Tauschweg zugewiesenen Grundstücke übertragen und, wenn sie nicht auf allen Grundstücken ein und desselben Eigentümers begründet sind, nur auf einen bestimmten Teil des im Tauschweg zugewiesenen Grundes übertragen, der dem Wert der Grundstücke entspricht, auf denen sie bestanden haben.

Hypotheken, die nicht auf allen Grundstücken ein und desselben Eigentümers begründet sind, werden auf den neu zugewiesenen Grund übertragen, und zwar für einen Anteil, der dem Wert des Grundstücks entspricht, auf dem sie begründet worden waren. Im Fall der Zwangsenteignung einer auf einem Anteil mit einer Hypothek belasteten Liegenschaft wird die Liegenschaft zur Gänze enteignet und die Forderung entsprechend dem Rang der Hypothek dem Teil des Preises zugerechnet, der dem der Hypothek unterliegenden Anteil entspricht.

854. (Zustellung und Eintragung des Plans für die Neuordnung)

Der Plan für die Neuordnung ist vorerst den Interessierten zur Kenntnis zu bringen und gegen ihn ist Beschwerde im Verwaltungsweg in den in Sondergesetzen festgesetzten Formen und Fristen zulässig.

Der Verwaltungsbescheid, der den Plan endgültig genehmigt, ist beim Liegenschaftsregisteramt, in dessen Sprengel sich die Güter befinden, einzutragen.

855. (Wirkungen der Genehmigung des Plans für die Neuordnung)

Mit der Genehmigung des Plans für die Neuordnung werden das Eigentum und die anderen dinglichen Rechte übertragen; zugleich sind auch die im Plan auferlegten Dienstbarkeiten bestellt.

856. (Zuständigkeit der Gerichtsbehörde)

Hinsichtlich der in den Artikeln 850 und folgende bezeichneten Angelegenheiten bleibt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zum Schutz der Rechte der Interessierten unberührt. Die Gerichtsbehörde kann jedoch mit ihren Entscheidungen eine Änderung des Plans für die Neuordnung nicht herbeiführen, kann aber die Umwandlung und Abfindung in Geld der von ihr festgestellten Rechte vornehmen.

Die betreffende Forderung ist gemäß den Sondergesetzen bevorrechtigt.

3. Teil

Vollständige Bonifizierung

857. (Der Bonifizierung unterworfenen Grundstücke)

Zur Erreichung von hygienischen, demographischen, wirtschaftlichen oder anderen sozialen Zielen können solche Grundstücke als der Bonifizierung unterworfen erklärt werden, die sich in einem Gebietsbereich befinden, in dem Seen, Teiche, Sümpfe und sumpfiges Gelände liegen, oder der aus hydrogeologisch und forstwirtschaftlich in Verfall geratenem Bergland oder aus Grundstücken besteht,

die wegen schwerwiegender Gründe naturgegebener oder sozialer Art extensiv bewirtschaftet werden und einer grundlegenden Umgestaltung der Betriebsausrichtung fähig sind.

858. (Bonifizierungsgebiet und Plan der Arbeiten)

Das Bonifizierungsgebiet und der Gesamtplan der Arbeiten und darauf abgestimmter Tätigkeiten sind gemäß Sondergesetz zu bestimmen und zu veröffentlichen.

859. (Arbeiten, die in die Zuständigkeit des Staates fallen)

Der im vorhergehenden Artikel vorgesehene Gesamtplan bestimmt, welche Bonifizierungsarbeiten in die Zuständigkeit des Staates fallen.

860. (Beteiligung der Eigentümer an den Kosten)

Die Eigentümer von Gütern, die innerhalb des Bonifizierungsgebiets liegen, sind verpflichtet, zu den für die Ausführung, die Instandhaltung und den Betrieb der Anlagen erforderlichen Kosten im Verhältnis zum Vorteil, den sie aus der Bonifizierung ziehen, beizutragen.

861. (Arbeiten, die in die private Zuständigkeit fallen)

Die Eigentümer der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Liegenschaften sind verpflichtet, gemäß dem Gesamtplan für die Bonifizierung und den damit zusammenhängenden Richtlinien für die landwirtschaftliche Strukturumwandlung die in die private Zuständigkeit fallenden Arbeiten auszuführen, die von gemeinsamem Interesse für mehrere Grundstücke oder von besonderem Interesse für eines von ihnen sind.

862. (Bonifizierungskonsortien)

Für die Ausführung, die Erhaltung und den Betrieb der Bonifizierungsanlagen kann durch Konsortien der betroffenen Eigentümer gesorgt werden.

Solchen Konsortien können auch die Ausführung, die Erhaltung und der Betrieb von anderen Anlagen von gemeinsamem Interesse für mehrere Grundstücke oder von besonderem Interesse für eines von ihnen übertragen werden.

Die Konsortien werden durch Dekret des Präsidenten der Republik errichtet und können mangels Privatinitiative auch von Amts wegen gebildet werden.

Sie sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und üben ihre Tätigkeit gemäß den von den Sondergesetzen aufgestellten Vorschriften aus.

863. (Bodenverbesserungskonsortien)

In den für die Bonifizierungskonsortien festgesetzten Formen können auch Konsortien für die Ausführung, die Erhaltung und den Betrieb von Bodenverbesserungsanlagen errichtet werden, die mehreren Grundstücken gemeinsam und von einem Gesamtplan für die Bonifizierung unabhängig sind.

Sie sind juristische Personen des Privatrechts. Sie können jedoch den Charakter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts annehmen, wenn sie wegen ihrer großen gebietsmäßigen Ausdehnung oder wegen der besonderen Bedeutung ihrer Aufgaben für die Zwecke der Produktionssteigerung mit Bescheid der Verwaltungsbehörde als von gesamtstaatlichem Interesse anerkannt werden.

864. (Konsortialbeiträge)

Die Beiträge der Eigentümer zu den Kosten für die Ausführung, die Erhaltung und den Betrieb der Bonifizierungsanlagen und Bodenverbesserungsanlagen können nach den Vorschriften für die Grundsteuer und mit den dafür festgesetzten Vorzugsrechten eingehoben werden.

865. (Enteignung wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen)

Ist die Nichteinhaltung der den Eigentümern auferlegten Verpflichtungen solcher Art, dass die Verwirklichung des Bonifizierungsplanes gefährdet ist, so kann zum Teil oder zur Gänze die Enteignung des dem nichterfüllenden Eigentümer gehörenden Grundstücks unter Einhaltung der Bestimmungen des Sondergesetzes vorgenommen werden.

Die Enteignung erfolgt zugunsten des Konsortiums, wenn dieses sie beantragt, oder sonst zugunsten einer anderen Person, die sich verpflichtet, die Arbeiten auszuführen, und zweckdienliche Sicherstellungen bietet.

4. Teil

Hydrogeologische Beschränkungen und Flussschutzbauten

866. (Beschränkungen für hydrogeologische und andere Zwecke)

Auch unabhängig von einem Bonifizierungsplan können Grundstücke jeder Art und Zweckbestimmung unter Einhaltung der im Sondergesetz bestimmten Formen und Bedingungen einer hydrogeologischen Beschränkung unterworfen werden, um zu vermeiden, dass sie zum allgemeinen Schaden ihres Bewuchses beraubt werden, ihre Festigkeit verlieren oder das Gewässersystem stören.

Infolge der Beschränkung sind die Nutzung der Grundstücke und ihre allfällige Umwandlung, die Beschaffenheit der Kulturen, die Bewirtschaftung der Wälder und Weiden den in den einschlägigen Gesetzen festgesetzten Einschränkungen unterworfen.

Ebenso können gemäß dem Sondergesetz jene Wälder in ihrer Nutzung Einschränkungen unterworfen werden, die wegen ihrer besonderen Lage Grundstücke oder Gebäude vor Lawinenabgängen, Steinschlag, Versandung und der Gewalt des Windes schützen, sowie jene, die für die örtlichen hygienischen Verhältnisse für nützlich erachtet werden.

867. (Befestigung und Aufforstung von Grundstücken, die der Beschränkung unterworfen sind)

Zum Zweck der Aufforstung und Bodenfestigung können der Beschränkung unterworfenen Grundstücke in den in den einschlägigen Gesetzen festgesetzten Arten und Formen enteignet, zeitweilig besetzt oder mit einem zeitweiligen Weideverbot belegt werden.

868. (Regulierung der Wasserläufe zu Schutzzwecken)

Auch unabhängig von einem Bonifizierungsplan sind die Eigentümer, deren Liegenschaften in der Nähe von Wasserläufen liegen, die der Landwirtschaft, Wohnsiedlungen oder Bauwerken von öffentlichem Interesse Schaden zufügen oder zuzufügen drohen, verpflichtet, in den in Sondergesetzen festgesetzten Formen zur Ausführung der zur Regulierung des Wasserlaufs notwendigen Anlagen beizutragen.

5. Teil

Eigentum an Gebäuden

869. (Bauleitpläne)

In Gemeinden, in denen Bauleitpläne bestehen, haben die Eigentümer von Liegenschaften bei Bauten und beim Wiederaufbau oder Umbau von bestehenden Baulichkeiten die Vorschriften dieser Pläne zu beachten.

870. (Bauzonen)

Ist die Bildung von Bauzonen mit Baueinheiten von besonderer Bauart und Gestaltung vorgesehen, so haben die Inhaber von Rechten an den in der Bauzone gelegenen Liegenschaften ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen derart zu regeln, dass die Verwirklichung des Planes ermöglicht wird. Zur Ausführung der Arbeiten können sie sich auch zu einem Konsortium zusammenschließen. Kommt es zu keiner Einigung, so kann eine Enteignung gemäß den Vorschriften der einschlägigen Gesetze erfolgen.

871. (Bauvorschriften und Vorschriften über die äußere Gestaltung)

Die bei Bauten zu beachtenden Vorschriften werden durch das Sondergesetz und die Gemeindebauordnungen bestimmt.

Das Sondergesetz legt auch die für Bauten in Erdbebengebieten zu beachtenden Vorschriften fest.

872. (Verletzung von Bauvorschriften)

Die verwaltungsrechtlichen Folgen der Verletzung der im vorhergehenden Artikel angeführten Vorschriften werden durch Sondergesetze geregelt.

Wer infolge der Verletzung Schaden erlitten hat, ist dafür zu entschädigen, unbeschadet der Befugnis, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen, wenn es sich um die Verletzung von Vorschriften handelt, die im folgenden Teil enthalten sind oder auf die in diesem verwiesen wird.

6. Teil

Abstände bei Bauten, Anpflanzungen und Aushebungen; zwischen Grundstücken befindliche Mauern, Gräben und Zäune

873. (Abstand bei Bauten)

Bauten auf aneinander grenzenden Grundstücken müssen, wenn sie nicht eine Einheit bilden oder Anbauten sind, in einem Abstand von nicht weniger als drei Metern gehalten werden. In den örtlichen Verordnungen kann ein größerer Abstand festgesetzt werden.

874. (Erzwungenes gemeinschaftliches Eigentum an der Grenzmauer)

Der Eigentümer eines an die Mauer eines anderen angrenzenden Grundstücks kann das gemeinschaftliche Eigentum an derselben für die gesamte Höhe oder für einen Teil der Höhe verlangen, sofern er dies für die gesamte Ausdehnung seines Eigentums verlangt. Zur Erlangung des gemeinschaftlichen Eigentums muss er die Hälfte des Wertes der Mauer oder des gemeinschaftlich gewordenen Teiles der Mauer und die Hälfte des Wertes des Grundes, auf dem die Mauer errichtet ist, bezahlen. Er hat ferner diejenigen Arbeiten auszuführen, die erforderlich sind, um den Nachbarn nicht zu schädigen.

875. (Erzwungenes gemeinschaftliches Eigentum an der Mauer, die nicht auf der Grenze steht)

Befindet sich die Mauer in einem Abstand von weniger als eineinhalb Metern oder von weniger als der Hälfte des von den örtlichen Verordnungen festgesetzten Abstandes von der Grenze, kann der Nachbar das gemeinschaftliche Eigentum an der Mauer nur zu dem Zweck verlangen, um an diese Mauer anzubauen, wobei er außer dem Wert der Hälfte der Mauer den Wert des für das neue Bauwerk in Anspruch zu nehmenden Grundes zu bezahlen hat, es sei denn, der Eigentümer zieht es vor, seine Mauer bis an die Grenze auszudehnen.

Der Nachbar, der das gemeinschaftliche Eigentum verlangen will, muss vorher den Eigentümer befragen, ob er es vorzieht, die Mauer bis an die Grenze auszu-

dehnen oder sie abbrechen. Dieser hat seinen Willen innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen zu äußern und innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem er die Antwort mitgeteilt hat, den Bau oder den Abbruch vorzunehmen.

876. (Einfügung in die Grenzmauer)

Will sich der Nachbar der auf der Grenze befindlichen Mauer nur dazu bedienen, um darin den Anfang der eigenen Mauer einzufügen, hat er nicht die Pflicht, an ihr gemäß Artikel 874 gemeinschaftliches Eigentum zu begründen, muss aber eine Entschädigung für die Einfügung bezahlen.

877. (Anbau)

Der Nachbar kann, ohne gemeinschaftliches Eigentum an der an der Grenze stehenden Mauer zu verlangen, an dieser Grenzmauer anbauen, jedoch ohne sein Bauwerk auf das bereits bestehende abzustützen.

Diese Bestimmung ist auch in dem von Artikel 875 vorgesehenen Fall anzuwenden; der Nachbar hat in diesem Fall nur den Wert des Grundes zu bezahlen.

878. (Einfriedungsmauer)

Eine Einfriedungsmauer und jede andere freistehende Mauer, die nicht höher als drei Meter ist, wird zur Berechnung des von Artikel 873 angegebenen Abstands nicht berücksichtigt.

Steht sie an der Grenze, kann an ihr auch zum Zweck der Abstützung gemeinschaftliches Eigentum begründet werden, sofern sich auf der anderen Seite nicht bereits ein Gebäude in einem Abstand von weniger als drei Metern befindet.

879. (Nicht den Pflichtabständen oder dem erzwungenen gemeinschaftlichen Eigentum unterliegende Gebäude)

Nicht dem erzwungenen gemeinschaftlichen Eigentum unterliegen die zum öffentlichen Gut gehörigen Gebäude und jene, die derselben Regelung unterliegen, und auch nicht die Gebäude, die gemäß den einschlägigen Gesetzen als von geschichtlichem, archäologischem oder künstlerischem Interesse anerkannt sind. Der Nachbar kann auch nicht die von Artikel 877 eingeräumte Befugnis ausüben.

Auf Bauten, die an der Grenze zu öffentlichen Plätzen und Wegen errichtet werden, werden nicht die Bestimmungen hinsichtlich der Abstände angewendet, sondern sind die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen zu beachten.

880. (Vermutung des gemeinschaftlichen Eigentums an der Trennmauer)

Die Mauer, die der Trennung von Gebäuden dient, gilt bis zu ihrer gesamten Höhe und im Falle ungleicher Höhe bis zu dem Punkt, an dem eines der Gebäude höher zu werden beginnt, als gemeinschaftlich.

Ebenso gilt eine Mauer, die zwischen Höfen, Ziergärten und Gemüsegärten oder zwischen Feldern der Trennung dient, als gemeinschaftlich.

881. (Vermutung des ausschließlichen Eigentums an der Trennmauer)

Es wird vermutet, dass die Trennmauer zwischen Feldern, Höfen, Ziergärten oder Gemüsegärten dem Eigentümer des Grundstücks, zu dem hin eine Abdachung besteht, und nach Maßgabe dieser Abdachung gehört.

Bestehen Vorsprünge, wie Gesimse, Ausleger oder ähnliches, oder Nischen, die über die Hälfte der Mauerdicke hineinreichen, und ergibt sich, dass die einen und die anderen mit der Mauer selbst errichtet wurden, so wird vermutet, dass diese dem Eigentümer gehört, auf dessen Seite sich die Vorsprünge oder die Nischen befinden, auch wenn nur eines dieser Merkmale vorhanden ist.

Ist eines oder mehrere dieser Merkmale auf der einen Seite und eines oder mehrere auf der entgegengesetzten Seite vorhanden, so wird die Mauer für gemeinschaftlich gehalten: in jedem Fall geht die Stellung der Abdachung allen an-

deren Hinweisen vor.

882. (Ausbesserungen der gemeinschaftlichen Mauer)

Die erforderlichen Ausbesserungen und Wiederherstellungen der gemeinschaftlichen Mauer gehen zu Lasten aller jener, die an ihr ein Recht haben, und zwar im Verhältnis zum Recht eines jeden, es sei denn, dass der Aufwand durch das Verhalten eines der Teilhaber verursacht worden ist.

Der Miteigentümer einer gemeinschaftlichen Mauer kann sich der Pflicht, zu den Kosten der Ausbesserung und der Wiederherstellung beizutragen, dadurch entziehen, dass er auf das gemeinschaftliche Eigentum verzichtet, sofern nicht die gemeinschaftliche Mauer ein ihm gehörendes Gebäude stützt.

Der Verzicht befreit den Verzichtenden nicht von der Pflicht zu Ausbesserungen und Wiederherstellungen, die er durch sein eigenes Verhalten verursacht hat.

883. (Abbruch eines an der gemeinschaftlichen Mauer abgestützten Gebäudes)

Der Eigentümer, der ein von einer gemeinschaftlichen Mauer gestütztes Gebäude abtragen will, kann auf das gemeinschaftliche Eigentum an ihr verzichten, muss jedoch an ihr die Ausbesserungen und die Arbeiten vornehmen, die der Abbruch erforderlich macht, um jeden Schaden für den Nachbarn zu vermeiden.

884. (Abstützung und Einsetzung von Balken und Ketten in die gemeinschaftliche Mauer)

Der Miteigentümer einer gemeinschaftlichen Mauer kann so bauen, dass er an ihr seine Bauten abstützt und kann in sie Balken einsetzen, sofern er sie in einem Abstand von fünf Zentimetern von der entgegengesetzten Außenfläche hält, unbeschadet des Rechtes des anderen Miteigentümers, den Balken bis zur Hälfte der Mauer kürzen zu lassen, falls er an derselben Stelle einen Balken unterbringen, dort eine Vertiefung anbringen oder dort einen Kamin abstützen will. Der Miteigentümer kann auch durch die gemeinschaftliche Mauer Eisen und Ketten zur Verstärkung führen, wobei er denselben Abstand einzuhalten hat. Er ist in jedem Fall verpflichtet, die von den durchgeführten Arbeiten verursachten Schäden zu ersetzen.

Er kann keine Vertiefungen in der gemeinschaftlichen Mauer vornehmen und auch keine andere Arbeit ausführen, die die Stabilität der Mauer beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt.

885. (Erhöhung der gemeinschaftlichen Mauer)

Jeder Miteigentümer kann die gemeinschaftliche Mauer erhöhen, doch gehen alle Kosten des Baues und der Erhaltung des aufgebauten Teiles zu seinen Lasten. Auch an diesem kann vom Nachbarn das gemeinschaftliche Eigentum gemäß Artikel 874 begründet werden.

Ist die Mauer nicht geeignet, den Aufbau zu tragen, ist derjenige, der ihn durchführt, verpflichtet, auf seine Kosten die Mauer neu zu bauen oder sie zu verstärken. Die Mauer muss hinsichtlich der allenfalls erforderlichen größeren Stärke auf dem eigenen Grund errichtet werden, es sei denn, dass technische Erfordernisse dazu zwingen, sie auf jenem des Nachbarn zu errichten. In beiden Fällen bleibt die wiedererrichtete oder verbreiterte Mauer in gemeinschaftlichem Eigentum und der Nachbar muss für jeden von der Ausführung der Arbeiten hervorgerufenen Schaden entschädigt werden. Im zweiten Fall hat der Nachbar das Recht, die Hälfte des Wertes des für die größere Stärke in Anspruch genommenen Grundes zu erhalten.

Will der Nachbar das gemeinschaftliche Eigentum am erhöhten Teil der Mauer erlangen, werden zur Berechnung des Wertes dieses Teiles auch die für die Wiedererrichtung oder für die Verstärkung erforderlich gewordenen Kosten berücksichtigt.

886. (Errichtung der Einfriedungsmauer)

Jeder kann den Nachbarn zwingen, zur Hälfte zu den Kosten der Errichtung der Einfriedungsmauern beizutragen, die jeweils die in Wohngebieten gelegenen Häuser, Höfe und Ziergärten trennen. Ihre Höhe muss drei Meter betragen, wenn durch örtliche Verordnungen oder durch Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird.

887. (Ungleich hoch liegende Grundstücke in Wohngebieten)

Sind von zwei Grundstücken, die sich in Wohngebieten befinden, eines höher und das andere tiefer gelegen, so hat der Eigentümer des höher liegenden Grundstücks zur Gänze die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Mauer von den Fundamenten bis zur Höhe des eigenen Grundes zu tragen und für die gesamte restliche Höhe müssen beide Eigentümer beitragen.

Die Mauer muss zur Hälfte auf dem Boden des tieferen Grundstücks und zur Hälfte auf dem Boden des höheren Grundstücks errichtet werden.

888. (Befreiung vom Kostenbeitrag)

Der Nachbar kann sich der Leistung des Beitrags zu den Kosten der Errichtung der Einfriedungsmauer oder der Trennmauer entziehen, indem er ohne Anspruch auf Vergütung die Hälfte des Bodens abtritt, auf dem die Trennungsmauer errichtet werden muss. In diesem Fall steht die Mauer im Eigentum desjenigen, der sie errichtet hat, unbeschadet der Befugnis des Nachbarn, im Sinne des Artikels 874 gemeinschaftliches Eigentum an ihr zu begründen, jedoch ohne die Pflicht, die Hälfte des Wertes des Grundes, auf dem die Mauer errichtet worden ist, zu bezahlen.

889. (Abstände für Schächte, Zisternen, Gruben und Rohre)

Wer Schächte, Zisternen, Abortgruben oder Düngergruben nahe der Grenze ausheben will, muss, auch wenn sich auf dieser eine Trennmauer befindet, einen Abstand von mindestens zwei Metern zwischen der Grenze und dem nächstliegenden Punkt des Innenrandes der angeführten Anlagen einhalten.

Für Rohre zur Leitung von sauberem oder schmutzigem Wasser, für jene zur Leitung von Gas oder ähnlichem und ihre Verzweigungen ist ein Abstand von mindestens einem Meter von der Grenze einzuhalten.

In jedem Fall bleiben die Bestimmungen der örtlichen Verordnungen unberührt.

890. (Abstände für schädliche oder gefährliche Bauwerke und Ablagerungen)

Wer nahe der Grenze, auch wenn sich auf dieser eine Trennmauer befindet, Öfen, Kamine, Salzlager, Ställe und ähnliches bauen will, oder feuchte oder explosive oder in anderer Weise schädliche Stoffe ablagern oder Maschinenanlagen errichten will, durch die eine Gefahr von Schäden entstehen kann, hat die in den Verordnungen festgesetzten Abstände und, wenn solche fehlen, jene Abstände einzuhalten, die erforderlich sind, um die Nachbargrundstücke vor jeder Gefahr für die Festigkeit, Zutraglichkeit und Sicherheit zu bewahren.

891. (Abstände für Kanäle und Gräben)

Wer nahe der Grenze Gräben oder Kanäle ausheben will, hat, wenn örtliche Verordnungen nichts anderes bestimmen, einen Abstand im Ausmaß der Tiefe des Grabens oder Kanals einzuhalten. Der Abstand wird von der Grenze zum Rand des näher gelegenen Ufers gemessen, das eine natürliche Böschung haben oder mit Stützanlagen versehen sein muss. Verläuft die Grenze in einem gemeinschaftlichen Graben oder auf einem Privatweg, wird der Abstand von Rand zu Rand oder vom Rand zum Wegsaum gemessen.

892. (Abstände für Bäume)

Wer nahe der Grenze Bäume pflanzen will, hat die von den Verordnungen und, wenn solche fehlen, von den örtlichen Gebräuchen festgesetzten Abstände einzuhalten. Wenn die einen und die anderen nichts bestimmen, sind folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:

1) drei Meter für hochstämmige Bäume. Was die Abstände betrifft, gelten als hochstämmige Bäume jene, deren einfacher oder verzweigter Stamm eine beträchtliche Höhe erreicht, wie es Nussbäume, Kastanienbäume, Eichen, Pinien, Zypressen, Ulmen, Pappeln, Platanen und ähnliche sind;

2) eineinhalb Meter für nicht hochstämmige Bäume. Als solche gelten jene, deren Stamm sich nach Erreichen einer Höhe von nicht mehr als drei Metern verzweigt;

3) ein halber Meter für Weinstöcke, Sträucher, lebende Zäune und Obstbäume von nicht mehr als zweieinhalb Metern Höhe.

Der Abstand muss jedoch einen Meter betragen, wenn die Hecken aus Erlen, Kastanien oder anderen ähnlichen Gewächsen bestehen, die regelmäßig nahe am Strunk zurückgeschnitten werden, und zwei Meter bei Robinienhecken.

Der Abstand wird von der Grenzlinie zum äußeren Fuß des Baumstammes zur Zeit der Pflanzung oder von derselben Linie zum Ort, wo die Aussaat erfolgte, gemessen.

Die vorerwähnten Abstände müssen nicht eingehalten werden, wenn sich auf der Grenze eine im Alleineigentum stehende oder gemeinschaftliche Trennmauer befindet, sofern die Gewächse auf einer Höhe gehalten werden, die nicht über die Mauerkrone hinaus geht.

893. (Bäume an Straßen, Kanälen und an der Grenze von Wäldern)

Bei Bäumen, die in Wäldern an der Grenze zu nicht bewaldeten Grundflächen oder entlang der Straßen oder der Ufer von Kanälen wachsen oder gepflanzt werden, sind, wenn es sich um in Privateigentum stehende Wälder, Kanäle und Straßen handelt, die Verordnungen und, wenn solche fehlen, die örtlichen Gebräuche zu beachten. Wenn die einen und die anderen nichts bestimmen, sind die vom vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

894. (Bäume in nicht gesetzmäßigem Abstand)

Der Nachbar kann verlangen, dass Bäume und Hecken, die in einem geringeren als den von den vorhergehenden Artikeln angegebenen Abständen gepflanzt sind oder wachsen, ausgerissen werden.

895. (Verbot der Wiederanpflanzung von Bäumen in nicht gesetzmäßigem Abstand)

Wurde das Recht erworben, Bäume in einem geringeren Abstand als den oben angegebenen Abständen zu halten, und stirbt der Baum ab, oder wird er abgeschnitten oder gefällt, darf der Nachbar ihn nur unter Beachtung des gesetzmäßigen Abstandes ersetzen.

Die Bestimmung wird nicht angewendet, wenn die Bäume Teil einer entlang der Grenze gelegenen Reihe sind.

896. (Abschneiden von vorstehenden Zweigen und von Wurzeln)

Jene, über deren Grundstück die Äste der Bäume des Nachbarn ragen, können diesen jederzeit zwingen, sie abzuschneiden, und können selbst die Wurzeln, die in ihr Grundstück eindringen, abschneiden, in beiden Fällen jedoch unbeschadet der Verordnungen und örtlichen Gebräuche.

Bestimmen die örtlichen Gebräuche nichts anderes, gehören die Früchte, die auf natürliche Weise von den auf das Grundstück des Nachbarn ragenden Zweigen abgefallen sind, dem Eigentümer des Grundstücks, auf das sie gefallen sind.

Gehören die Früchte gemäß den örtlichen Gebräuchen dem Eigentümer des Baumes, ist für ihre Ernte die Bestimmung des Artikels 843 anzuwenden.

896bis. (Mindestabstände für Bienenstöcke)

Bienenstöcke dürfen nur in einer Entfernung von mindestens zehn Metern von Straßen mit öffentlichem Verkehr und von mindestens fünf Metern von Grenzen zu Liegenschaften in öffentlichem oder privatem Eigentum aufgestellt werden.

Die Einhaltung der im ersten Absatz angeführten Abstände ist nicht erforderlich, wenn zwischen dem Bienenstock und den oben angeführten Örtlichkeiten ein Höhenunterschied von mindestens zwei Metern besteht oder wenn dazwischen, auch mit Unterbrechungen, Mauern, Hecken oder andere Schutzvorrichtungen bestehen, die geeignet sind, den Durchflug der Bienen zu verhindern. Solche Schutzvorrichtungen müssen eine Höhe von mindestens zwei Metern haben. Vereinbarungen zwischen den interessierten Parteien bleiben jedenfalls unberührt.

Im Fall des erwiesenen Bestehens von Anlagen der Zuckerindustrie ist für Bienenstöcke ein Mindestabstand von einem Kilometer von diesen Produktionsstätten einzuhalten.¹⁾

- - - - -

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24.12.2004, Nr. 313, eingefügt.

897. (Gemeinschaftliches Eigentum an Gräben)

Jeder zwischen zwei Grundstücken verlaufende Graben wird als gemeinschaftlich vermutet.

Es wird vermutet, dass der Graben dem Eigentümer gehört, der ihn für den Abfluss von Wasser aus seinen Grundstücken benützt, oder dem Eigentümer des Grundstücks, auf dessen Seite sich der Erdaushub oder der seit mindestens drei Jahren infolge der Säuberung angehäufte Aushub befindet.

Ist eines oder mehrere solcher Merkmale auf der einen Seite und eines oder mehrere auf der gegenüberliegenden Seite vorhanden, so wird vermutet, dass der Graben ein gemeinschaftlicher ist.

898. (Gemeinschaftliches Eigentum an Hecken)

Jede Hecke zwischen zwei Grundstücken wird als gemeinschaftlich vermutet und auf gemeinsame Kosten erhalten, es sei denn, dass ein Grenzzeichen oder ein anderer Beweis für das Gegenteil vorhanden ist.

Ist nur eines der Grundstücke eingezäunt, wird vermutet, dass die Hecke dem Eigentümer des eingezäunten Grundstücks oder desjenigen Grundstücks gehört, auf dessen Seite sich nach den vorhandenen Grenzzeichen die Hecke befindet.

899. (Gemeinschaftliches Eigentum an Bäumen)

Die in einer gemeinschaftlichen Hecke wachsenden Bäume sind gemeinschaftlich.

Die auf der Grenzlinie wachsenden Bäume werden unbeschadet eines gegenteiligen Rechtstitels oder Beweises als gemeinschaftlich vermutet.

Die Bäume, die als Grenze dienen oder die sich in der gemeinschaftlichen Hecke befinden, können nur mit gemeinsamer Einwilligung gefällt werden oder nachdem die Gerichtsbehörde die Notwendigkeit oder Vorteilhaftigkeit der Fällung anerkannt hat.

7. Teil

Lichtfenster und Aussichtsfenster

900. (Arten von Fenstern)

Die Fenster oder anderen Öffnungen zum Grundstück des Nachbarn hin sind

von zweierlei Art: Lichtfenster, wenn sie Licht und Luft durchlassen, aber nicht erlauben, sich zum Grundstück des Nachbarn hin zu zeigen; Aussichtsfenster oder Ausblickfenster, wenn sie erlauben, sich zu zeigen und geradeaus, schräg oder seitlich zu blicken.

901. (Lichtfenster)

Die Lichtfenster, die sich zum Grundstück des Nachbarn hin öffnen, müssen:

1) mit einem Eisengitter, das geeignet ist, die Sicherheit des Nachbarn zu gewährleisten, und mit einem festen Metallnetz versehen sein, dessen Maschen nicht größer als drei Quadratzentimeter sind;

2) die Unterkante in einer Höhe von nicht weniger als zweieinhalb Metern zum Fußboden oder vom Boden des Ortes haben, dem man Licht oder Luft geben will, wenn sie sich im Erdgeschoß befinden, und von nicht weniger als zwei Metern, wenn sie sich in den oberen Stockwerken befinden;

3) die Unterkante in einer Höhe von nicht weniger als zweieinhalb Metern vom Boden des Nachbargrundstücks haben, wenn es sich nicht um einen Raum handelt, der ganz oder zum Teil auf einer tieferen Ebene als der Grund des Nachbarn liegt und die Beschaffenheit der Örtlichkeiten nicht die Einhaltung einer solchen Höhe erlaubt.

902. (Öffnung ohne die für Lichtfenster vorgeschriebenen Erfordernisse)

Die Öffnung, die nicht die Eigenschaften eines Aussichtsfensters oder Ausblickfensters hat, wird als Lichtfenster betrachtet, auch wenn die von Artikel 901 angegebenen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

Der Nachbar hat immer das Recht zu verlangen, dass sie in Einklang mit den Vorschriften des vorgenannten Artikels gebracht werde.

903. (Lichtfenster in der eigenen Mauer oder in der gemeinschaftlichen Mauer)

Die Lichtfenster können vom Eigentümer der Mauer, die an das fremde Grundstück angrenzt, angebracht werden.

Ist die Mauer gemeinschaftlich, kann keiner der Eigentümer ohne die Einwilligung des anderen Lichtfenster anbringen; wer jedoch die gemeinschaftliche Mauer erhöht hat, kann sie im oberen Bereich, zu dem der Nachbar nicht beitragen wollte, anbringen.

904. (Recht auf Schließung der Lichtfenster)

Das Vorhandensein von Lichtfenstern in einer Mauer hindert den Nachbarn nicht, das gemeinschaftliche Eigentum an dieser Mauer zu erlangen, und auch nicht, an sie anzubauen.

Wer das gemeinschaftliche Eigentum an der Mauer erlangt, kann die Lichtfenster nur schließen, wenn er sein Gebäude an der Mauer abstützt.

905. (Abstand für die Anbringung von Fenstern mit direkter Aussicht und von Balkonen)

Es dürfen nicht Fenster mit direkter Aussicht zum geschlossenen oder nicht geschlossenen Grundstück des Nachbarn hin und nicht einmal oberhalb des Daches des Nachbarn angebracht werden, wenn zwischen dessen Grundstück und der Außenseite der Mauer, in der die Fenster mit direkter Aussicht angebracht sind, nicht ein Abstand von eineinhalb Metern besteht.

Ebenso wenig können Balkone oder andere Vorsprünge, Terrassen, Dachterrassen oder ähnliches errichtet werden, die mit einer Brüstung versehen sind, die es erlaubt, sich zum Grundstück des Nachbarn hin zu zeigen, wenn nicht ein Abstand von eineinhalb Metern zwischen diesem Grundstück um der äußeren Linie der genannten Anlagen besteht.

Das Verbot entfällt, wenn zwischen den benachbarten Grundstücken ein öffentlicher Weg verläuft.

906. (Abstand für die Anbringung von Fenstern mit seitlicher oder schräger Aussicht)

Es dürfen keine Fenster mit seitlicher oder schräger Aussicht zum Grundstück des Nachbarn hin angebracht werden, wenn nicht ein Abstand von fünfundsiebzig Zentimetern, gemessen vom nächstliegenden Rand des Fensters oder von dem nächstliegenden Vorsprung, eingehalten wird.

907. (Abstand der Bauten von den Aussichtsfenstern)

Wurde das Recht erworben, Fenster mit direkter Aussicht zum Nachbargrundstück zu haben, darf dessen Eigentümer nicht in einem Abstand von weniger als drei Metern, gemessen gemäß Artikel 905, bauen.

Erlaubt das Fenster mit direkter Aussicht auch eine Aussicht in schräger Richtung, ist der Abstand von drei Metern auch von den Rändern des Fensters, von dem aus die Aussicht in schräger Richtung erfolgt, einzuhalten.

Will man einen Neubau an der Mauer, in der sich die genannten Fenster mit direkter oder schräger Aussicht befinden, abstützen, muss dieser mindestens drei Meter unter deren unterem Rand enden.

8. Teil
Dachtraufe

908. (Ableitung des Regenwassers)

Der Eigentümer hat die Dächer in der Weise zu errichten, dass das Regenwasser auf seinen Boden abfließt und darf es nicht auf das Grundstück des Nachbarn gelangen lassen.

Bestehen öffentliche Abflüsse, hat er dafür zu sorgen, dass das Regenwasser mit Traufen oder Kanälen in sie eingeleitet wird. In jedem Fall sind die örtlichen Verordnungen und die Gesetze über die Wasserverwaltung zu beachten.

9. Teil
Gewässer

909. (Recht an den im Grundstück vorkommenden Gewässern)

Der Eigentümer des Grundes hat das Recht, die darin vorkommenden Gewässer zu nutzen, unbeschadet der Bestimmungen der Sondergesetze für die öffentlichen Gewässer und für die unterirdischen Gewässer.

Er kann auch zugunsten anderer darüber verfügen, falls dem nicht das Recht Dritter entgegensteht; er darf jedoch die Gewässer nach ihrer Nutzung nicht zum Schaden anderer Grundstücke umleiten.

910.¹⁾

- - - - -

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 2 Abs. 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 18.2.1999, Nr. 238, aufgehoben.

911. (Erschließung neuer Quellen und andere Anlagen)

Wer Quellen erschließen, Quellanschlüsse oder Quellverzweigungen und allgemein Anlagen zur Gewinnung von Wasser aus dem Untergrund ausführen oder Kanäle oder Wasserleitungen errichten, oder ihr Bett ausheben, vertiefen oder verbreitern, ihr Gefälle erhöhen oder vermindern oder ihre Form verändern will, muss über die in Artikel 891 festgesetzten Abstände hinaus jene größeren Abstände einhalten und jene Arbeiten ausführen, die erforderlich sind, um nicht

fremden Grundstücken, Quellen, Quellanschlüssen oder Quellverzweigungen, Kanälen oder Wasserleitungen, die schon vorher vorhanden waren und zur Bewässerung der Grundstücke oder zum häuslichen oder industriellen Gebrauch bestimmt waren, Schaden zuzufügen.

912. (Ausgleich entgegengesetzter Interessen)

Entsteht zwischen den Eigentümern, denen ein nichtöffentliches Gewässer von Nutzen sein kann, Streit, hat die Gerichtsbehörde das Interesse der einzelnen Eigentümer in ihren Beziehungen zueinander und in Hinblick auf die Vorteile abzuwägen, die für die Landwirtschaft oder die Industrie aus dem Gebrauch, zu dem das Wasser bestimmt ist oder bestimmt sein soll, entstehen können.

Die Gerichtsbehörde kann den Eigentümern, die eine Verminderung ihres Rechts erleiden, eine Entschädigung zusprechen.

In allen Fällen sind die Vorschriften der Gesetze über die Gewässer und die Wasseranlagen zu beachten.

913. (Abfluss der Gewässer)

Das tieferliegende Grundstück hat die Gewässer aufzunehmen, die vom höherliegenden Grundstück auf natürliche Weise ohne Eingriff des Menschen abfließen.

Der Eigentümer des tieferliegenden Grundstücks darf diesen Abfluss nicht verhindern, doch darf auch der Eigentümer des höherliegenden Grundstücks diesen nicht beschwerlicher gestalten.

Erweist sich für eine landwirtschaftliche Regulierung des einen oder anderen Grundstücks eine Änderung des natürlichen Abflusses der Gewässer als notwendig, wird dem Eigentümer des Grundstücks, dem diese Änderung einen Nachteil zugefügt hat, eine Entschädigung geschuldet.

914. (Konsortien für die Regulierung des Wasserabflusses)

Ist aus Erfordernissen der Produktion für Anlagen zur Regulierung der Abflüsse, zur Beseitigung von Rückstauungen oder zur Wassersammlung vorzusorgen, kann die Verwaltungsbehörde auf Verlangen der Mehrheit derjenigen, die ein Interesse daran haben, oder auch von Amts wegen ein Konsortium unter den Eigentümern der Grundstücke, die aus diesen Anlagen Vorteile ziehen, gründen.

Auf ein solches Konsortium sind die Bestimmungen des zweiten und des dritten Absatzes des Artikels 921 anzuwenden.

915. (Ausbesserung von Ufern und Dämmen)

Sind die Ufer oder die Dämme, die der Zurückhaltung der Gewässer dienen, zur Gänze oder teilweise zerstört oder niedergerissen worden, oder wird es wegen der natürlichen Veränderung des Gewässerlaufes erforderlich, neue Dämme oder Schutzbauten zu errichten, und sorgt der Eigentümer des Grundstücks nicht unverzüglich dafür, sie auszubessern oder zu errichten, kann jeder der Eigentümer, die einen Schaden erlitten haben oder erleiden können, dies nach vorhergehender Genehmigung des Landesgerichts, das mit einstweiliger Verfügung entscheidet, vornehmen.¹⁾

Die Arbeiten müssen in einer Weise ausgeführt werden, dass der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sie vorgenommen werden, keinen Schaden erleidet, ausgenommen jenen vorübergehenden, der durch die Ausführung dieser Arbeiten verursacht wird.

1) Fassung dieses Absatzes laut Artikel 149 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 19.2.1998, Nr. 51.

916. (Beseitigung von Hindernissen)

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind auch anzuwenden, wenn es darum geht, ein Hindernis zu beseitigen, das sich auf der Oberfläche eines

Grundstücks oder in einem Graben, Bach, Abfluss oder anderen Flussbett auf Grund darin verfangener Gegenstände gebildet hat, so dass die Gewässer die angrenzenden Grundstücke beschädigen oder zu beschädigen drohen.

917. (Kosten für die Ausbesserung, Errichtung oder Beseitigung)

Alle Eigentümer, denen es nützt, dass die Ufer und die Dämme erhalten oder errichtet und die Hindernisse beseitigt werden, müssen zu den Kosten im Verhältnis des Vorteils, den jeder daraus zieht, beitragen.

Wenn jedoch die Zerstörung der Dämme, die Veränderung der Gewässer oder das Hindernis in ihrem Lauf aus dem Verschulden eines der Eigentümer herrührt, treffen die Kosten der Erhaltung, der Errichtung oder der Ausbesserung ausschließlich diesen, wobei in jedem Fall der Ersatz der Schäden unberührt bleibt.

918. (Freiwillige Konsortien)

Die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die von demselben Speicherbecken oder von angrenzenden Becken abfließende Gewässer zusammenführen und gemeinsam nutzen wollen, können ein Konsortium errichten.

Der Beitritt derjenigen, die ein Interesse daran haben, und die Satzung des Konsortiums müssen aus einer Urkunde hervorgehen.

Die Satzung des Konsortiums wird mit Mehrheit beschlossen, wobei diese nach der Ausdehnung der Grundflächen, denen das Wasser dient, berechnet wird.

919. (Auflösung des Konsortiums)

Die Auflösung des Konsortiums erfolgt nur, wenn sie mit mehr als Dreiviertelmehrheit beschlossen wird oder wenn sie, sofern eine Teilung ohne schwerwiegenden Schaden möglich ist, von einem, der ein Interesse daran hat, verlangt wird.

920.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 2 Abs. 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 18.2.1999, Nr. 238, aufgehoben.

921. (Zwangskonsortien)

In dem in Artikel 918 angegebenen Fall kann das Konsortium auch von Amts wegen von der Verwaltungsbehörde zu dem Zweck errichtet werden, für eine bessere Nutzung der Gewässer vorzusorgen.

Für die Formen der Errichtung und für die Arbeitsweise sind die für die Bodenverbesserungskonsortien festgesetzten Vorschriften zu beachten.

Das Konsortium kann auch die Enteignung einzelner Rechte gegen Bezahlung der gebührenden Entschädigungen vornehmen.

3. Abschnitt

Arten des Eigentumserwerbs

922. (Erwerbsarten)

Das Eigentum wird durch Aneignung, durch Fund, durch Zuwachs, durch Verarbeitung, durch Vereinigung oder Vermischung, durch Ersitzung, auf Grund von Verträgen, durch Nachfolge von Todes wegen und durch die anderen vom Gesetz festgesetzten Arten erworben.

Aneignung und Fund

923. (Aneignungsfähige Sachen)

Bewegliche Sachen, die nicht im Eigentum einer Person stehen, werden durch Aneignung erworben.

Solche sind aufgegebene Sachen und Tiere, die den Gegenstand der Jagd oder der Fischerei bilden.

924. (Bienenschwärme)

Der Eigentümer von Bienenschwärmen hat das Recht, sie auf dem Grundstück eines anderen zu verfolgen, schuldet jedoch für den dem Grundstück zugefügten Schaden eine Entschädigung; hat er sie nicht innerhalb von zwei Tagen verfolgt oder hat er zwei Tage lang aufgehört, sie zu verfolgen, so kann sie der Eigentümer des Grundstücks an sich nehmen und behalten.

925. (Gezähmte Tiere)

Gezähmte Tiere können vom Eigentümer auf dem Grundstück eines anderen unbeschadet des Rechtes des Eigentümers des Grundstücks auf eine Entschädigung für den Schaden verfolgt werden.

Sie gehören demjenigen, der daran Besitz ergriffen hat, wenn sie nicht innerhalb von zwanzig Tagen beansprucht werden, nachdem der Eigentümer Kenntnis vom Ort, an dem sie sich befinden, erlangt hat.

926. (Abwanderung von Tauben, Kaninchen und Fischen)

Kaninchen oder Fische, die in einen anderen Kaninchenstall oder Fischteich wechseln, werden von deren Eigentümer erworben, sofern sie nicht mit List oder in betrügerischer Absicht dorthin gelockt worden sind.

Dieselbe Vorschrift ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen über die Brieftauben auf Tauben anzuwenden, die in einen anderen Taubenschlag wechseln.

927. (Gefundene Sachen)

Wer eine bewegliche Sache findet, hat sie dem Eigentümer zurückzugeben und muss sie, wenn er diesen nicht kennt, unverzüglich dem Bürgermeister des Ortes, an dem er sie gefunden hat, übergeben und die Umstände der Auffindung angeben.

928. (Veröffentlichung des Fundes)

Der Bürgermeister macht die Übergabe durch Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde bekannt; diese hat an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen zu erfolgen und muss jedes Mal drei Tage lang angeschlagen bleiben.

929. (Erwerb des Eigentums an der gefundenen Sache)

Ist ein Jahr ab dem letzten Tag der Veröffentlichung verstrichen, ohne dass sich der Eigentümer meldet, gehört die Sache oder, falls die Umstände ihren Verkauf erfordert haben, ihr Erlös demjenigen, der sie gefunden hat.

Sowohl der Eigentümer als auch der Finder, der die Sache wieder an sich nimmt oder den Erlös erhält, haben die aufgelaufenen Kosten zu bezahlen.

930. (Geschuldeter Finderlohn)

Der Eigentümer hat dem Finder, wenn er es verlangt, als Lohn ein Zehntel des Wertes oder des Erlöses der gefundenen Sache zu bezahlen.

Übersteigt dieser Wert oder Erlös fünf Euro und sechzehn Cent, beträgt der Lohn für den Mehrbetrag nur ein Zwanzigstel.

Hat die Sache keinen Handelswert, wird das Ausmaß des Lohnes vom Gericht seiner sorgfältigen Wertung gemäß festgelegt.

931. (Gleichstellung des Besitzers oder Inhabers mit dem Eigentümer)

Für die Wirkungen der in den Artikeln 927 und folgende enthaltenen Bestimmungen sind je nach den Umständen der Besitzer und der Inhaber dem Eigentümer gleichgestellt.

932. (Schatz)

Schatz ist jede bewegliche wertvolle Sache, die verborgen oder vergraben ist und von der niemand beweisen kann, ihr Eigentümer zu sein.

Der Schatz gehört dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem er sich befindet. Wird der Schatz auf dem Grundstück eines anderen gefunden, gehört er zur Hälfte dem Eigentümer des Grundstücks und zur Hälfte dem Finder, sofern er nur durch Zufall entdeckt worden ist. Dieselbe Bestimmung ist anzuwenden, wenn der Schatz in einer beweglichen Sache eines anderen entdeckt wird.

Für den Fund von Gegenständen von geschichtlichem, archäologischem, paläo-ethnologischem, paläontologischem und künstlerischem Interesse sind die Bestimmungen der Sondergesetze zu beachten.

933. (Strandgut und Gewächse an der Küste. Reste von Luftfahrzeugen)

Die Rechte an Sachen, die ins Meer geworfen werden, oder an jenen, die das Meer anspült, und an Gewächsen und Gräsern, die entlang der Ufer des Meeres wachsen, werden von Sondergesetzen geregelt.

Ebenso sind die Sondergesetze für den Fund von Luftfahrzeugen und von Resten von Luftfahrzeugen zu beachten.

2. Teil

Zuwachs, Verarbeitung, Vereinigung und Vermischung

934. (Auf oder unter der Erdoberfläche hergestellte Werke)

Jede Anpflanzung, jede Baulichkeit oder jedes Werk auf oder unter der Erdoberfläche gehört dessen Eigentümer, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 935, 936, 937 und 938 und unbeschadet des Falles, dass sich etwas anderes aus dem Rechtstitel oder dem Gesetz ergibt.

935. (Vom Eigentümer des Grundes mit fremden Materialien geschaffene Werke)

Der Eigentümer des Grundes, der Baulichkeiten, Anpflanzungen oder Werke mit fremden Materialien geschaffen hat, muss ihren Wert bezahlen, wenn die Trennung vom Eigentümer der Materialien nicht verlangt wird oder sich nicht durchführen lässt, ohne dass dem errichteten Werk schwerer Schaden zugefügt wird oder die Anpflanzung zugrunde geht. Überdies schuldet er bei grober Fahrlässigkeit auch im Falle, dass die Trennung vorgenommen wird, den Ersatz der Schäden.

In jedem Fall ist das Verlangen auf Herausgabe der Materialien nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag, an dem der Eigentümer von der Verbindung Kenntnis erhalten hat, nicht mehr zulässig.

936. (Von einem Dritten mit eigenen Materialien geschaffene Werke)

Wenn die Anpflanzungen, Baulichkeiten oder Werke von einem Dritten mit dessen Materialien geschaffen worden sind, hat der Eigentümer des Grundstücks das Recht, sie zu behalten oder denjenigen, der sie geschaffen hat, zu zwingen, sie zu

entfernen.

Zieht es der Eigentümer vor, sie zu behalten, hat er nach seiner Wahl den Wert der Materialien und den Preis der Arbeit oder aber die am Grundstück eingetretene Werterhöhung zu bezahlen.

Verlangt der Eigentümer des Grundstücks deren Entfernung, müssen sie auf Kosten desjenigen, der sie geschaffen hat, entfernt werden. Dieser kann außerdem zum Schadenersatz verurteilt werden.

Der Eigentümer kann den Dritten nicht zwingen, die Anpflanzungen, Baulichkeiten oder Werke zu entfernen, wenn sie mit seinem Wissen und ohne Widerspruch geschaffen worden sind oder wenn sie vom Dritten in gutem Glauben geschaffen worden sind.

Die Entfernung kann nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag, an dem der Eigentümer Kenntnis von der Verbindung erhalten hat, nicht mehr verlangt werden.

937. (Von einem Dritten mit fremden Materialien geschaffene Werke)

Sind die Anpflanzungen, Baulichkeiten oder anderen Werke von einem Dritten mit fremden Materialien geschaffen worden, kann deren Eigentümer nach vorheriger Trennung auf Kosten des Dritten ihre Herausgabe verlangen, wenn die Trennung ohne schweren Schaden für die Werke und das Grundstück erreicht werden kann.

Das Verlangen auf Herausgabe ist nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag, an dem der Eigentümer von der Verbindung Kenntnis erhalten hat, nicht mehr zulässig.

Im Fall, dass die Trennung der Materialien nicht verlangt wird oder dass die Materialien nicht trennbar sind, sind der Dritte, der sie verwendet hat, und der Eigentümer des Grundes, wenn er in schlechtem Glauben war, gesamtschuldnerisch zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Wertes dieser Materialien verpflichtet. Der Eigentümer der Materialien kann diese Entschädigung auch vom gutgläubigen Eigentümer des Grundes, jedoch begrenzt auf den Preis, der von diesem noch geschuldet wird, verlangen. Er kann außerdem sowohl vom Dritten, der davon ohne seine Einwilligung Gebrauch gemacht hat, als auch vom Eigentümer des Grundes, der in schlechtem Glauben diesen Gebrauch genehmigt hat, den Ersatz der Schäden verlangen.

938. (Inbesitznahme eines Teiles des angrenzenden Grundstücks)

Wird durch den Bau eines Gebäudes in gutem Glauben ein Teil des angrenzenden Grundstücks in Besitz genommen und erhebt dessen Eigentümer nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Baubeginns Widerspruch, kann die Gerichtsbehörde unter Berücksichtigung der Umstände dem Bauführer das Eigentum am Gebäude und am in Besitz genommenen Grund zusprechen. Der Bauführer ist verpflichtet, dem Eigentümer des Grundes den doppelten Wert der in Besitz genommenen Fläche zuzüglich des Ersatzes der Schäden zu bezahlen.

939. (Vereinigung und Vermischung)

Sind mehrere Sachen, die verschiedenen Eigentümern gehören, in der Weise vereinigt oder vermischt worden, dass sie ein einheitliches Ganzes bilden, jedoch ohne erhebliche Verschlechterung getrennt werden können, behält jeder das Eigentum an seiner Sache und hat das Recht, ihre Trennung zu erlangen. Im entgegengesetzten Fall entsteht gemeinschaftliches Eigentum im Verhältnis des Wertes der einem jeden zustehenden Sachen.

Lässt sich jedoch eine der Sachen als Hauptsache ansehen oder ist sie, wenn sie auch nur der Zierde der anderen dient, viel wertvoller, so erwirbt der Eigentümer der Hauptsache das Eigentum des Ganzen. Er hat die Pflicht, dem anderen den Wert der Sache zu bezahlen, die mit ihr vereinigt oder vermischt ist; ist jedoch die Vereinigung oder die Vermischung ohne seine Einwilligung durch den Eigen-

tümer der Nebensache erfolgt, ist er nur verpflichtet, den geringeren jener Beträge zu leisten, die der an der Hauptsache eingetretenen Werterhöhung und dem Wert der Nebensache entsprechen.

Im Fall grober Fahrlässigkeit besteht darüber hinaus die Verpflichtung zum Ersatz der Schäden.

940. (Verarbeitung)

Hat jemand einen Stoff, der ihm nicht gehörte, verwendet, um daraus eine neue Sache zu schaffen, erwirbt er daran, gleichgültig ob der Stoff seine frühere Form wieder annehmen kann oder nicht, das Eigentum, wobei er dem Eigentümer den Preis für den Stoff bezahlen muss, es sei denn, dass der Wert des Stoffes den der Arbeit erheblich übersteigt. In diesem letzten Fall gehört die Sache dem Eigentümer des Stoffes, der den Preis für die Arbeit bezahlen muss.

941. (Anspülung)

Die Verbindung von Erdreich und die Zuwächse, die sich stetig und unmerklich an den entlang der Ufer der Flüsse oder Bäche gelegenen Grundstücken bilden, gehören unbeschadet der Bestimmungen der Sondergesetze dem Eigentümer des Grundstücks.

942. (Von fließenden Gewässern verlassenes Land)

Land, das von fließenden Gewässern verlassen wird, die unmerklich von einem der Ufer zurückgehen und zum anderen rücken, gehört zum öffentlichen Gut, ohne dass der an das gegenüberliegende Ufer Angrenzende das verlorene Land beanspruchen kann.

Im Sinne des ersten Absatzes gelten als fließende Gewässer Flüsse, Bäche und die übrigen von den einschlägigen Gesetzen als öffentlich bezeichneten Gewässer.

Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch für Land, das vom Meer, von Seen, von Lagunen und von Teichen verlassen wird, die zum öffentlichen Gut gehören.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 1 des Gesetzes vom 5.1.1994, Nr. 37.

943. (Seen und Teiche)

Das Land, das das Wasser bedeckt, wenn es sich auf der Höhe des Ausflusses des Sees oder des Teiches befindet, gehört dem Eigentümer des Sees oder des Teiches, auch wenn die Wassermenge sich verringert.

Der Eigentümer erwirbt kein Recht an dem Land entlang des Ufers, das das Wasser in den Fällen eines außergewöhnlich hohen Wasserstandes bedeckt.

944. (Lostrennung)

Reißt ein Fluss oder Bach durch plötzliche Gewalteinwirkung einen bemerkenswerten und erkennbaren Teil eines an seinen Lauf angrenzenden Grundstücks los und verfrachtet ihn zu einem tieferliegenden Grundstück oder zum gegenüberliegenden Ufer, erwirbt der Eigentümer des Grundstücks, mit dem sich der abgerissene Teil vereinigt hat, daran das Eigentum. Er hat jedoch dem anderen Eigentümer eine Entschädigung zu bezahlen, die durch den am Grundstück infolge der Lostrennung eingetretenen höheren Wert begrenzt ist.

945. (Inseln und Landvereinigungen)

Inseln und Landvereinigungen, die sich im Bett der Flüsse oder Bäche bilden, gehören zum öffentlichen Gut.¹⁾

1) Der zweite und der dritte Absatz wurden durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5.1.1994, Nr.37,

aufgehoben.

946. (Verlassenes Flussbett)

Sucht sich ein Fluss oder Bach ein neues Bett und verlässt er dabei das alte, bleibt das verlassene Land der für das öffentliche Gut geltenden Regelung unterworfen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 3 des Gesetzes vom 5.1.1994, Nr. 37.

947. (Änderungen des Bettes der Flüsse auf Grund einer Regulierung ihres Laufes)

Die Bestimmungen der Artikel 942, 945 und 946 finden auf Land Anwendung, das wie auch immer entweder infolge natürlicher Ereignisse oder infolge künstlicher, auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführender Einwirkungen verlassen worden ist, wobei dies auch für Land gilt, das in Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Flussbettes verlassen worden ist.

Die Bestimmung des Artikels 941 findet keine Anwendung im Fall von Anspülungen, die auf einer Regulierung des Flusslaufs, auf Bonifizierungen oder auf anderen künstlichen, auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführenden Einwirkungen beruhen.

In jedem Fall ist ein stillschweigendes Ausscheiden von Sachen des Wassergutes aus dem Bestand des öffentlichen Gutes ausgeschlossen.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 4 des Gesetzes vom 5.1.1994, Nr. 37.

4. Abschnitt

Klagen zum Schutz des Eigentums

948. (Klage auf Herausgabe)

Der Eigentümer kann die Herausgabe der Sache von jedem, der sie besitzt oder innehat verlangen und kann die Klageführung auch dann fortsetzen, wenn dieser nach der Klageeinbringung auf Grund eigenen Verhaltens die Sache zu besitzen oder innezuhaben aufgehört hat. In diesem Fall ist der Beklagte verpflichtet, sie für den Kläger auf eigene Kosten wieder zu beschaffen oder ihm sonst deren Wert zu bezahlen und ihm außerdem den Schaden zu ersetzen.

Erlangt der Eigentümer direkt vom neuen Besitzer oder Inhaber die Rückgabe der Sache, so ist er verpflichtet, dem vorhergehenden Besitzer oder Inhaber den an Stelle der Sache erhaltenen Betrag zurückzugeben.

Der Klagsanspruch auf Herausgabe verjährt nicht, unbeschadet der Wirkungen des Eigentumserwerbs durch andere infolge der Ersitzung.

949. (Eigentumsfreiheitsklage)

Der Eigentümer kann auf Feststellung des Nichtbestehens von Rechten klagen, die von anderen an der Sache behauptet werden, wenn er Grund hat, daraus eine Beeinträchtigung zu befürchten.

Liegen auch Störungen oder Belästigungen vor, kann der Eigentümer die Anordnung ihrer Unterlassung und außerdem die Verurteilung zum Ersatz des Schadens verlangen.

950. (Grenzbereinigungsklage)

Ist die Grenze zwischen zwei Grundstücken unsicher, kann jeder der Eigentümer verlangen, dass sie gerichtlich festgesetzt wird.

Jedes Beweismittel ist zulässig.

In Ermangelung anderer Anhaltspunkte hat sich das Gericht an die in den Katastermappen eingezeichnete Grenze zu halten.

951. (Klage auf Anbringung von Grenzzeichen)

Fehlen die Grenzzeichen zwischen aneinander grenzenden Grundstücken oder sind sie unkenntlich geworden, hat jeder der Eigentümer das Recht zu verlangen, dass sie auf gemeinsame Kosten angebracht oder wieder eingesetzt werden.

3. Titel
Überbau

952. (Begründung des Überbaurechts)

Der Eigentümer kann das Recht, auf dem Grundstück einen Bau zu errichten und zu erhalten, zugunsten eines anderen begründen, der hieran das Eigentum erwirbt.

Ebenso kann er das Eigentum an einem bereits bestehenden Bau, gesondert vom Eigentum am Grundstück, veräußern.

953. (Begründung auf bestimmte Zeit)

Wurde das Recht für eine bestimmte Zeit begründet, erlischt nach Ablauf der Zeit das Überbaurecht, und der Eigentümer des Grundstücks wird Eigentümer des Baues.

954. (Erlöschen des Überbaurechts)

Das Erlöschen des Überbaurechts wegen Zeitablaufs führt zum Erlöschen der vom Überbauberechtigten begründeten dinglichen Rechte. Die auf dem Grundstück lastenden Rechte erstrecken sich auf den Bau, unbeschadet der Bestimmung des ersten Absatzes des Artikels 2816 für Hypotheken.

Bestandverträge, die den Bau zum Gegenstand haben, bleiben nur für das laufende Jahr, in welches der Zeitablauf fällt, aufrecht.

Der Zerstörung des Baues führt, vorbehaltlich einer entgegengesetzten Vereinbarung, nicht zum Erlöschen des Überbaurechts.

Das Recht, einen Bau auf dem Grundstück eines anderen zu errichten, erlischt durch Verjährung infolge zwanzig Jahre lang währendender Nichtausübung.

955. (Bauten unterhalb der Erdoberfläche)

Die vorhergehenden Bestimmungen sind auch in dem Fall anzuwenden, in dem jemandem das Recht eingeräumt wird, Bauten unterhalb der Erdoberfläche des Grundstücks eines anderen zu errichten und zu erhalten.

956. (Verbot des gesonderten Eigentums an Anpflanzungen)

Das Eigentum an Anpflanzungen kann gesondert vom Eigentum am Grund weder begründet noch übertragen werden.

4. Titel
Erbpacht

957. (Unabdingbare Bestimmungen)

Die Erbpacht wird, außer der Rechtstitel verfügt anderes, von den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen geregelt.

Der Rechtstitel kann allerdings nicht die in den Artikeln 958, zweiter Absatz,

961, zweiter Absatz, 962, 965, 968, 971 und 973 enthaltenen Bestimmungen aufheben.

958. (Dauer)

Die Erbpacht kann immerwährend oder auf Zeit bestehen.

Die zeitlich begrenzte Erbpacht kann nicht für eine Dauer von unter zwanzig Jahren begründet werden.

959. (Rechte des Erbpächters)

Der Erbpächter hat die gleichen Rechte, die der Eigentümer an den Früchten des Bodens, am Schatz und bezüglich der Verwertung des Untergrunds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Sondergesetze hätte.

Das Recht des Erbpächters erstreckt sich auf den Zuwachs.

960. (Pflichten des Erbpächters)

Der Erbpächter ist verpflichtet, den Boden zu verbessern und dem Verpächter einen wiederkehrenden Pachtzins zu bezahlen. Dieser kann in einem Geldbetrag oder in einer feststehenden Menge von Naturprodukten bestehen.

Der Erbpächter kann wegen einer ungewöhnlichen Unfruchtbarkeit des Bodens gleich welcher Art oder wegen Verlusts der Früchte nicht den Erlass oder eine Herabsetzung des Pachtzinses verlangen.

961. (Zahlung des Pachtzinses)

Die Pflicht zur Zahlung des Pachtzinses lastet als Gesamtschuld auf allen Mit-erbpächtern und auf den Erben des Erbpächters, solange die Gemeinschaft besteht.

Erfolgt die Teilung und wird das Grundstück von den Erbpächtern oder von den Erben gesondert genutzt, so haftet jeder für die der Erbpacht innewohnenden Pflichten im Verhältnis zum Wert seines Teils.

962.¹⁾

1) Dieser Artikel sowie die Artikel 142–149 ÜbgB wurden durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22.7.1966, Nr. 607, aufgehoben.

963. (Gänzlicher oder teilweiser Untergang des Grundstücks)

Geht das Erbpachtgrundstück gänzlich unter, so erlischt die Erbpacht.

Ist ein beträchtlicher Teil des Grundstücks untergegangen und erweist sich der Pachtzins, gemessen am Wert des verbliebenen Teils, als unverhältnismäßig hoch, so kann der Erbpächter je nach den Umständen eine entsprechende Herabsetzung des Pachtzinses verlangen oder unter Rückstellung des Grundstücks an den Verpächter auf sein Recht verzichten, vorbehaltlich des Rechts auf Ersatz der auf dem verbliebenen Teil gemachten Verbesserungen.

Die Klage auf Herabsetzung des Pachtzinses und der Verzicht auf das Recht sind nach Ablauf eines Jahres ab dem Untergang nicht mehr zulässig.

Ist das Grundstück versichert und wurde die Versicherung auch im Interesse des Verpächters abgeschlossen, so wird die Entschädigung zwischen dem Verpächter und dem Erbpächter im Verhältnis zum Wert der jeweiligen Rechte aufgeteilt.

Im Fall der Enteignung aus öffentlichem Interesse wird die Entschädigung gemäß dem vorhergehenden Absatz aufgeteilt.

964. (Steuern und andere Lasten)

Steuern und andere Lasten, die auf dem Grundstück haften, hat der Erbpächter zu tragen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Sondergesetze.

Hat sie auf Grund des rechtsbegründenden Titels der Verpächter zu tragen, so darf diese Verpflichtung die Höhe des Pachtzinses nicht übersteigen.

965. (Verfügbarkeit des Rechts des Erbpächters)

Der Erbpächter kann sowohl durch Rechtshandlung unter Lebenden als auch durch letztwillige Verfügung über das eigene Recht verfügen.

Für die Veräußerung des Rechts des Erbpächters wird dem Verpächter keine Leistung geschuldet.

Im rechtsbegründenden Titel kann für einen Zeitraum von nicht mehr als zwanzig Jahren dem Erbpächter verboten werden, durch Rechtshandlung unter Lebenden ganz oder teilweise über das eigene Recht zu verfügen.

Im Fall einer gegen dieses Verbot vorgenommenen Veräußerung wird der Erbpächter nicht von seinen Pflichten gegenüber dem Verpächter befreit und haftet für diese gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber.

966.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.1970, Nr. 1138, aufgehoben.

967. (Rechte und Pflichten des Erbpächters und des Verpächters im Fall der Veräußerung)

Im Fall der Veräußerung ist der neue Erbpächter gesamtschuldnerisch mit dem vorhergehenden zur Zahlung der noch nicht erfüllten Pachtzinse verpflichtet.

Der vorhergehende Erbpächter wird von seinen Verpflichtungen erst dann befreit, wenn das Erwerbsgeschäft dem Verpächter durch Zustellung zur Kenntnis gebracht wird.

Im Fall der Veräußerung des Rechts des Verpächters kann der Erwerber die Erfüllung der Verpflichtungen des Erbpächters erst verlangen, wenn diesem die Veräußerung durch Zustellung zur Kenntnis gebracht wurde.

968. (Untererbpacht)

Die Untererbpacht ist nicht zulässig.

969. (Anerkennung)

Der Verpächter kann die Anerkennung des eigenen Rechts ein Jahr vor Ablauf der Zwanzigjahresfrist von dem verlangen, der sich im Besitz des Erbpachtgrundstücks befindet.

Für die Anerkennung wird keine Leistung geschuldet. Die Kosten der Rechtshandlung gehen zu Lasten des Verpächters.

970. (Verjährung des Rechts des Erbpächters)

Das Recht des Erbpächters verjährt infolge zwanzig Jahre lang wärender Nichtausübung.

971. (Ablösung)¹⁾

Bei mehreren Erbpächtern kann die Ablösung auch nur durch einen von ihnen, jedoch für die gesamte Erbpacht, betrieben werden. In diesem Fall tritt der Ablösende den anderen Erbpächtern gegenüber in die Rechte des Verpächters, vorbehaltlich einer verhältnismäßigen Herabsetzung des Pachtzinses zu deren Gunsten.

Bei mehreren Verpächtern kann die Ablösung für jeweils den Anteil, der einem der Verpächter zusteht, erfolgen.

Die Ablösung erfolgt durch Zahlung jenes Betrags, der sich aus der Kapitalisierung des jährlichen Pachtzinses auf der Grundlage der gesetzlichen Zinsen ergibt.

Die Einzelheiten werden durch Sondergesetze geregelt.

- 1) Die ursprünglich ersten drei Absätze dieses Artikels wurden durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.1970, Nr. 1138, aufgehoben.

972. (Heimfall)

Der Verpächter kann den Heimfall des Erbpachtgrundstückes verlangen:

1) wenn der Erbpächter das Grundstück verschlechtert oder der Pflicht, dieses zu verbessern, nicht nachkommt;

2) wenn der Erbpächter mit der Zahlung zweier Jahrespachtzinse in Verzug ist. Der Heimfall tritt nicht ein, wenn der Erbpächter die Zahlung der fälligen Pachtzinse vorgenommen hat, ehe noch im Verfahren ein Urteil, wenn auch nur erster Instanz, ergangen ist, welches der Klage stattgibt.

Die Klage auf Heimfall schließt den Erbpächter nicht vom Recht auf Ablösung aus, sofern die von Artikel 971 vorgesehenen Bedingungen vorliegen.¹⁾

- 1) Der zweite und der dritte Satz des letzten Absatzes des Artikels 972 wurden durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.7.1966, Nr. 607, aufgehoben.

973. (Ausdrücklich vereinbarte Auflösungsklausel)

Die Erklärung des Verpächters, von der ausdrücklich vereinbarten Auflösungsklausel Gebrauch zu machen, verhindert nicht die Ausübung des Rechts auf Ablösung.¹⁾

- 1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 9 des Gesetzes vom 22.7.1966, Nr. 607.

974. (Rechte der Gläubiger des Erbpächters)

Die Gläubiger des Erbpächters können zur Wahrung ihrer Rechte dem Verfahren auf Heimfall beitreten und hiezu auch vom Recht auf Ablösung, das dem Erbpächter zusteht, Gebrauch machen; sie können den Ersatz der Schäden anbieten und Kautions für die Zukunft leisten.

Die Gläubiger, die vor der Eintragung der Klage auf Heimfall gegen den Erbpächter eine Hypothek eingeschrieben haben und denen diese Klage nicht so zeitig zugestellt worden ist, um beitreten zu können, behalten das Recht auf Ablösung auch nach dem eingetretenen Heimfall.

975. (Verbesserungen und Hinzufügungen)

Wenn die Erbpacht endet, steht dem Erbpächter der Ersatz der Verbesserungen im Ausmaß der Werterhöhung zu, die das Grundstück auf Grund eben dieser Verbesserungen, wie sie im Zeitpunkt der Rückgabe festgestellt werden, erfahren hat.

Wurde im Verfahren irgendwie bewiesen, dass Verbesserungen überhaupt vorliegen, steht dem Erbpächter die Zurückbehaltung des Grundstücks so lange zu, bis seine Forderung befriedigt ist.

Wenn sich die vom Erbpächter gemachten Hinzufügungen ohne Schädigung des Grundstücks entfernen lassen, muss der Verpächter, wenn er sie behalten will, ihren Wert im Zeitpunkt der Rückgabe bezahlen. Sind die Hinzufügungen ohne Schädigung nicht abtrennbar und stellen sie eine Verbesserung dar, so findet die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels Anwendung.

976. (Vom Erbpächter abgeschlossene Bestandverträge)

Auf die vom Erbpächter abgeschlossenen Bestandverträge finden die Bestimmungen des Artikels 999 Anwendung.

977. (Von juristischen Personen begründete Erbpachtverhältnisse)

Die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die von juristischen Personen begründeten Erbpachtverhältnisse anzuwenden, außer in Sondergesetzen ist etwas anderes bestimmt.

5. Titel

Fruchtgenuss, Gebrauch und Wohnungsrecht

1. Abschnitt

Fruchtgenuss

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

978. (Begründung)

Der Fruchtgenuss wird kraft Gesetzes oder kraft menschlichen Willens begründet. Er kann auch durch Ersitzung erworben werden.¹⁾

1) Siehe Artikel 194 Abs. 2.

979. (Dauer)

Die Dauer des Fruchtgenusses darf die Lebenszeit des Fruchtnießers nicht überschreiten.

Der zugunsten einer juristischen Person begründete Fruchtgenuss darf nicht länger als dreißig Jahre dauern.

980. (Abtretung des Fruchtgenusses)

Der Fruchtniesser kann das eigene Recht für eine bestimmte Zeit oder für seine gesamte Dauer abtreten, wenn dies im rechtsbegründenden Titel nicht verboten ist.

Die Abtretung muss dem Eigentümer zur Kenntnis gebracht werden; bis zur Benachrichtigung ist der Fruchtniesser gesamtschuldnerisch mit dem Zessionar dem Eigentümer gegenüber verpflichtet.

2. Teil

Rechte, die sich aus dem Fruchtgenuss ergeben

981. (Inhalt des Fruchtgenussrechts)

Der Fruchtniesser ist zur Nutzung der Sache berechtigt, hat aber ihre wirtschaftliche Widmung zu achten.

Er kann innerhalb der in diesem Abschnitt festgesetzten Grenzen aus der Sache jeden Nutzen, den diese geben kann, ziehen.

982. (Besitz der Sache)

Der Fruchtniesser ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 1002, berechtigt, den Besitz der Sache, an der ihm der Fruchtgenuss zusteht, zu erlangen.

983. (Zuwachs)

Der Fruchtgenuss erstreckt sich auf den gesamten Zuwachs der Sache.

Hat der Eigentümer nach Beginn des Fruchtgenusses mit Einwilligung des Fruchtnießers Baulichkeiten oder Anpflanzungen auf dem Grundstück geschaffen, ist der Fruchtniesser zur Zahlung der Zinsen für die aufgewendeten Beträge ver-

pflichtet. Die Bestimmung findet auch in dem Fall Anwendung, dass die Baulichkeiten oder Anpflanzungen auf Anordnung öffentlicher Behörden geschaffen wurden.

984. (Früchte)

Die natürlichen Früchte und die Zivilfrüchte stehen dem Fruchtnießer für die Dauer seines Rechts zu.

Folgen der Eigentümer und der Fruchtnießer einander in der Nutzung der Sache innerhalb eines landwirtschaftlichen Jahres oder während des Laufs einer sich über eine längere Dauer erstreckenden Produktionsperiode, so wird die Gesamtmenge aller Früchte zwischen dem einen und dem anderen im Verhältnis der Dauer des jeweiligen Rechts in diesem Zeitraum aufgeteilt.

Die Aufwendungen für die Erzeugung und die Ernte gehen zu Lasten des Eigentümers und des Fruchtnießers in dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Verhältnis und innerhalb der Grenzen des Werts der Früchte.

985. (Verbesserungen)

Der Fruchtnießer hat Anspruch auf eine Entschädigung für die Verbesserungen, die im Zeitpunkt der Rückgabe der Sache noch bestehen.

Als Entschädigung ist der geringere jener Beträge zu leisten, die dem Aufwand und dem Wertzuwachs, den die Sache auf Grund der Verbesserungen erfahren hat, entsprechen.

Die Gerichtsbehörde kann unter Berücksichtigung der Umstände verfügen, dass die Zahlung der in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Entschädigung ratenweise erfolgt, wobei sie in diesem Fall eine geeignete Sicherheit auferlegt.

986. (Hinzufügungen)

Der Fruchtnießer kann Hinzufügungen anbringen, die die wirtschaftliche Widmung der Sache nicht verändern.

Er hat das Recht, sie bei Beendigung des Fruchtgenusses zu entfernen, sofern dies ohne Schädigung der Sache erfolgen kann, es sei denn, der Eigentümer zieht es vor, diese Hinzufügungen zu behalten. In diesem Fall muss dem Fruchtnießer eine Entschädigung in Höhe des geringeren jener Beträge geleistet werden, die dem Aufwand und dem Wert der Hinzufügungen im Zeitpunkt der Rückgabe entsprechen.

Können die Hinzufügungen nicht ohne Schädigung der Sache entfernt werden und stellen sie eine Verbesserung derselben dar, so finden die Bestimmungen über Verbesserungen Anwendung.

987. (Bergwerke, Steinbrüche und Torflager)

Der Fruchtnießer ist zur Nutzung der bei Beginn des Fruchtgenusses bereits erschlossenen und in Betrieb befindlichen Steinbrüche und Torflager berechtigt. Ohne Einwilligung des Eigentümers darf er andere nicht erschließen.

Der Fruchtnießer hat für das Aufsuchen und die Förderung von Bodenschätzen, für welche er die Bewilligung erhalten hat, dem Eigentümer gegenüber für Schäden aufzukommen, die bei Beendigung des Fruchtgenusses festgestellt werden.

Hat der Eigentümer oder ein Dritter die Bewilligung erhalten, so schuldet dieser dem Fruchtnießer eine Entschädigung, die der verminderten Nutzung des Grundes während des Fruchtgenusses entspricht.

988. (Schatz)

Das Recht des Fruchtnießers erstreckt sich nicht auf den Schatz, der während des Fruchtgenusses entdeckt wird, vorbehaltlich jener Ansprüche, die ihm als Finder zustehen können.

989. (Wälder, Baumreihen und verstreute hochstämmige Bäume)

Wenn vom Fruchtgenuss schlägerbare Wälder oder Baumreihen oder hochstämmige Wälder oder Baumreihen, die der Holzgewinnung gewidmet sind, umfasst sind, kann der Fruchtnießer die gewöhnlichen Schlägerungen vornehmen, wobei er für die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Bestands der Wälder und Baumreihen Sorge zu tragen und, sofern erforderlich, ihre Wiederaufforstung vorzunehmen hat.

Über die Art und Weise, das Ausmaß, die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Schlägerungen hat sich der Fruchtnießer außer an die forstrechtlichen Gesetze und Verordnungen auch an die ständige Übung in der betreffenden Gegend zu halten.

Die gleichen Regeln finden bei hochstämmigen Bäumen, die sich in der Landschaft verstreut finden und zur Schlägerung bestimmt sind, Anwendung.

990. (Entwurzelte, abgebrochene oder abgestorbene hochstämmige Bäume)

Die durch einen Schadensfall entwurzelten, abgebrochenen oder abgestorbenen Bäume gehören dem Eigentümer. Der Fruchtnießer darf sich dieser nur für Ausbesserungen bedienen, die er zu tragen hat.

991. (Fruchttragende Bäume)

Fruchttragende Bäume, die abgestorben sind, und jene, die durch einen Schadensfall entwurzelt worden oder abgebrochen sind, gehören dem Fruchtnießer, der aber die Pflicht hat, sie durch andere zu ersetzen.

992. (Pfähle für Weinberge und andere Kulturen)

Der Fruchtnießer kann in den Wäldern die erforderlichen Pfähle für die Weinberge und für die anderen Kulturen, für die solche erforderlich sind, entnehmen, wobei immer die ständige Übung in der betreffenden Gegend zu beachten ist.

993. (Sämereien)

Der Fruchtnießer kann sich der Setzlinge der Sämereien bedienen, wobei er jedoch die ständige Übung in der betreffenden Gegend hinsichtlich der Zeit und der Art der Entnahme und hinsichtlich der Nachzucht der Schösslinge zu beachten hat.

994. (Verlust von Großviehherden oder Kleinviehherden)

Wenn der Fruchtgenuss eine Großviehherde oder eine Kleinviehherde betrifft, hat der Fruchtnießer die zugrunde gegangenen Tiere bis zur Anzahl der Tiere zu ersetzen, die, nachdem die Großviehherde oder die Kleinviehherde weniger als die ursprüngliche Zahl zu umfassen begonnen hat, hinzugeboren werden.

Geht die Großviehherde oder die Kleinviehherde wegen eines dem Fruchtnießer nicht zuzurechnenden Grundes zur Gänze zugrunde, so ist dieser dem Eigentümer gegenüber nur verpflichtet, über die Häute oder deren Wert Rechnung zu legen.

995. (Verbrauchbare Sachen)

Umfasst der Fruchtgenuss verbrauchbare Sachen, ist der Fruchtnießer berechtigt, sich ihrer zu bedienen, und ist verpflichtet, deren Wert bei Beendigung des Fruchtgenusses gemäß einer vereinbarten Schätzung zu bezahlen.

In Ermangelung der Schätzung steht es dem Fruchtnießer frei, entweder die Sachen zu dem Wert, den sie im Zeitpunkt der Beendigung des Fruchtgenusses haben, zu bezahlen oder andere in gleicher Güte und Menge zurückzuerstatten.

996. (Sachen, die einer Abnützung unterliegen)

Umfasst der Fruchtgenuss Sachen, die sich, ohne dass sie auf einmal ver-

braucht werden, nach und nach abnützen, ist der Fruchtnießer berechtigt, sich ihrer gemäß dem Zweck, zu dem sie bestimmt sind, zu bedienen und muss sie bei Beendigung des Fruchtgenusses nur in dem Zustand, in dem sie sich befinden, zurückstellen.

997. (Anlagen, Fabriken und Maschinen)

Umfasst der Fruchtgenuss Anlagen, Fabriken oder Maschinen, die der Erzeugung dienen, ist der Fruchtnießer verpflichtet, diejenigen Teile, die sich abnützen, während des Fruchtgenusses so auszubessern und zu ersetzen, dass der regelmäßige Betrieb der oben genannten Sachen gewährleistet ist. Hat der Fruchtnießer einen Aufwand geleistet, der über jenen für gewöhnliche Ausbesserungen hinausgeht, hat ihm der Eigentümer bei Beendigung des Fruchtgenusses eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

998. (Lebendes und totes Inventar)

Lebendes und totes Inventar eines Grundstücks muss in gleicher Menge und Güte zurückerstattet werden. Der Überschuss oder die Fehlmenge des Inventars muss in Geld gemäß ihrem Wert bei Beendigung des Fruchtgenusses ausgeglichen werden.

999. (Bestandverträge, die vom Fruchtnießer abgeschlossen wurden)

Die vom Fruchtnießer abgeschlossenen Bestandverträge, die im Zeitpunkt der Beendigung des Fruchtgenusses aufrecht sind, bleiben, wenn sie aus einer öffentlichen Urkunde oder aus einer Privaturkunde mit sicherem früheren Datum hervorgehen, für die festgesetzte Dauer aufrecht, jedoch nicht länger als fünf Jahre ab der Beendigung des Fruchtgenusses.

Wenn die Beendigung des Fruchtgenusses durch Ablauf der festgesetzten Dauer eintritt, so bleiben in jedem Fall die Bestandverträge nur noch für das laufende Jahr und, sofern es sich um landwirtschaftliche Grundstücke handelt, deren Haupternte alle zwei oder alle drei Jahre erfolgt, nur für den zum Zeitpunkt der Beendigung des Fruchtgenusses laufenden zweijährigen oder dreijährigen Zeitraum aufrecht.

1000. (Einhebung von Kapitalien)

Für die Einhebung von Beträgen, die ein mit Fruchtgenuss belastetes Kapital darstellen, bedarf es des Zusammenwirkens des Forderungsberechtigten und des Fruchtnießers. Die an einen von ihnen allein vorgenommene Zahlung kann dem anderen nicht entgegengehalten werden, in jedem Fall vorbehaltlich der die Abtretung von Forderungen betreffenden Bestimmungen.

Das eingehobene Kapital ist in fruchtbringender Weise anzulegen, und auf dieses geht der Fruchtgenuss über. Wenn sich die Parteien nicht über die Art der Anlage einig sind, entscheidet die Gerichtsbehörde.

3. Teil

Pflichten, die sich aus dem Fruchtgenuss ergeben

1001. (Pflicht zur Rückstellung. Ausmaß der Sorgfalt)

Der Fruchtnießer hat bei Beendigung des Fruchtgenusses die Sachen, die Gegenstand seines Rechts bilden, zurückzustellen, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 995.

Bei der Nutzung der Sache hat er die Sorgfalt eines guten Familienvaters anzuwenden.

1002. (Inventar und Sicherstellung)

Der Fruchtnießer übernimmt die Sachen in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Er hat nach vorhergehender Verständigung des Eigentümers auf seine Kosten ein Inventar der Güter zu errichten. Ist der Fruchtnießer von der Errichtung des Inventars befreit, kann ein solches vom Eigentümer auf eigene Kosten verlangt werden.

Der Fruchtnießer hat darüber hinaus eine geeignete Sicherstellung zu leisten. Von der Leistung einer Sicherstellung sind die Eltern, die auf den Gütern ihrer minderjährigen Kinder ein gesetzliches Fruchtgenussrecht haben, befreit. Ebenso sind der Verkäufer und der Schenker, die sich den Fruchtgenuss vorbehalten haben, davon befreit; sobald diese jedoch den Fruchtgenuss abtreten, hat der Zessionar die Sicherstellung zu leisten.

Der Fruchtnießer kann den Besitz der Güter nicht eher erlangen, als er die oben genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

1003. (Fehlende oder nicht ausreichende Sicherstellung)

Wenn der Fruchtnießer die Sicherstellung, zu der er verpflichtet ist, nicht leistet, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Unbewegliche Sachen werden in Bestand gegeben oder einer Verwaltung unterworfen, vorbehaltlich der Befugnis des Fruchtnießers, sich ein vom Fruchtgenuss erfasstes Haus als eigene Wohnung zuweisen zu lassen. Die Verwaltung wird mit Einwilligung des Fruchtnießers dem Eigentümer oder sonst einem Dritten anvertraut, der von Eigentümer und Fruchtnießer einvernehmlich ausgewählt oder, bei Fehlen eines solchen Einverständnisses, von der Gerichtsbehörde ernannt wird;

Geld wird zinstragend angelegt;

Inhaberpapiere werden in Namenspapiere zugunsten des Eigentümers mit der Vinkulierung für den Fruchtgenuss umgewandelt oder bei einer dritten von den Parteien ausgewählten Person oder bei einem Kreditinstitut hinterlegt, dessen Benennung im Fall mangelnden Einverständnisses von der Gerichtsbehörde vorgenommen wird;

Lebensmittel werden verkauft und ihr Erlös gleichfalls zinsbringend angelegt.

In diesen Fällen stehen dem Fruchtnießer die Zinsen der Gelder, die Erträge, die Mietzinse und Pachtzinse zu.

Handelt es sich um bewegliche Sachen, die sich durch den Gebrauch abnutzen, kann der Eigentümer verlangen, dass sie verkauft werden und der Erlös so angelegt wird wie jener aus den Lebensmitteln. Der Fruchtnießer kann aber verlangen, dass ihm die für den eigenen Gebrauch erforderlichen beweglichen Sachen verbleiben.

1004. (Aufwendungen zu Lasten des Fruchtnießers)

Aufwendungen und, ganz allgemein, Lasten, die sich auf die Aufbewahrung, Verwaltung und gewöhnliche Instandhaltung der Sache beziehen, gehen zu Lasten des Fruchtnießers.

Ebenso gehen die außergewöhnlichen Ausbesserungen, die wegen Nichterfüllung der Pflichten zur gewöhnlichen Instandhaltung notwendig geworden sind, zu dessen Lasten.

1005. (Außergewöhnliche Ausbesserungen)

Außergewöhnliche Ausbesserungen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Außergewöhnliche Ausbesserungen sind jene, die erforderlich sind, um die Festigkeit der Hauptmauern und Gewölbe, den Austausch der Balken, die gänzliche oder beachtliche Teile betreffende Erneuerung der Dächer, Decken, Stiegen, Dämme, Wasserleitungen, Stützmauern oder Einfriedungsmauern sicherzustellen.

Der Fruchtnießer hat dem Eigentümer während des Fruchtgenusses die Zinsen der für die außergewöhnlichen Ausbesserungen ausgelegten Beträge zu zahlen.

1006. (Weigerung des Eigentümers, Ausbesserungen durchzuführen)

Wenn der Eigentümer sich weigert, Ausbesserungen, die zu seinen Lasten gehen, auszuführen oder die Ausführung derselben ohne berechtigten Grund verzögert, so kann der Fruchtnießer diese auf eigene Kosten ausführen lassen. Die Aufwendungen sind bei Beendigung des Fruchtgenusses ohne Zinsen zu ersetzen. Zur Sicherstellung des Ersatzanspruchs ist der Fruchtnießer berechtigt, die ausgebesserte unbewegliche Sache zurückzubehalten.

1007. (Teilweise Zerstörung eines Gebäudes, das eine Nebensache darstellt)

Die Bestimmungen der zwei vorhergehenden Artikel sind auch dann anzuwenden, wenn aus Altersgründen oder Zufall das Gebäude, das eine notwendige Nebensache des dem Fruchtgenuss unterliegenden Grundstücks bildet, nur teilweise zerstört wird.

1008. (Steuern und andere vom Fruchtnießer zu tragende Lasten)

Der Fruchtnießer hat für die Dauer seines Rechts die jährlichen Lasten, wie etwa Steuern, Zinse, Grundrenten und andere Lasten, die die Erträge betreffen, zu tragen.

Für das am Beginn und bei Beendigung des Fruchtgenusses laufende Jahr werden diese Lasten zwischen dem Eigentümer und dem Fruchtnießer im Verhältnis der Dauer des jeweiligen Rechts aufgeteilt.

1009. (Steuern und andere vom Eigentümer zu tragende Lasten)

Zur Zahlung der dem Eigentum auferlegten Lasten während des Fruchtgenusses ist der Eigentümer, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen, verpflichtet, aber der Fruchtnießer hat ihm die Zinsen für den bezahlten Betrag zu entrichten.

Wenn der Fruchtnießer die Zahlung bevorschusst, hat er bei Beendigung des Fruchtgenusses Anrecht auf Rückerstattung des Kapitals.

1010. (Schulden, die auf einer Erbschaft lasten, an der ein Fruchtgenussrecht besteht)

Der Fruchtnießer einer Erbschaft oder des Anteils an einer Erbschaft hat die jährliche Tilgungsrate und die Zinsen für Schulden oder Vermächtnisse, mit denen die Erbschaft belastet ist, zur Gänze oder im Verhältnis des Anteils zu zahlen.

Für die Zahlung des Kapitals der Schulden oder der Vermächtnisse, welche während des Fruchtgenusses notwendig wird, kann der Fruchtnießer selbst den erforderlichen Betrag aufwenden, der ihm ohne Zinsen bei Beendigung des Fruchtgenusses zu ersetzen ist.

Wenn der Fruchtnießer diese Bevorschussung nicht vornehmen kann oder will, kann der Eigentümer diesen Betrag bezahlen, für den ihm der Fruchtnießer während des Fruchtgenusses die Zinsen zu zahlen hat, oder er kann einen Teil der dem Fruchtgenuss unterliegenden Güter bis zur Höhe des geschuldeten Betrags verkaufen.

Erweist sich zur Bezahlung der Schulden der Verkauf von Gütern als notwendig, wird dieser im Einvernehmen zwischen dem Eigentümer und dem Fruchtnießer vorgenommen, vorbehaltlich der Anrufung der Gerichtsbehörde im Fall mangelnden Einvernehmens. Die Zwangsveräußerung hat gegen beide zu erfolgen.

1011. (Zurückbehaltung für bevorschusste Beträge)

In den im zweiten Absatz des Artikels 1009 und im zweiten Absatz des Artikels 1010 vorgesehenen Fällen hat der Fruchtnießer bis zur Höhe der ihm geschuldeten Beträge das Recht zur Zurückbehaltung von Sachen, die sich in seinem Besitz befinden.

1012. (Anmaßungen von Rechten während des Fruchtgenusses und Dienstbarkeiten betreffende Klagen)

Wenn sich während des Fruchtgenusses ein Dritter am Grundstück Rechte anmaßt oder auf andere Weise die Rechte des Eigentümers verletzt, ist der Fruchtnießer verpflichtet, ihm dies anzuzeigen, und er haftet, wenn er dies unterlässt, für Schäden, die daraus dem Eigentümer allenfalls entstanden sind.

Der Fruchtnießer kann das Bestehen von Dienstbarkeiten zugunsten des Grundstücks oder den Nichtbestand solcher, welche auf eben diesem Grund auszuüben beansprucht werden, feststellen lassen; in diesen Fällen hat er dem Eigentümer den Streit zu verkünden.

1013. (Prozesskosten)

Die Kosten der Rechtsstreitigkeiten, die sowohl das Eigentum als auch den Fruchtgenuss betreffen, werden vom Eigentümer und vom Fruchtnießer im Verhältnis des entsprechenden Interesses getragen.

4. Teil

Erlöschen und Abänderungen des Fruchtgenusses

1014. (Erlöschen des Fruchtgenusses)

Über die Bestimmung des Artikels 979 hinaus erlischt der Fruchtgenuss:

- 1) durch Verjährung infolge zwanzig Jahre lang wählender Nichtausübung;
- 2) durch die Vereinigung des Fruchtgenusses und des Eigentums in der gleichen Person;
- 3) durch vollständigen Untergang der Sache, auf der er begründet ist.

1015. (Missbräuche des Fruchtnießers)

Der Fruchtgenuss kann auch wegen Missbrauchs enden, den der Fruchtnießer begeht, indem er die Sachen veräußert oder sie verschlechtert oder sie durch Unterlassen der gewöhnlichen Ausbesserungen zugrunde gehen lässt.

Die Gerichtsbehörde kann je nach den Umständen anordnen, dass der Fruchtnießer Sicherstellung leistet, wenn er von einer solchen befreit ist, oder dass die Güter in Bestand gegeben oder auf seine Kosten unter Verwaltung gestellt werden oder auch dass sie dem Eigentümer in Besitz gegeben werden mit der Verpflichtung, dem Fruchtnießer während des Fruchtgenusses jährlich einen bestimmten Betrag zu bezahlen.

Die Gläubiger des Fruchtnießers können zur Wahrung ihrer Rechte dem Verfahren beitreten, Ersatz der Schäden anbieten und Sicherstellung für die Zukunft leisten.

1016. (Teilweiser Untergang der Sache)

Wenn nur ein Teil der dem Fruchtgenuss unterworfenen Sache untergeht, bleibt der Fruchtgenuss an dem, was übrig bleibt, aufrecht.

1017. (Untergang der Sache wegen Fahrlässigkeit oder Vorsatzes Dritter)

Wenn der Untergang der Sache nicht Folge eines Zufalls ist, geht der Fruchtgenuss auf die Entschädigung über, die der für den Schaden Verantwortliche schuldet.

1018. (Zerstörung des Gebäudes)

Ist der Fruchtgenuss auf einem Grundstück bestellt, zu dem ein Gebäude gehört, und wird dieses auf irgendeine Weise zerstört, ist der Fruchtnießer berech-

tigt, die Baufläche und das Material zu nutzen.

Die gleiche Bestimmung findet Anwendung, wenn der Fruchtgenuss nur an einem Gebäude begründet ist. In diesem Fall aber hat der Eigentümer, wenn er ein neues Gebäude errichten will, das Recht, die Baufläche in Anspruch zu nehmen und sich des Materials zu bedienen, wenn er dem Fruchtnießer für die Zeit des Fruchtgenusses die Zinsen für die dem Wert der Baufläche und des Materials entsprechenden Beträge zahlt.

1019. (Untergang der vom Fruchtnießer versicherten Sache)

Wenn der Fruchtnießer die Sache versichert hat oder die Zahlungen der Prämien für die bereits versicherte Sache vorgenommen hat, geht der Fruchtgenuss auf die vom Versicherer geschuldete Entschädigung über.

Wenn ein Gebäude zerstört wurde und der Eigentümer beabsichtigt, dieses mit dem als Entschädigung erhaltenen Betrag wieder zu errichten, kann sich der Fruchtnießer dem nicht widersetzen. Der Fruchtgenuss geht in diesem Fall auf das wiedererrichtete Gebäude über. Wenn aber der zur Wiedererrichtung aufgewendete Betrag höher ist als jener, an dem der Fruchtgenuss zusteht, ist das Recht des Fruchtnießers am neuen Gebäude im Verhältnis zum letzteren beschränkt.

1020. (Requirierung oder Enteignung)

Wird die Sache requiriert oder im öffentlichen Interesse enteignet, so geht der Fruchtgenuss auf die entsprechende Entschädigung über.

2. Abschnitt

Gebrauch und Wohnungsrecht

1021. (Gebrauch)

Wer das Recht zum Gebrauch einer Sache hat, kann sich ihrer bedienen und, wenn sie fruchttragend ist, die Früchte ernten, soweit dies für seine Bedürfnisse und jene seiner Familie erforderlich ist.

Die Bedürfnisse sind gemäß den sozialen Verhältnissen des Rechtsinhabers zu beurteilen.

1022. (Wohnungsrecht)

Wer das Wohnungsrecht in einem Haus hat, kann dieses insoweit bewohnen, als es für seine Bedürfnisse und jene seiner Familie erforderlich ist.

1023. (Umfang der Familie)

Zur Familie gehören auch die Kinder, die nach Beginn des Gebrauchsrechts oder des Wohnungsrechts geboren werden, auch wenn der Berechtigte im Zeitpunkt, in dem das Recht entstanden ist, noch keine Ehe geschlossen hatte. Zu ihr gehören auch die Adoptivkinder, die anerkannten nichtehelichen Kinder und die Pflegekinder, auch wenn die Adoption, die Anerkennung oder Übernahme in Pflege erst erfolgt ist, als das Recht bereits entstanden war. Schließlich gehören zu ihr auch die Personen, die mit dem Rechtsinhaber zusammenwohnen, um diesem oder seiner Familie ihre Dienste zu leisten.

1024. (Verbot der Abtretung)

Das Gebrauchsrecht und das Wohnungsrecht können nicht abgetreten oder in Bestand gegeben werden.

1025. (Verpflichtungen, die mit dem Gebrauch und dem Wohnungsrecht verbunden sind)

Wer das Gebrauchsrecht an einem Grundstück hat und alle Früchte erntet oder wer das Wohnungsrecht hat und das gesamte Haus in Anspruch nimmt, ist zur Tragung der Aufwendungen für die Bewirtschaftung und die gewöhnlichen Ausbesserungen und zur Zahlung der Abgaben wie ein Fruchtnießer verpflichtet.

Erntet er nur einen Teil der Früchte oder beansprucht er nur einen Teil des Hauses, trägt er im Verhältnis zu dem bei, was er nutzt.

1026. (Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Fruchtgenuss)

Die den Fruchtgenuss betreffenden Bestimmungen finden, soweit sie vereinbar sind, auf den Gebrauch und auf das Wohnungsrecht Anwendung.

6. Titel

Grunddienstbarkeiten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1027. (Inhalt des Rechts)

Die Grunddienstbarkeit besteht in der Last, die einem Grundstück zum Nutzen eines einem anderen Eigentümer gehörenden Grundstücks auferlegt ist.

1028. (Begriff des Nutzens)

Der Nutzen für das herrschende Grundstück kann auch in einer größeren Bequemlichkeit oder Schönheit bestehen. Er kann ebenso die industrielle Widmung des Grundstücks betreffen.

1029. (Dienstbarkeit wegen eines künftigen Vorteils)

Zulässig ist die Begründung einer Dienstbarkeit, um dem Grundstück einen künftigen Vorteil zu sichern.

Ebenso ist sie zugunsten oder zu Lasten eines zu errichtenden Gebäudes oder eines zu erwerbenden Grundstücks zulässig; in diesem Fall hat aber die Begründung bis zum Tag, an dem das Gebäude errichtet oder das Grundstück erworben wird, keine Wirkung.

1030. (Nebenleistungen)

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks ist nicht verpflichtet, irgendeine Handlung vorzunehmen, um die Ausübung der Dienstbarkeit durch den Berechtigten zu ermöglichen, es sei denn, dass das Gesetz oder der Rechtstitel etwas anderes bestimmt.

1031. (Begründung der Dienstbarkeiten)

Die Grunddienstbarkeiten können zwangsweise oder freiwillig begründet werden. Sie können auch durch Ersitzung oder durch Widmung des Familienvaters begründet werden.

2. Abschnitt

Zwangsdienstbarkeiten

1032. (Arten der Begründung)

Hat der Eigentümer eines Grundstücks kraft Gesetzes das Recht, vom Eigentümer eines anderen Grundstücks die Begründung einer Dienstbarkeit zu erlan-

gen, so wird diese bei Fehlen eines Vertrags durch Urteil begründet. In den vom Gesetz eigens bestimmten Fällen kann sie auch durch eine Maßnahme der Verwaltungsbehörde begründet werden.

Das Urteil setzt den Inhalt der Dienstbarkeit fest und bestimmt die geschuldete Entschädigung.

Vor Zahlung der Entschädigung kann sich der Eigentümer des dienenden Grundstücks der Ausübung der Dienstbarkeit widersetzen.

1. Teil

Zwangsweise begründetes Wasserleitungsrecht und Ableitungsrecht

1033. (Verpflichtung, den Wasserdurchfluss zu gestatten)

Der Eigentümer ist verpflichtet, auf seinen Grundstücken den Durchfluss von Wasser jeglicher Art zu gestatten, das jemand durchleiten will, der, wenn auch nur zeitweilig, das Recht hat, es für die Lebensbedürfnisse oder für landwirtschaftliche oder industrielle Nutzung zu verwerten.

Von dieser Dienstbarkeit sind Häuser und die dazugehörigen Hofräume, Ziergärten und Dreschplätze befreit.

1034. (Verlegung einer neuen Wasserleitung)

Wer das Recht hat, Wasser durch das Grundstück eines anderen zu leiten, hat die erforderliche Wasserleitung zu errichten und darf das Wasser nicht durch schon bestehende und für den Durchlauf anderer Wasser bestimmte Wasserleitungen abfließen lassen.

Der Eigentümer des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks kann allerdings den Bau verhindern, indem er den Durchfluss durch die eigenen, schon bestehenden Wasserleitungen gestattet, sofern dies nicht für die verlangte Durchleitung einen erheblichen Nachteil mit sich bringt. In einem solchen Fall steht dem Eigentümer der Wasserleitung eine Entschädigung zu, die unter Berücksichtigung des eingeleiteten Wassers, des Wertes der Wasserleitung, der für die neue Durchleitung erforderlichen Anlagen und der höheren Erhaltungskosten bestimmt wird.

Die im vorhergehenden Absatz angegebene Befugnis steht dem Eigentümer eines dienenden Grundstücks gegenüber der öffentlichen Verwaltung nicht zu.

1035. (Kreuzung von Wasserleitungen)

Wer Wasser durch das Grundstück eines anderen leiten will, kann bereits bestehende, dem Eigentümer des Grundstücks oder einem anderen gehörende Wasserleitungen oberhalb oder unterhalb kreuzen, sofern er die Anlagen herstellt, die zur Vermeidung jeglichen Schadens oder jeglicher Veränderung dieser Wasserleitungen erforderlich sind.

1036. (Kreuzung von Flüssen und Straßen)

Ist zur Leitung des Wassers die Kreuzung von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Wasserläufen nötig, so sind die Gesetze und Verordnungen über die Straßen und Gewässer zu beachten.

1037. (Bedingungen für die Begründung der Dienstbarkeit)

Wer Wasser über das Grundstück eines anderen leiten will, hat nachzuweisen, dass er während der Zeit, für die er die Durchleitung verlangt, über das Wasser verfügen kann; dass dieses für den Gebrauch, zu dem es bestimmt sein soll, genügt; dass die verlangte Durchleitung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der benachbarten Grundstücke, des Gefälles und der anderen für die Leitung, den Lauf und den Abfluss des Wassers zu berücksichtigenden Umstände die günstig-

ste und die das dienende Grundstück am wenigsten beeinträchtigende ist.

1038. (Entschädigung für die Auferlegung der Dienstbarkeit)

Vor der Inangriffnahme des Baues der Wasserleitung hat derjenige, der Wasser durch das Grundstück eines anderen leiten will, den Schätzwert der in Anspruch zu nehmenden Grundflächen ohne Abzug der Steuern und der anderen auf dem Grundstück haftenden Lasten zu zahlen und darüber hinaus eine Entschädigung für die Schäden unter Einschluss jener zu leisten, die von der Trennung in zwei oder mehrere Teile oder von einer sonstigen Verschlechterung des zu durchquerenden Grundstücks herrühren.

Für die Grundflächen jedoch, die nur zur Ablagerung des ausgehobenen Materials und für den Aushub infolge der Säuberung beansprucht werden, ist nur die Hälfte des Wertes des Grundes, immer ohne Abzug der Steuern und der anderen darauf haftenden Lasten zu bezahlen; der Eigentümer des dienenden Grundstücks darf aber auf diesen Grundflächen Anpflanzungen vornehmen und kann das angehäuften Material abheben und wegführen, sofern dies alles ohne Schaden für die Wasserleitung, ihre Säuberung und ihre Ausbesserung erfolgt.

1039. (Entschädigung für die zeitweilige Durchleitung)

Wird die Durchleitung des Wassers für einen Zeitraum von nicht mehr als neun Jahren verlangt, so verringert sich die Zahlung der im vorhergehenden Artikel angegebenen Werte und Entschädigungen auf die Hälfte, jedoch mit der Verpflichtung, nach Ablauf der Zeit alles wieder in den früheren Stand zu versetzen.

Die zeitweilige Durchleitung kann vor Ablauf der Zeit durch Zahlung der anderen Hälfte einschließlich der gesetzlichen Zinsen ab dem Tag, von dem an die Durchleitung vorgenommen worden ist, zu einem Dauerrecht gemacht werden; nach Ablauf der Zeit wird das für die zeitweilige Einräumung Bezahlte nicht mehr berücksichtigt.

1040. (Benutzung der Wasserleitung)

Wer eine Wasserleitung auf dem Grundstück eines anderen besitzt, darf eine größere Wassermenge nicht einleiten, wenn die Wasserleitung dazu nicht geeignet ist oder dem dienenden Grundstück daraus Schaden erwachsen kann.

Erfordert die Einleitung einer größeren Wassermenge neue Anlagen, so dürfen diese erst dann errichtet werden, wenn vorher ihre Art und Beschaffenheit bestimmt und der für den in Anspruch zu nehmenden Grund und für die Schäden geschuldete Betrag auf die in Artikel 1038 festgesetzte Weise bezahlt wird.

Dieselbe Bestimmung findet auch Anwendung, wenn zur Kreuzung einer Wasserleitung eine Kanalbrücke durch eine Unterführung ersetzt werden muss oder umgekehrt.

1041. (Bett der Wasserleitung)

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks ist stets befugt, das Bett der Wasserleitung durch Anbringung von Festpunkten oder Drenkeln, die sich auf fixe Punkte beziehen, dauerhaft bezeichnen zu lassen. Hat er aber von dieser Befugnis zur Zeit der Einräumung des Wasserleitungsrechts keinen Gebrauch gemacht, so hat er die Hälfte der erforderlichen Kosten zu tragen.

1042. (Pflichten bei der Nutzung von Wasserläufen, die an fremde Grundstücke angrenzen)

Wenn ein Wasserlauf die Eigentümer angrenzender Grundstücke am Zugang zu denselben oder an der Weiterführung der Bewässerung oder des Wasserabflusses hindert, so sind die Benutzer dieses Wasserlaufs im Verhältnis zu dem aus ihm gezogenen Nutzen zum Bau und zur Erhaltung der für einen bequemen und sicheren Übergang ausreichenden Brücken und Zugänge zu denselben sowie auch der unterirdischen Abzugskanäle, der Kanalbrücken oder anderer ähnlicher

Anlagen zur Fortführung der Bewässerung oder des Abflusses verpflichtet, unbeschadet der sich aus dem Rechtstitel oder aus der Ersitzung ergebenden Rechte.

1043. (Zwangsweise begründetes Ableitungsrecht)

Die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften über die Durchleitung von Wasser finden auch dann Anwendung, wenn die Durchleitung verlangt wird, um überschüssiges Wasser abzuleiten, das der Nachbar auf seinem Grundstück nicht aufnehmen will.

Der Abfluss kann auch für unsauberes Wasser verlangt werden, sofern die zur Vermeidung jeglichen Nachteils oder jeglicher Belästigung geeigneten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

1044. (Bonifizierung)

Unbeschadet der Gesetze über die Bonifizierung und über die forstrechtlichen Beschränkungen hat der Eigentümer, der sein Land durch Drainage, Aufschüttungen oder andere Mittel trockenlegen oder bonifizieren will, das Recht, gegen vorhergehende Zahlung einer Entschädigung und unter geringstmöglicher Schadenszufügung das Abflusswasser in Abzugskanälen oder Gräben durch die Grundstücke zu leiten, die sein Land von einem Wasserlauf oder von irgendeinem anderen Abflussgraben trennen.

Steht die Trockenlegung im Widerspruch zu den Interessen jener, die das aus dem sumpfigen Grundstück kommende Wasser nutzen, und lassen sich die entgegengesetzten Interessen nicht durch geeignete, kostenmäßig dem Zweck angemessene Anlagen in Einklang bringen, so trifft die Gerichtsbehörde die Verfügungen, die das überwiegende Interesse, in jedem Fall unter Berücksichtigung der allgemeinen Erfordernisse der Produktion, gewährleisten. Erfolgt die Trockenlegung, so kann denjenigen, die sich der Trockenlegung widersetzt haben, eine angemessene Entschädigung zuerkannt werden.

1045. (Benutzung fremder Abzugskanäle oder Gräben)

Die Eigentümer von Grundstücken, die von fremden Abzugskanälen und Gräben durchzogen werden oder die in anderer Weise von den gemäß dem vorhergehenden Artikel durchgeführten Arbeiten Nutzen ziehen können, dürfen sich derselben zur Verbesserung ihrer Grundstücke unter der Bedingung bedienen, dass die schon verbesserten Grundstücke dadurch nicht Schaden leiden und dass sie die neuen, zur Abänderung der schon errichteten Anlagen erforderlichen Kosten tragen, damit diese Anlagen auch den durchquerten Grundstücken dienen können, und dass sie weiters einen verhältnismäßigen Teil der für die Erhaltung der gemeinschaftlich werdenden Anlagen bereits aufgewendeten und noch anfallenden Kosten tragen.

1046. (Vorschriften für die Ausführung der Anlagen)

Bei der Ausführung der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Anlagen finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Artikels 1033 und die Artikel 1035 und 1036 Anwendung.

2. Teil

Abstützung und Einbau von Schleusen

1047. (Inhalt der Dienstbarkeit)

Wer das Recht hat, Wasser aus Flüssen, Wildbächen, Bächen, Kanälen, Seen oder Speicherbecken abzuleiten, kann erforderlichenfalls eine Schleuse an den Ufern abstützen oder in sie einbauen, hat aber die Pflicht, eine Entschädigung zu zahlen und die zur Sicherung der Grundstücke vor jeglichem Schaden geeigneten Anlagen zu errichten und zu erhalten.

1048. (Pflichten der Benutzer)

Bei der Ableitung und Nutzung von Wasser gemäß dem vorhergehenden Artikel ist zwischen den höher und tiefer gelegenen Benutzern jede gegenseitige Benachteiligung, die aus der Stauung, dem Rückfluss oder der Umleitung dieses Wassers entstehen kann, zu vermeiden.

3. Teil

Zwangsweise begründete Versorgung eines Gebäudes oder eines Grundstücks mit Wasser

1049. (Versorgung eines Gebäudes mit Wasser)

Fehlt einem Haus oder seinen Nebengebäuden das zur Versorgung von Mensch und Tier und für andere häusliche Bedürfnisse notwendige Wasser und ist seine Beschaffung ohne übermäßigen Aufwand nicht möglich, so hat der Eigentümer des benachbarten Grundstücks die Ableitung des überschüssigen Wassers in dem für die vorerwähnten Bedürfnisse unentbehrlichen Ausmaß zuzulassen.

Vor Beginn der Arbeiten ist der Wert des Jahresbezugs des Wassers, dessen Ableitung verlangt wird, zu entrichten. Auch sind alle Kosten für die Anlagen zur Fassung und Ableitung zu tragen. Es finden ferner die Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikels 1038 Anwendung.

Mangels einer Vereinbarung wird die Art der Ableitung und die geschuldete Entschädigung durch Urteil bestimmt.

Erfolgt eine Änderung der ursprünglichen Verhältnisse, kann die Ableitung auf Antrag der einen oder der anderen Partei aufgehoben werden.

1050. (Versorgung eines Grundstücks mit Wasser)

Die vom vorhergehenden Artikel festgesetzten Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Eigentümer eines Grundstücks kein Wasser zu dessen Bewässerung hat, falls das Wasser des Nachbargrundstücks nach Befriedigung jeglichen häuslichen, landwirtschaftlichen oder industriellen Bedarfs zumindest eine teilweise Versorgung zulässt.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Artikels finden in dem Fall keine Anwendung, in dem auf Grund einer verwaltungsbehördlichen Konzession über das Wasser verfügt wird.

4. Teil

Zwangsweise begründetes Wegerecht

1051. (Zwangsweise begründetes Wegerecht)

Der Eigentümer, dessen Grundstück von fremden Grundstücken umgeben ist und der keinen Ausgang zu einem öffentlichen Weg hat, noch sich diesen ohne übermäßigen Aufwand oder übermäßige Mühe verschaffen kann, hat das Recht, zur Bewirtschaftung und zur zweckmäßigen Nutzung des eigenen Grundstücks den Durchgang über das Nachbargrundstück zu erlangen.

Der Durchgang ist auf jenem Teil einzuräumen, über den der Zugang zum öffentlichen Weg am kürzesten und mit dem geringsten Schaden für das Grundstück, auf dem er gewährt wird, verbunden ist. Er kann auch als Unterführung eingeräumt werden, sofern dies mit Rücksicht auf den Vorteil des herrschenden und den Nachteil des dienenden Grundstücks vorzuziehen ist.

Dieselben Bestimmungen sind anzuwenden, falls jemand, der ein Durchgangrecht über ein fremdes Grundstück hat, zu den oben angeführten Zwecken dessen Erweiterung für die Durchfahrt von Fahrzeugen, auch mit mechanischem Antrieb,

benötigt.

Von dieser Dienstbarkeit sind Häuser und die dazugehörigen Hofräume, Ziergärten und Dreschplätze befreit.

1052. (Zwangsweise begründetes Wegerecht zugunsten eines nicht eingeschlossenen Grundstücks)

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels können auch angewendet werden, wenn der Grundstückseigentümer zwar einen Zugang zu einem öffentlichen Weg hat, dieser aber für den Bedarf des Grundstücks ungeeignet oder unzureichend ist und nicht erweitert werden kann.

Die Gerichtsbehörde kann den Durchgang nur dann gewähren, wenn sie erkennt, dass das Begehren den Erfordernissen der Landwirtschaft oder der Industrie entspricht.¹⁾

1) Das Urteil des VfGH. vom 10.5.1999, Nr. 167, erklärt den zweiten Absatz dieses Artikels insofern für verfassungswidrig, als er nicht vorsieht, dass das im ersten Absatz genannte Wegerecht von der Gerichtsbehörde auch dann zwangsweise begründet werden kann, wenn sie erkennt, dass das Begehren im Sinn der einschlägigen Gesetze über behindertengerechte Zugangsmöglichkeiten zu Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, gerechtfertigt ist.

1053. (Entschädigung)

In den von den beiden vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Fällen wird eine Entschädigung im Verhältnis zu dem durch den Durchgang verursachten Schaden geschuldet.

Bedarf es zur Verwirklichung des Durchgangs der Inanspruchnahme eines Teils des dienenden Grundstücks mit festen Anlagen, oder muss ein Teil unbewirtschaftet belassen werden, so hat der den Durchgang verlangende Eigentümer, bevor er die Anlagen errichtet oder durchzugehen beginnt, den Wert des vorgenannten Teils in dem vom ersten Absatz des Artikels 1038 festgesetzten Ausmaß zu zahlen.

1054. (Einschließung infolge Veräußerung oder Teilung)

Ist das Grundstück infolge entgeltlicher Veräußerung von allen Seiten eingeschlossen worden, so hat der Eigentümer das Recht, vom anderen Vertragsteil den Durchgang ohne jede Entschädigung zu erlangen.

Dieselbe Bestimmung ist im Fall der Teilung anzuwenden.

1055. (Wegfall der Einschließung)

Ist der Durchgang nicht mehr nötig, so kann er auf Antrag des Eigentümers des herrschenden oder des dienenden Grundstücks jederzeit aufgehoben werden. Letzterer hat die erhaltene Vergütung zurückzuerstatten; die Gerichtsbehörde kann aber unter Berücksichtigung der Dauer der Dienstbarkeit und des erlittenen Schadens eine Herabsetzung des Betrages verfügen. Wurde die Entschädigung in jährlichen Leistungen vereinbart, so hört die Leistung ab dem darauf folgenden Jahr auf.

5. Teil

Zwangsweise begründetes Recht zur Führung von Elektrizitätsleitungen und zur Durchleitung von Seilbahnen

1056. (Führung von Elektrizitätsleitungen)

Jeder Eigentümer ist gemäß den einschlägigen Gesetzen verpflichtet, die Führung von Elektrizitätsleitungen durch seine Grundstücke zu gestatten.

1057. (Durchleitung von Seilbahnen)

Ebenso hat jeder Eigentümer gemäß den einschlägigen Gesetzen die Überleitung der Seile der zu landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dienenden Seilschwebebahnen über sein Grundstück zu gestatten und hat auf seinem Grundstück die zu diesem Zweck nötigen baulichen und maschinellen Anlagen und Bodeninanspruchnahmen zu dulden.

3. Abschnitt **Freiwillige Dienstbarkeiten**

1058. (Arten der Bestellung)

Grunddienstbarkeiten können durch Vertrag oder durch Testament bestellt werden.

1059. (Von einem der Miteigentümer eingeräumte Dienstbarkeit)

Die Dienstbarkeit, die von einem der Miteigentümer eines ungeteilten Grundstücks eingeräumt wird, gilt erst dann als bestellt, wenn sie auch von den anderen Miteigentümern gemeinsam oder einzeln eingeräumt wurde.

Die von einem der Miteigentümer unabhängig von den anderen vorgenommene Einräumung verpflichtet jedoch den Besteller und seine Erben oder Rechtsnachfolger, die Ausübung des eingeräumten Rechts nicht zu behindern.

1060. (Vom Träger des nackten Eigentums begründete Dienstbarkeiten)

Der Eigentümer kann ohne Einwilligung des Fruchtnießers das Grundstück mit solchen Dienstbarkeiten belasten, die das Fruchtgenussrecht nicht beeinträchtigen.

4. Abschnitt **Durch Ersitzung und Widmung durch den Familienvater erworbene Dienstbarkeiten**

1061. (Nicht offenkundige Dienstbarkeiten)

Nicht offenkundige Dienstbarkeiten können weder durch Ersitzung noch durch Widmung durch den Familienvater erworben werden.

Dienstbarkeiten sind dann nicht offenkundig, wenn es keine sichtbaren und bleibenden, zu ihrer Ausübung bestimmten Anlagen gibt.

1062. (Widmung durch den Familienvater)

Eine Widmung durch den Familienvater liegt dann vor, wenn auf Grund von Beweisen jeglicher Art feststeht, dass zwei zur Zeit getrennte Grundstücke im Besitz ein und desselben Eigentümers gewesen sind und dass dieser die Dinge in den Zustand, aus dem sich die Dienstbarkeit ergibt, versetzt oder sie darin belassen hat.

Gehören die beiden Grundstücke nicht mehr demselben Eigentümer, ohne dass irgendeine Verfügung hinsichtlich der Dienstbarkeit getroffen worden wäre, so gilt diese aktiv wie passiv als zugunsten und zu Lasten jedes der getrennten Grundstücke bestellt.

5. Abschnitt **Ausübung der Dienstbarkeiten**

1063. (Maßgebende Vorschriften)

Ausmaß und Ausübung der Dienstbarkeiten werden vom Rechtstitel und sonst von den folgenden Bestimmungen geregelt.

1064. (Ausmaß des Dienstbarkeitsrechts)

Das Dienstbarkeitsrecht umfasst all das, was zu seiner Ausübung notwendig ist. Wird das Grundstück abgeschlossen, so hat der Eigentümer den freien und bequemen Zugang demjenigen zu gewähren, der ein Dienstbarkeitsrecht hat, das den Durchgang durch dieses Grundstück notwendig macht.

1065. (Dem Rechtstitel oder dem Besitz entsprechende Ausübung)

Wer ein Dienstbarkeitsrecht hat, kann dieses nur seinem Rechtstitel oder seinem Besitz gemäß ausüben. Bestehen Zweifel über das Ausmaß und die Art der Ausübung, so ist anzunehmen, dass die Dienstbarkeit derart begründet ist, dass sie den Bedarf des herrschenden Grundstücks bei geringster Belastung des dienenden Grundstücks befriedigt.

1066. (Besitz von Dienstbarkeiten)

In Fragen des Besitzes von Dienstbarkeiten ist auf die Übung während des vorhergehenden Jahres Rücksicht zu nehmen und, falls es sich um Dienstbarkeiten handelt, die in Abständen von mehr als einem Jahr ausgeübt werden, ist auf die Übung beim letztenmaligen Gebrauch Rücksicht zu nehmen.

1067. (Verbot, die Ausübung von Dienstbarkeiten zu erschweren oder einzuschränken)

Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks darf keine Neuerungen vornehmen, die die Lage des dienenden Grundstücks zusätzlich erschweren.

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks darf nichts unternehmen, was darauf gerichtet ist, die Ausübung der Dienstbarkeit einzuschränken oder sie unbequemer zu machen.

1068. (Verlegung der Dienstbarkeit an einen anderen Ort)

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks darf die Ausübung der Dienstbarkeit nicht an einen anderen als den ursprünglich festgesetzten Ort verlegen.

Ist jedoch die ursprüngliche Ausübung für das dienende Grundstück beschwerlicher geworden oder behindert sie die Vornahme von Arbeiten, Ausbesserungen oder Verbesserungen, so kann der Eigentümer des dienenden Grundstücks dem Eigentümer des anderen Grundstücks einen zur Ausübung seiner Rechte ebenso bequemen Ort anbieten und dieser darf ihn nicht ablehnen.

Der Wechsel des Ortes, an dem die Dienstbarkeit ausgeübt wird, kann ebenso auf Antrag des Eigentümers des herrschenden Grundstücks gewährt werden, wenn dieser nachweist, dass der Wechsel ihm einen erheblichen Vorteil und dem dienenden Grundstück keinen Nachteil bringt.

Die Gerichtsbehörde kann die Verlegung der Dienstbarkeit auch auf ein anderes Grundstück des Eigentümers des dienenden Grundstücks oder eines damit einverständenen Dritten verfügen, sofern die Ausübung der Dienstbarkeit für den Eigentümer des herrschenden Grundstücks ebenso leicht ist.

1069. (Arbeiten auf dem dienenden Grundstück)

Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks hat bei der Vornahme der zur Erhaltung der Dienstbarkeit notwendigen Arbeiten Zeit und Art so zu wählen, dass sie dem Eigentümer des dienenden Grundstücks die geringste Unannehmlichkeit zufügen.

Er hat die Arbeiten auf seine Kosten auszuführen, es sei denn, dass vom

Rechtstitel oder vom Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

Nützen die Arbeiten aber auch dem dienenden Grundstück, so sind die Kosten im Verhältnis des Vorteils eines jeden von ihnen zu tragen.

1070. (Preisgabe des dienenden Grundstücks)

Der Eigentümer des dienenden Grundstücks kann sich, wenn er auf Grund des Rechtstitels oder des Gesetzes zur Tragung der für die Ausübung oder die Erhaltung der Dienstbarkeit notwendigen Kosten verpflichtet ist, immer davon befreien, indem er auf das Eigentum am dienenden Grundstück zugunsten des Eigentümers des herrschenden Grundstücks verzichtet.

Ist die Ausübung der Dienstbarkeit auf einen Teil des Grundstücks beschränkt, kann der Verzicht sich auf diesen Teil beschränken.

1071. (Teilung des herrschenden oder des dienenden Grundstücks)

Wird das herrschende Grundstück geteilt, so steht die Dienstbarkeit jedem Teil zu, ohne dass jedoch die Lage des dienenden Grundstücks erschwert werden darf.

Wird das dienende Grundstück geteilt und betrifft die Dienstbarkeit einen bestimmten Teil dieses Grundstücks, werden die anderen Teile davon befreit.

6. Abschnitt

Erlöschen der Dienstbarkeiten

1072. (Erlöschen durch Vereinigung)

Eine Dienstbarkeit erlischt, wenn sich das Eigentum am herrschenden Grundstück mit dem am dienenden Grundstück in einer einzigen Person vereinigt.

1073. (Erlöschen durch Verjährung)

Eine Dienstbarkeit erlischt durch Verjährung, wenn von ihr zwanzig Jahre lang kein Gebrauch gemacht wird.

Die Frist beginnt von dem Tag an zu laufen, an dem ihre Ausübung aufgehört hat; handelt es sich aber um eine verneinende Dienstbarkeit oder um eine Dienstbarkeit, zu deren Ausübung es keines menschlichen Tuns bedarf, so beginnt die Frist von dem Tag an zu laufen, an dem ein Umstand eingetreten ist, der ihre Ausübung verhindert hat.

Bei Dienstbarkeiten, die in Abständen ausgeübt werden, beginnt die Frist von dem Tag an zu laufen, an dem die Dienstbarkeit hätte ausgeübt werden können und ihre Ausübung nicht wieder aufgenommen worden ist.

Für das Erlöschen zählt auch die Zeit, während der die Dienstbarkeit von den vorhergehenden Berechtigten nicht ausgeübt worden ist.

Gehört das herrschende Grundstück mehreren Personen gemeinsam, so verhindert die Ausübung der Dienstbarkeit durch eine von ihnen das Erlöschen gegenüber allen.

Die Hemmung oder die Unterbrechung der Verjährung zugunsten eines der Miteigentümer nützt auch den anderen.

1074. (Unmöglichkeit der Ausübung und Fehlen eines Nutzens)

Die tatsächliche Unmöglichkeit, von der Dienstbarkeit Gebrauch zu machen, und der Wegfall ihres Nutzens lassen die Dienstbarkeit nicht erlöschen, wenn die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Frist nicht abgelaufen ist.

1075. (Beschränkte Ausübung der Dienstbarkeit)

Eine Dienstbarkeit, die in der Weise ausgeübt wird, dass aus ihr ein geringerer

als der im Rechtstitel bezeichnete Nutzen gezogen wird, bleibt zur Gänze erhalten.

1076. (Ausübung der Dienstbarkeit in einer nicht dem Rechtstitel oder dem Besitz entsprechenden Weise)

Die Ausübung einer Dienstbarkeit zu einer anderen als der vom Rechtstitel oder durch den Besitz bestimmten Zeit verhindert nicht ihr Erlöschen durch Verjährung.

1077. (Dienstbarkeiten auf einem Erbpachtgrundstück)

Die vom Erbpächter auf dem Erbpachtgrundstück bestellten Dienstbarkeiten gehen unter, wenn die Erbpacht durch Zeitablauf, Verjährung oder Heimfall erlischt.

1078. (Dienstbarkeiten zugunsten eines in Erbpacht, als Mitgift oder zum Fruchtgenuss gegebenen Grundstücks)

Die vom Erbpächter zugunsten des Erbpachtgrundstücks bestellten Dienstbarkeiten gehen nicht mit dem Erlöschen der Erbpacht unter. Das gleiche gilt für die vom Fruchtnießer zugunsten des mit seinem Fruchtgenussrecht belasteten Grundstücks oder vom Ehemann zugunsten des Mitgiftgrundstücks bestellten Dienstbarkeiten.¹⁾

1) Siehe Artikel 166bis.

7. Abschnitt

Klagen zum Schutz der Dienstbarkeiten

1079. (Feststellung der Dienstbarkeit und andere Schutzmaßnahmen)

Der Berechtigte kann das Bestehen der Dienstbarkeit gegen denjenigen, der ihre Ausübung bestreitet, gerichtlich feststellen und etwaige Behinderungen und Störungen abstellen lassen. Er kann auch die Rückführung der Dinge in den vorherigen Stand sowie den Ersatz der Schäden fordern.

8. Abschnitt

Einige Wasserdienstbarkeiten

1. Teil

**Dienstbarkeit der Entnahme und
Ableitung von Wasser**

1080. (Laufende Wasserentnahme)

Das Recht auf laufende Wasserentnahme kann jederzeit ausgeübt werden.

1081. (Wassereinheit)

Wird bei Dienstbarkeiten eine gleichbleibende Wassermenge vereinbart und angegeben, so ist die Menge in Wassereinheiten auszudrücken.

Die Wassereinheit ist die Maßeinheit für fließendes Wasser.

Sie entspricht einem Wasservolumen, das in gleichbleibender Menge von hundert Litern pro Sekunde fließt, und wird in Zehntel, Hundertstel und Tausendstel unterteilt.

1082. (Form des Durchlasses und des Wasserschlosses)

Wurde zur Ableitung einer bestimmten, gleichbleibenden Menge fließenden Wassers die Form des Durchlasses und des Wasserschlosses bestimmt, so können die Parteien nicht ihre Abänderung wegen Überschuss oder Mangel an Wasser verlangen, es sei denn, dass der Überschuss oder Mangel von Veränderungen herrührt, die im Verteilerkanal oder im Lauf des darin fließenden Wassers eingetreten sind.

Wurde die Form nicht bestimmt, sind aber der Durchlass und das Wasserschloss hergestellt worden und fünf Jahre lang in Besitz gestanden, so ist nach dieser Zeit ebenfalls ein Einspruch der Parteien wegen Überschuss oder Mangel an Wasser unzulässig, es sei denn, im Kanal oder im Wasserlauf ist eine Veränderung eingetreten.

Bei Fehlen eines Rechtstitels oder des Besitzes wird die Form von der Gerichtsbehörde bestimmt.

1083. (Bestimmung der Wassermenge)

Wurde die Wassermenge nicht bestimmt, die Ableitung aber zu einem vorgegebenen Zweck errichtet, so gilt die für diesen Zweck notwendige Menge als gewährt, und wer daran ein Interesse hat, kann jederzeit die Form der Ableitung in der Weise feststellen lassen, dass die erforderliche Nutzung gesichert und eine Überbeanspruchung verhindert wird.

Wurde jedoch die Form des Durchlasses oder des Wasserschlosses bestimmt oder stand bei Fehlen eines Rechtstitels die Ableitung in einer gewissen Form fünf Jahre lang im Besitz, so ist ein Einspruch der Parteien außer in dem im vorhergehenden Artikel angegebenen Fall unzulässig.

1084. (Für die Dienstbarkeit maßgebende Vorschriften)

Wenn der Rechtstitel nichts bestimmt und es nicht möglich ist, auf den Besitzstand Bezug zu nehmen, so sind bei der Ausübung der Dienstbarkeit der Wasserentnahme die örtlichen Gebräuche zu beachten.

Fehlen solche Gebräuche, sind die Bestimmungen der folgenden drei Artikel zu beachten.

1085. (Zeit der Ausübung der Dienstbarkeit)

Das Recht der Wasserentnahme wird für das Sommerwasser von der Frühjahr- bis zur Herbsttagundnachtgleiche ausgeübt; für das Winterwasser von der Herbst- bis zur Frühjahrstagundnachtgleiche.

Die Wasserverteilung nach Tagen und Nächten bezieht sich auf natürliche Tage und Nächte.

Die Nutzung des Wassers an Sonn- und Feiertagen bestimmt sich nach den gebotenen Sonn- und Feiertagen, die zu dem Zeitpunkt, an dem die Nutzung vereinbart wurde oder ihr Besitz begonnen hat, in Geltung standen.

1086. (Turnusweise Verteilung)

Bei turnusweisen Verteilungen verstreicht die Zeit, die das Wasser braucht, um zum Durchlass der Ableitung des Benützers zu gelangen, zu dessen Lasten und gehört das Schlusswasser demjenigen, dessen Turnus endet.

1087. (Hervorquellendes oder entronnenes Wasser)

Bei Kanälen, aus denen die Verteilung nach einem Turnus erfolgt, darf hervorquellendes oder entronnenes, aber im Kanalbett enthaltenes Wasser vom Benutzer erst in der Zeit seines Turnus einbehalten oder abgeleitet werden.

1088. (Änderung des Turnus unter den Benutzern)

Die Benutzer der gleichen Kanäle können untereinander den Turnus ändern oder tauschen, sofern dieser Wechsel den anderen keinen Schaden zufügt.

1089. (Verwendung von Wasser als Antriebskraft)

Wer das Recht hat, Wasser als Antriebskraft zu nutzen, darf ohne ausdrückliche Bestimmung des Rechtstitels nicht seinen Lauf behindern oder verlangsamen und damit sein Überlaufen oder seinen Rückstau verursachen.

1090. (Instandhaltung des Kanals)

Bei der Dienstbarkeit der Entnahme oder der Leitung von Wasser kann der Eigentümer des dienenden Grundstücks, falls der Rechtstitel nichts anderes vorsieht, verlangen, dass der Kanal auf Kosten des Eigentümers des herrschenden Grundstücks entsprechend gesäubert wird und seine Ufer in gutem Zustand gehalten werden.

1091. (Pflichten des Abgebers bis zur Abgabestelle des Wassers)

Falls vom Rechtstitel nichts anderes verfügt wird, hat der Abgeber des Wassers einer Quelle oder eines Kanals den Benutzern gegenüber die Verpflichtung, die ordentlichen und außerordentlichen Anlagen für die Ableitung des Wassers und dessen Zuleitung bis zur Abgabestelle zu errichten, die Gebäude in gutem Zustand zu halten, das Bett und die Ufer der Quelle oder des Kanals zu erhalten, die üblichen Säuberungen vorzunehmen und die nötige Sorgfalt aufzuwenden, damit die Ableitung und die regelmäßige Zuleitung des Wassers zu gehöriger Zeit erfolgen.

1092. (Wassermangel)

Der Wassermangel ist von dem zu tragen, der im Zeitpunkt, zu dem der Mangel eintritt, Wasser zu beziehen und zu nutzen berechtigt ist.

Unter mehreren Beziehern ist der Wassermangel zunächst von denen zu tragen, die Rechtstitel oder Besitz erst später erworben haben, und unter Beziehern in gleicher Stellung von dem, der als letzter bezieht.

Die Gerichtsbehörde kann aber mit Verfügung in nichtöffentlicher Sitzung und nach Anhören der zuständigen technischen Dienststellen die Benutzungsturnusse abändern oder einschränken und die sonstigen Anordnungen treffen, die in Hinblick auf die verfügbare Wassermenge, auf die Verwendung des Wassers und auf die Kulturen, für die das Wasser bestimmt ist, notwendig sind.

Hängt der Wassermangel von natürlichen Ursachen oder vom Verhalten anderer ab, so ist der Abgeber des Wassers zu einer verhältnismäßigen Minderung des Entgelts verpflichtet. Gleiches gilt für geschuldete Entschädigungen nach Abänderungen oder Beschränkungen der Turnusse, die von der Gerichtsbehörde verfügt worden sind.

1093. (Einschränkung der Dienstbarkeit)

Verleiht eine Dienstbarkeit das Recht, von einem Grundstück Wasser abzuleiten und erfolgt durch Umstände, die vom Willen des Eigentümers unabhängig sind, eine solche Verminderung des Wassers, dass es nicht mehr für die Erfordernisse des dienenden Grundstücks ausreichen kann, so kann der Eigentümer desselben eine Einschränkung der Dienstbarkeit unter Berücksichtigung des Bedarfs jedes der beiden Grundstücke verlangen. In diesem Fall steht dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks eine angemessene Entschädigung zu.

2. Teil

Dienstbarkeit am Abflusswasser und am Restwasser

1094. (Aktive Dienstbarkeit am Abflusswasser)

Das aus einem fremden Grundstück abfließende oder absickernde Wasser

kann Gegenstand einer Dienstbarkeit zugunsten des Grundstücks, das es aufnimmt, bilden, um seine Umleitung zu verhindern.

1095. (Ersitzung der aktiven Dienstbarkeit am Abflusswasser)

Bei der aktiven Dienstbarkeit am Abflusswasser beginnt die Ersitzungszeit von dem Tag an zu laufen, an dem der Eigentümer des herrschenden Grundstücks auf dem dienenden Grundstück sichtbare und bleibende Anlagen errichtet hat, die zur Sammlung und Zuleitung des besagten Abflusswassers zum Vorteil seines Grundstücks bestimmt sind.

Besteht auf dem dienenden Grundstück ein Graben zur Sammlung und Leitung des Abflusswassers, so lässt die regelmäßige Säuberung desselben und die Instandhaltung der Ränder darauf schließen, dass der Graben das Werk des Eigentümers des herrschenden Grundstücks ist, sofern dem nicht ein Rechtstitel, ein Zeichen oder ein Beweis entgegensteht.

Als entgegenstehendes Zeichen gilt das Vorhandensein von Anlagen am Graben, die vom Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Graben ausgehoben wurde, errichtet oder erhalten worden sind.

1096. (Rechte des Eigentümers des dienenden Grundstücks)

Die Dienstbarkeit am Abflusswasser nimmt dem Eigentümer des dienenden Grundstücks nicht das Recht, das Wasser zum Vorteil seines Grundstücks frei zu nutzen, die Bewirtschaftung desselben zu ändern und dessen Bewässerung gänzlich oder teilweise aufzugeben.

1097. (Recht am Restwasser)

Wird das Wasser zu einer bestimmten Verwendung mit der Verpflichtung zur Rückgabe des Restes an den Abgeber oder an andere gewährt, vorbehalten oder besessen, so darf diese Verwendung nicht zum Schaden des Grundstücks, dem die Rückgabe zusteht, geändert werden.

1098. (Verbot, Abflusswasser oder Restwasser abzuzweigen)

Der Eigentümer eines mit der Verpflichtung zur Rückgabe des Abflusswassers oder des Restwassers belasteten Grundstücks darf nicht irgendeinen Teil davon mit dem Hinweis abzweigen, eine größere Menge an Frischwasser oder eine andere Bezugsquelle eingeleitet zu haben, sondern hat es zur Gänze zugunsten des herrschenden Grundstücks abfließen zu lassen.

1099. (Ersatz durch Frischwasser)

Der Eigentümer des mit der Dienstbarkeit am Abflusswasser oder am Restwasser belasteten Grundstücks kann sich von dieser Dienstbarkeit jederzeit dadurch befreien, dass er dem herrschenden Grundstück eine Bezugsquelle von Frischwasser, dessen Menge von der Gerichtsbehörde unter Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen ist, einräumt und sicherstellt.

7. Titel

Gemeinschaft

1. Abschnitt

Gemeinschaft im Allgemeinen

1100. (Maßgebende Vorschriften)

Wenn das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht mehreren Personen gemeinsam zusteht und der Rechtstitel oder das Gesetz nichts anderes verfügt, sind die folgenden Vorschriften anzuwenden.

1101. (Anteile der Teilhaber)

Die Anteile der Teilhaber der Gemeinschaft werden als gleich vermutet.

Vorteile und Lasten der Gemeinschaft verteilen sich auf die Teilhaber im Verhältnis zu den jeweiligen Anteilen.

1102. (Gebrauch der gemeinschaftlichen Sache)

Jeder Teilhaber darf die gemeinschaftliche Sache gebrauchen, sofern er deren Widmung nicht ändert und die übrigen Teilhaber nicht daran hindert, dieselbe gleichermaßen entsprechend ihrem Recht zu gebrauchen. Zu diesem Zweck kann er auf eigene Kosten die zur besseren Nutzung der Sache notwendigen Änderungen vornehmen.

Der Teilhaber darf sein Recht an der gemeinschaftlichen Sache nicht zum Nachteil der anderen Teilhaber ausdehnen, außer er nimmt geeignete Rechts-handlungen vor, um den Rechtstitel für seinen Besitz zu verändern.

1103. (Verfügung über den Anteil)

Jeder Teilhaber kann über sein Recht verfügen und innerhalb der Grenzen des eigenen Anteils anderen die Nutzung der Sache abtreten.

Für die von einem der Teilhaber eingeräumten Hypotheken sind die im 4. Abschnitt des 3. Titels des 6. Buches enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

1104. (Pflichten der Teilhaber)

Jeder Teilhaber hat zu den für die Erhaltung und für die Nutzung der gemeinschaftlichen Sache notwendigen Aufwendungen sowie zu jenen Aufwendungen beizutragen, die von der Mehrheit gemäß den nachstehenden Bestimmungen beschlossen werden, unbeschadet der Befugnis, sich von denselben durch Verzicht auf sein Recht zu befreien.

Der Verzicht kommt dem Teilhaber nicht zugute, der die Aufwendungen, auch nur stillschweigend, gutgeheißen hat.

Der Übernehmer der Rechte des Teilhabers ist mit dem Überträger gesamtschuldnerisch zur Zahlung der von diesem geschuldeten und nicht geleisteten Beiträge verpflichtet.

1105. (Verwaltung)

Alle Teilhaber haben das Recht, an der Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache mitzuwirken.

Für Rechtshandlungen der ordentlichen Verwaltung sind Beschlüsse, die eine nach dem Wert der Anteile berechnete Mehrheit der Teilhaber gefasst hat, für die Minderheit, die nicht einverstanden ist, bindend.

Für die Gültigkeit von Mehrheitsbeschlüssen ist die vorhergehende Verständigung aller Teilhaber über den Gegenstand der Beschlussfassung erforderlich.

Wenn die für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen werden oder keine Mehrheit zustande kommt oder wenn ein gefasster Beschluss nicht durchgeführt wird, kann jeder Teilhaber die Gerichtsbehörde anrufen. Diese verfügt in nichtöffentlicher Sitzung und kann auch einen Verwalter bestellen.

1106. (Gemeinschaftsordnung und Bestellung eines Verwalters)

Durch die nach dem vorhergehenden Artikel berechnete Mehrheit kann eine Gemeinschaftsordnung für die ordentliche Verwaltung und für die bestmögliche Nutzung der gemeinschaftlichen Sache erlassen werden.

Auf die gleiche Art kann die Verwaltung einem oder mehreren Teilhabern oder auch einer außenstehenden Person übertragen werden, wobei die Befugnisse und Pflichten des Verwalters zu bestimmen sind.

1107. (Anfechtung der Gemeinschaftsordnung)

Jeder der Teilhaber, die nicht einverstanden sind, kann die Gemeinschaftsordnung innerhalb von dreißig Tagen von der Beschlussfassung an, durch die sie genehmigt worden ist, bei der Gerichtsbehörde anfechten. Für die Abwesenden läuft die Frist ab dem Tag, an dem ihnen der Beschluss mitgeteilt worden ist. Die Gerichtsbehörde entscheidet über die erhobenen Widersprüche mit einem einzigen Urteil.

Wenn die im vorhergehenden Absatz bezeichnete Frist verstrichen ist, ohne dass die Gemeinschaftsordnung angefochten worden ist, wirkt diese auch den Erben und Rechtsnachfolgern der einzelnen Teilhaber gegenüber.

1108. (Neuerungen und sonstige Rechtshandlungen der außerordentlichen Verwaltung)

Durch Beschluss einer Mehrheit von Teilhabern, die mindestens zwei Drittel des Gesamtwertes der gemeinschaftlichen Sache vertritt, können Neuerungen jedweder Art verfügt werden, die auf eine Verbesserung der Sache oder auf ihre bequemere oder ertragreichere Nutzung abzielen, sofern sie nicht die Nutzung durch irgendeinen der Teilhaber beeinträchtigen und nicht übermäßig belastende Kosten mit sich bringen.

Auf die gleiche Art können sonstige Rechtshandlungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, vorgenommen werden, sofern sie sich nicht als für das Interesse irgendeines der Teilhaber nachteilig erweisen.

Für Rechtshandlungen zur Veräußerung oder zur Begründung dinglicher Rechte am gemeinschaftlichen Gut und für Bestandverträge mit einer Laufzeit von mehr als neun Jahren ist die Einwilligung aller Teilhaber notwendig.

Eine Hypothek kann allerdings durch die im ersten Absatz bezeichnete Mehrheit eingeräumt werden, wenn sie den Zweck hat, die Rückzahlung von Darlehensbeträgen sicherzustellen, die zur Wiedererrichtung oder zur Verbesserung der gemeinschaftlichen Sache gewährt werden.

1109. (Anfechtung der Beschlüsse)

Jeder, der der Minderheit zugehört, die nicht einverstanden ist, kann die Beschlüsse der Mehrheit bei der Gerichtsbehörde anfechten:

- 1) in dem im zweiten Absatz des Artikels 1105 vorgesehenen Fall, wenn der Beschluss der gemeinschaftlichen Sache schweren Schaden zufügt;
- 2) wenn die Bestimmung des dritten Absatzes des Artikels 1105 nicht beachtet worden ist;
- 3) wenn der Beschluss über Neuerungen oder sonstige Rechtshandlungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, zu den Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 1108 im Widerspruch steht.

Die Anfechtung ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb von dreißig Tagen ab der Beschlussfassung vorzunehmen. Für die Abwesenden läuft die Frist von dem Tag an, an dem ihnen der Beschluss mitgeteilt worden ist. Die Gerichtsbehörde kann für die Dauer des anhängigen Verfahrens die Aussetzung der beschlossenen Maßnahme anordnen.

1110. (Rückerstattung von Aufwendungen)

Der Teilhaber, der im Falle der Nachlässigkeit der übrigen Teilhaber oder des Verwalters Aufwendungen gemacht hat, die für die Erhaltung der gemeinschaftlichen Sache notwendig sind, hat Anrecht auf Rückerstattung.

1111. (Auflösung der Gemeinschaft)

Jeder der Teilhaber kann jederzeit die Auflösung der Gemeinschaft verlangen; die Gerichtsbehörde kann, wenn die sofortige Auflösung die Interessen der übrigen

gen Teilhaber beeinträchtigen könnte, einen angemessenen Aufschub anordnen, der jedenfalls fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Die Abrede, für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Jahren in der Gemeinschaft zu verbleiben, ist gültig und wirkt auch für die Rechtsnachfolger der Teilhaber. Wenn sie für eine längere Frist getroffen worden ist, wird diese auf zehn Jahre eingeschränkt.

Wenn schwerwiegende Umstände es erfordern, kann die Gerichtsbehörde die Auflösung der Gemeinschaft vor dem vereinbarten Zeitpunkt anordnen.

1112. (Sachen, die der Teilung nicht unterworfen sind)

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nicht verlangt werden, wenn es sich um Sachen handelt, die bei einer Teilung aufhören würden, der widmungsgemäßen Verwendung zu dienen.

1113. (Teilnahme an der Teilung und Widerspruch)

Gläubiger und Rechtsnachfolger eines Teilhabers können an der Teilung auf eigene Kosten teilnehmen, können jedoch eine bereits vorgenommene Teilung nicht anfechten, wenn sie nicht vor der Teilung selbst einen Widerspruch gestellt haben; die Erhebung einer Anfechtungsklage oder einer Klage zur Geltendmachung der Rechte des Schuldners steht ihnen jederzeit zu.

Bei einer Teilung, die Liegenschaften zum Gegenstand hat, muss der Widerspruch zur Erzielung der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wirkung vor der Eintragung der Teilung und, wenn es um eine gerichtliche Teilung geht, vor der Eintragung der darauf gerichteten Klage eingetragen werden.

Die eingeschriebenen Gläubiger und diejenigen, die an der Liegenschaft Rechte durch Rechtshandlungen erworben haben, die einer Eintragung unterliegen und deren Eintragung vor der Eintragung der Teilung oder der Eintragung der Klage auf gerichtliche Teilung vorgenommen worden ist, müssen, damit die Teilung ihnen gegenüber Wirksamkeit erlangt, zur Teilnahme aufgefordert werden.

Gegenüber den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen können Ansprüche auf Entnahme in Natur für Forderungen, die in der Gemeinschaft begründet sind, nicht geltend gemacht werden, mit Ausnahme der Ansprüche auf Entnahme, die auf einen aus der Zeit vor der Gemeinschaft entstandenen Rechtstitel oder auf eine Ausgleichung zurückgehen.

1114. (Naturalteilung)

Die Naturalteilung findet statt, wenn die Sache leicht in Teile zerlegt werden kann, die den Anteilen der Teilhaber entsprechen.

1115. (Gesamtschuldverpflichtungen der Teilhaber)

Jeder Teilhaber kann die Tilgung der für die gemeinschaftliche Sache gesamtschuldnerisch eingegangenen Verpflichtungen, die fällig sind oder innerhalb eines Jahres ab der Einbringung der Klage auf Teilung fällig werden, verlangen.

Der zur Tilgung der Verpflichtungen erforderliche Betrag wird dem Erlös aus dem Verkauf der gemeinschaftlichen Sache entnommen, und, wenn eine Naturalteilung erfolgt, wird vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Teilenden ein angemessener Teil der Sache verkauft.

Der Teilhaber, der eine Gesamtschuld bezahlt und keine Rückerstattung erhalten hat, kommt bei der Teilung mit einem größeren, seinen Ansprüchen gegenüber den übrigen Teilenden entsprechenden Teil zum Zug.

1116. (Anwendbarkeit der Vorschriften über die Erbteilung)

Auf die Teilung gemeinschaftlicher Sachen sind die Vorschriften über die Erbteilung anzuwenden, soweit sie zu den oben festgesetzten nicht in Widerspruch stehen.

2. Abschnitt Miteigentum an Gebäuden

1117. (Gemeinschaftliche Teile des Gebäudes)

Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums der Eigentümer der verschiedenen Stockwerke oder Stockwerksabschnitte eines Gebäudes sind, wenn sich aus dem Rechtstitel nichts anderes ergibt:

1) das Grundstück, auf dem das Gebäude steht, die Grundmauern, die Hauptmauern, die Dächer und die Dachterrassen, die Stiegen, die Hauseingänge, die Vorhallen, die Gänge, die Lauben, die Hofräume und allgemein alle für den gemeinschaftlichen Gebrauch notwendigen Gebäudeteile;

2) die Räumlichkeiten für die Hausmeisterloge und für die Hausmeisterwohnung, für die Waschküche, für die Zentralheizung, für die Wäscheaufhänge und für ähnliche sonstige gemeinschaftliche Einrichtungen;

3) die Anlagen, Einbauten und Einrichtungen jedweder Art, die dem Gebrauch und der Nutzung durch die Gemeinschaft dienen, wie etwa Aufzüge, Brunnen, Tiefbrunnen, Wasserleitungen und weiters die Kanalisation und die Entsorgungsstränge, die Anlagen für Wasser, Gas, elektrische Energie, Heizung und ähnliches bis zum Abzweigungspunkt der Anlagen zu den in ausschließlichen Eigentum der einzelnen Miteigentümer stehenden Räumlichkeiten.

1118. (Rechte der Teilhaber an den gemeinschaftlichen Sachen)

Das Recht jedes einzelnen Miteigentümers an den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Sachen entspricht, sofern der Rechtstitel nichts anderes verfügt, dem Wert des ihm gehörigen Stockwerks oder Stockwerksabschnitts.

Der Miteigentümer kann sich nicht durch Verzicht auf seine Rechte an den vorgenannten Sachen der Pflicht entziehen, zu den Aufwendungen für ihre Erhaltung beizutragen.

1119. (Unteilbarkeit)

Die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes sind einer Teilung nicht unterworfen, außer die Teilung lässt sich vornehmen, ohne dass der Gebrauch der Sache für jeden einzelnen Miteigentümer erschwert wird.

1120. (Neuerungen)

Mit der im fünften Absatz des Artikels 1136 bezeichneten Mehrheit können die Miteigentümer alle Neuerungen verfügen, die auf eine Verbesserung oder auf den bequemeren Gebrauch oder den höheren Ertrag der gemeinschaftlichen Sachen abzielen.

Verboten sind Neuerungen, die die Statik oder die Sicherheit des Gebäudes beeinträchtigen könnten, dessen architektonischen Charakter verändern oder einzelne gemeinschaftliche Teile des Gebäudes für den Gebrauch oder für die Nutzung auch nur durch einen einzigen Miteigentümer ungeeignet machen.

1121. (Kostspielige oder luxuriöse Neuerungen)

Sofern die Neuerung einen überaus hohen Aufwand erfordert oder in Anbetracht der besonderen Beschaffenheit und der Bedeutung des Gebäudes einen Luxus darstellt und aus Anlagen, Einbauten oder Einrichtungen besteht, die eine gesonderte Verwendung zulassen, sind die Miteigentümer, die aus ihnen keine Vorteile zu ziehen beabsichtigen, von jedem Beitrag zum Aufwand befreit.

Wenn eine gesonderte Verwendung nicht möglich ist, ist die Neuerung unstatthaft, außer die Mehrheit der Miteigentümer, die sie beschlossen oder gutgeheißen hat, ist bereit, den gesamten Aufwand für sie zu tragen.

In dem im ersten Absatz vorgesehenen Fall können jedoch die Miteigentümer und ihre Erben oder Rechtsnachfolger jederzeit die Vorteile der Neuerung mit in Anspruch nehmen, wenn sie zu den Aufwendungen für die Errichtung und für die Instandhaltung der Anlage beitragen.

1122. (Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes)

Kein Miteigentümer darf in dem in seinem Eigentum stehenden Stockwerk oder Stockwerksabschnitt Arbeiten durchführen, die den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes Schaden zufügen.

1123. (Aufteilung der Aufwendungen)

Die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung und für die Nutzung der gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes, für die Leistung von Diensten im gemeinschaftlichen Interesse und für die von der Mehrheit beschlossenen Neuerungen werden unbeschadet einer anderslautenden Abmachung von den Miteigentümern im Verhältnis zum Wert des jedem einzelnen zustehenden Eigentums getragen.

Handelt es sich um Sachen, die den Miteigentümern in unterschiedlichem Ausmaß zu dienen bestimmt sind, werden die Aufwendungen im Verhältnis zum Gebrauch aufgeteilt, den jeder von ihnen machen kann.

Wenn ein Gebäude mehrere Stiegen, Hofräume, Dachterrassen, Anlagen oder Einbauten aufweist, die nur einem Teil des ganzen Gebäudes zu dienen bestimmt sind, gehen die ihre Instandhaltung betreffenden Aufwendungen zu Lasten der Gruppe derjenigen Miteigentümer, die aus ihnen Nutzen ziehen.

1124. (Instandhaltung und Erneuerung der Stiegen)

Die Stiegen werden durch die Eigentümer der verschiedenen Stockwerke, denen sie dienen, instand gehalten und erneuert. Der betreffende Aufwand wird unter ihnen zur einen Hälfte nach Maßgabe des Wertes der einzelnen Stockwerke oder Stockwerksabschnitte und zur anderen Hälfte im Verhältnis zum Höhenabstand eines jeden Stockwerks vom Erdboden aufgeteilt.

Zur Ermittlung des Beitrags zu der nach dem Wert aufzuteilenden Hälfte des Aufwandes zählen als Stockwerke die Kellerräume, die Hängeböden, die Dachböden oder Mansarden und die Dachterrassen, sofern sie nicht im gemeinschaftlichen Eigentum stehen.

1125. (Instandhaltung und Erneuerung der Decken, Gewölbe und Böden)

Die Aufwendungen für die Instandhaltung und Erneuerung der Decken, Gewölbe und Böden werden zu gleichen Teilen von den Eigentümern der beiden übereinanderliegenden Stockwerke getragen, wobei zu Lasten des Eigentümers des darüberliegenden Stockwerks die Verlegung der Fußböden und zu Lasten des Eigentümers des darunterliegenden Stockwerks die Anbringung des Verputzes, des Anstrichs und von Verzierungen an der Decke verbleiben.

1126. (Dachterrassen in ausschließlichem Gebrauch)

Wenn der Gebrauch von Dachterrassen oder eines Teils derselben nicht allen Miteigentümern gemeinschaftlich zusteht, sind diejenigen, die sie in ausschließlichem Gebrauch haben, verpflichtet, zu einem Drittel zum Aufwand für die Instandhaltung oder Erneuerung der Dachterrasse beizutragen; die restlichen zwei Drittel gehen zu Lasten aller Miteigentümer des Gebäudes oder jenes Gebäudeteils, dem die Dachterrasse dient, im Verhältnis zum Wert des jedem einzelnen gehörigen Stockwerks oder Stockwerksabschnittes.

1127. (Überbauung des obersten Stockwerks des Gebäudes)

Der Eigentümer des obersten Stockwerks des Gebäudes kann darüber, sofern sich aus dem Rechtstitel nichts anderes ergibt, weitere Stockwerke oder Baulichkeiten errichten. Die gleiche Befugnis steht dem alleinigen Eigentümer einer Dach-

terrasse zu.

Die Überbauung ist unzulässig, wenn die statischen Eigenschaften des Gebäudes sie ausschließen.

Die Miteigentümer können sich der Überbauung auch widersetzen, wenn diese die architektonische Gestaltung des Gebäudes beeinträchtigt oder die Luftzufuhr oder den Lichteinfall zu den darunterliegenden Stockwerken erheblich einschränkt.

Derjenige, der die Überbauung vornimmt, hat den übrigen Miteigentümern eine Entschädigung zu zahlen, die dem zuletzt gültigen Wert der neu zu überbauenden Fläche, geteilt durch die Anzahl der Stockwerke einschließlich des neu zu erbauenden, zu entsprechen hat und von welcher der ihm selbst zustehende Anteil in Abzug zu bringen ist. Er ist außerdem verpflichtet, die Dachterrasse wiederzuerichten, die alle Miteigentümer oder ein Teil von ihnen zu benützen berechtigt waren.

1128. (Völlige oder teilweise Zerstörung des Gebäudes)

Wenn das Gebäude ganz oder zu einem Teil, der drei Vierteln seines Wertes entspricht, zerstört wird, kann jeder Miteigentümer den Verkauf des Grundstücks und der Materialien durch eine Versteigerung verlangen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

Bei Zerstörung eines weniger großen Teils beschließt die Versammlung der Miteigentümer über die Wiedererrichtung der gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes und jeder ist verpflichtet, im Verhältnis zu seinen Rechten an diesen Teilen dazu beizutragen.

Die auf Grund einer Versicherung der gemeinschaftlichen Teile ausgezahlte Entschädigung ist zu deren Wiedererrichtung bestimmt.

Der Miteigentümer, der nicht gewillt ist, sich an der Wiedererrichtung des Gebäudes zu beteiligen, ist verpflichtet, seine Rechte, einschließlich derjenigen, die an den in seinem alleinigen Eigentum stehenden Teilen bestehen, nach einer dazu einzuholenden Schätzung an die übrigen Miteigentümer abzutreten, sofern er es nicht vorzieht, diese Rechte nur an einige der Miteigentümer abzutreten.

1129. (Bestellung und Abberufung des Verwalters)

Sind mehr als vier Miteigentümer vorhanden, bestellt die Versammlung einen Verwalter. Wenn die Versammlung nicht tätig wird, wird die Bestellung auf Rekurs eines oder mehrerer Miteigentümer durch die Gerichtsbehörde vorgenommen.

Der Verwalter bleibt ein Jahr lang im Amt und kann von der Versammlung jederzeit abberufen werden.

Er kann ebenfalls auf Rekurs irgendeines Miteigentümers durch die Gerichtsbehörde abberufen werden, wenn der im letzten Absatz des Artikels 1131 vorgesehene Fall eintritt und außerdem wenn er zwei Jahre lange über seine Geschäftsführung nicht Rechnung gelegt hat oder wenn der begründete Verdacht schwerwiegender Unregelmäßigkeiten besteht.

Die Bestellung und die aus welchem Grund immer erfolgte Abberufung des Verwalters vom Amt werden in einem eigenen Register angemerkt.

1130. (Aufgaben des Verwalters)

Der Verwalter hat:

- 1) die Beschlüsse der Miteigentümerversammlung auszuführen und die Einhaltung der Gemeinschaftsordnung zu überwachen;
- 2) den Gebrauch der gemeinschaftlichen Sachen und die Leistung der Dienste in gemeinschaftlichem Interesse so zu regeln, dass allen Miteigentümern die bestmögliche Nutzung gesichert ist;
- 3) die Beiträge einzuheben und die für die ordentliche Instandhaltung der gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes und für den Betrieb der Gemeinschaftsdienste nötigen Ausgaben zu tätigen;

4) die der Sicherung der Rechte an den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes dienlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Er muss am Ende eines jeden Jahres über seine Geschäftsführung Rechnung legen.

1131. (Vertretung)

Im Rahmen der vom vorhergehenden Artikel festgelegten Aufgaben oder der ihm durch die Gemeinschaftsordnung oder durch die Versammlung übertragenen weiterreichenden Befugnisse steht es dem Verwalter zu, die Teilhaber zu vertreten und sowohl gegen Miteigentümer wie gegen Dritte vor Gericht Klage zu erheben.

Er kann in allen Streitigkeiten, die gemeinschaftliche Teile des Gebäudes betreffen, Beklagter vor Gericht sein; Verfügungen der Verwaltungsbehörde, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, werden ihm zugestellt.

Wenn die Klage oder die Verfügung einen Inhalt aufweist, der über die Aufgaben des Verwalters hinausreicht, ist dieser verpflichtet, davon unverzüglich die Versammlung der Miteigentümer zu verständigen.

Der Verwalter, der dieser Pflicht nicht nachkommt, kann abberufen werden und ist zum Schadenersatz verpflichtet.

1132. (Mangelndes Einverständnis von Miteigentümern bei Rechtsstreitigkeiten)

Wenn die Versammlung der Miteigentümer beschlossen hat, einen Rechtsstreit einzuleiten oder sich einer Klage zu widersetzen, kann sich ein damit nicht einverständiger Miteigentümer durch ein an den Verwalter zugestelltes Schriftstück von der Haftung für die Folgen des Rechtsstreits im Fall des Unterliegens befreien. Das Schriftstück muss innerhalb von dreißig Tagen von dem Tag an zugestellt werden, an dem der Miteigentümer vom Beschluss Kenntnis erhalten hat.

Dem Miteigentümer, der nicht einverstanden ist, steht für das, was er der obsiegenden Partei zahlen musste, ein Rückgriffsrecht zu.

Wenn der Ausgang des Rechtsstreits für die Miteigentümerschaft günstig gewesen ist, ist der Miteigentümer, der nicht einverstanden war und aus ihm Vorteil gezogen hat, verpflichtet, zu jenen Kosten des Verfahrens beizutragen, die von der unterlegenen Partei nicht zurückgefordert werden konnten.

1133. (Maßnahmen des Verwalters)

Die vom Verwalter im Rahmen seiner Befugnisse ergriffenen Maßnahmen verpflichten die Miteigentümer. Gegen die Maßnahmen des Verwalters ist, unbeschadet einer Anrufung der Gerichtsbehörde in den Fällen und innerhalb der Frist, die in Artikel 1137 vorgesehen sind, Beschwerde an die Versammlung zulässig.

1134. (Vornahme von Aufwendungen durch einen Miteigentümer)

Der Miteigentümer, der ohne Ermächtigung durch den Verwalter oder die Versammlung Aufwendungen für die gemeinschaftlichen Sachen vorgenommen hat, hat keinerlei Anrecht auf Rückerstattung, außer es handelt sich um einen dringenden.

1135. (Aufgaben der Versammlung der Miteigentümer)

Abgesehen von all dem, was in den vorhergehenden Artikeln bestimmt ist, entscheidet die Versammlung der Miteigentümer über:

- 1) die Bestätigung des Verwalters und dessen etwaige Entlohnung;
- 2) die Genehmigung des Voranschlags der im Verlauf des Jahres notwendig werdenden Aufwendungen und die Aufteilung derselben auf die Miteigentümer;
- 3) die Genehmigung der vom Verwalter vorgelegten jährlichen Abrechnung und die Verwendung des Überschusses aus der Geschäftsführung;
- 4) die Maßnahmen der außerordentlichen Instandhaltung, wenn nötig unter Bil-

derung eines Sonderfonds.

Der Verwalter darf keine Arbeiten zur außerordentlichen Instandhaltung in Auftrag geben, außer es kommt ihnen Dringlichkeit zu; in diesem Fall jedoch hat er in der nächsten Versammlung darüber Bericht zu erstatten.

1136. (Beschlussfähigkeit der Versammlung und Gültigkeit der Beschlüsse)

Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn an ihr so viele Miteigentümer teilnehmen, dass sie zwei Drittel des Wertes des gesamten Gebäudes und zwei Drittel der Miteigentümer vertreten.

Die Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einer Anzahl von Stimmen gefasst werden, die die Mehrheit der Anwesenden und zumindest die Hälfte des Wertes des Gebäudes vertreten.

Wenn die Versammlung wegen unzureichender Teilnehmerzahl beschlussunfähig ist, entscheidet die Versammlung in zweiter Einberufung an einem der der Abhaltung der ersten folgenden Tage und jedenfalls nicht nach dem zehnten Tag ab der ersten; ein Beschluss ist gültig, wenn er eine Anzahl von Stimmen erzielt, die ein Drittel der Miteigentümer und zumindest ein Drittel des Wertes des Gebäudes vertreten.

Beschlüsse, die die Bestellung und die Abberufung des Verwalters oder eine aktive oder passive Streitführung in Angelegenheiten, die über die Aufgaben des Verwalters hinausgehen, betreffen, sowie Beschlüsse, die die Wiedererrichtung des Gebäudes oder außerordentliche Instandsetzungen von beträchtlichem Umfang betreffen, sind immer mit der im zweiten Absatz bezeichneten Mehrheit zu fassen.

Beschlüsse, die die im ersten Absatz des Artikels 1120 vorgesehenen Neuerungen zum Gegenstand haben, müssen immer mit einer Anzahl von Stimmen gefasst werden, die die Hälfte der Miteigentümer und zwei Drittel des Wertes des Gebäudes vertreten.

Die Versammlung kann keinerlei Beschlussfassung vornehmen, wenn nicht erwiesen ist, dass alle Miteigentümer zur Zusammenkunft eingeladen worden sind.

Von den Beschlüssen der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das in ein vom Verwalter geführtes Register einzutragen ist.

1137. (Anfechtung der Beschlüsse der Versammlung)

Die von der Versammlung gemäß den vorhergehenden Artikeln gefassten Beschlüsse verpflichten alle Miteigentümer.

Gegen Beschlüsse, die gegen das Gesetz oder die Gemeinschaftsordnung verstoßen, kann jeder Miteigentümer, der nicht einverstanden ist, bei der Gerichtsbehörde Rekurs einbringen, doch setzt der Rekurs die Durchführung der Maßnahme nicht aus, es sei denn, der Aufschub wird von der Behörde selbst angeordnet.

Der Rekurs muss bei sonstigem Ausschluss innerhalb von dreißig Tagen eingebracht werden, die für diejenigen, die nicht zugestimmt haben, ab dem Tag der Beschlussfassung und für diejenigen, die abwesend waren, ab dem Tag der Mitteilung laufen.¹⁾

1) Das Urteil des VfGH. vom 2.2.1997, Nr. 49, erklärt Artikel 1 des Gesetzes vom 7.10.1969, Nr. 742 insofern für verfassungswidrig, als er nicht anordnet, dass die dort vorgesehene Hemmung auch auf die in diesem Artikel genannte Frist von 30 Tagen zur Anfechtung der Beschlüsse der Miteigentümerversammlung anzuwenden ist.

1138. (Gemeinschaftsordnung)

Wenn in einem Gebäude die Anzahl der Miteigentümer zehn übersteigt, muss eine Gemeinschaftsordnung erlassen werden, die Vorschriften über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Sachen und die Aufteilung der Aufwendungen gemäß den jedem einzelnen Miteigentümer zukommenden Rechten und Pflichten sowie Vorschriften zum Schutz des äußeren Erscheinungsbildes des Gebäudes und solche

über die Verwaltung enthält.

Jeder Miteigentümer kann die Ausarbeitung der Gemeinschaftsordnung oder die Überarbeitung einer bereits bestehenden veranlassen.

Die Gemeinschaftsordnung muss von der Versammlung mit der im zweiten Absatz des Artikels 1136 festgesetzten Mehrheit angenommen und in das im letzten Absatz des Artikels 1129 bezeichnete Register eingetragen werden. Sie kann gemäß Artikel 1107 angefochten werden.

Die Vorschriften der Gemeinschaftsordnung können in keinerlei Hinsicht die Rechte irgendeines Miteigentümers, wie sie sich aus den Erwerbshandlungen oder aus Vereinbarungen ergeben, verletzen und können keinesfalls die Bestimmungen der Artikel 1118, zweiter Absatz, 1119, 1120, 1129, 1131, 1132, 1136 und 1137 aufheben.

1139. (Verweisung auf die Vorschriften über die Gemeinschaft)

Soweit in diesem Abschnitt ausdrücklich nichts vorgesehen ist, sind die Vorschriften über die Gemeinschaft im Allgemeinen zu beachten.

8. Titel Besitz

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1140. (Besitz)

Besitz ist die Verfügungsgewalt an einer Sache, die sich in einem Verhalten äußert, das der Ausübung des Eigentums oder eines sonstigen dinglichen Rechts entspricht.

Besitzen kann man unmittelbar selbst oder mittels einer anderen Person, die die Sache innehat.

1141. (Umwandlung der Innehabung in Besitz)

Es wird der Besitz desjenigen vermutet, der die Verfügungsgewalt tatsächlich ausübt, sofern nicht bewiesen wird, dass er sie anfänglich nur auf Grund einer Innehabung ausgeübt hat.

Wenn jemand begonnen hat, Inhaber zu sein, kann er Besitz so lange nicht erwerben, als nicht der Rechtstitel durch Eingreifen eines Dritten oder durch einen eigenen, gegen den Besitzer gerichteten Widerspruch geändert wird. Dies gilt auch für Gesamtrechtsnachfolger.

1142. (Vermutung des zwischenzeitlichen Besitzes)

Für den gegenwärtigen Besitzer, der schon zu einem früheren Zeitpunkt besessen hat, wird vermutet, dass er auch in der Zwischenzeit Besitzer geblieben ist.

1143. (Vermutung des früheren Besitzes)

Der gegenwärtige Besitz bewirkt keine Vermutung eines früheren Besitzes, außer der Besitzer kann seinen Besitz auf einen Rechtstitel zurückführen; in einem solchen Fall wird vermutet, dass er vom Tag des Zustandekommens des Rechtstitels an Besitzer gewesen ist.

1144. (Geduldete Handlungen)

Handlungen, die mit Duldung einer anderen Person vorgenommen worden sind, können nicht als Grundlage für den Besitzerwerb dienen.

1145. (Besitz an verkehrsunfähigen Sachen)

Der Besitz von Sachen, an denen Eigentum nicht erworben werden kann, ist ohne Wirkung.

Trotzdem ist im Rahmen der Beziehungen zwischen privaten Rechtssubjekten eine Klage wegen Entziehung des Besitzes jener Sachen zulässig, die zum öffentlichen Gut oder zu den Gütern zählen, die den Provinzen oder Gemeinden gehören und den gleichen Regelungen unterliegen, die für das öffentliche Gut gelten.

Wenn es sich um die Ausübung von Befugnissen handelt, die Gegenstand einer durch die öffentliche Verwaltung erteilten Konzession sein können, ist auch Klage auf Erhaltung des Besitzes zulässig.

1146. (Nachfolge im Besitz. Anrechnung des Besitzes)

Der Besitz setzt sich beim Erben mit Wirkung von der Eröffnung der Erbfolge an fort.

Der Einzelrechtsnachfolger kann seinem eigenen Besitz jenen seines Rechtsvorgängers hinzurechnen, um dessen Wirkungen in Anspruch zu nehmen.

1147. (Besitz in gutem Glauben)

Gutgläubiger Besitzer ist derjenige, der besitzt, ohne zu wissen, dass er das Recht eines anderen verletzt.

Der gute Glaube kommt dem nicht zugute, dessen Unkenntnis auf grobe Fahrlässigkeit zurückgeht.

Der gute Glaube wird vermutet, und es genügt, dass er zum Zeitpunkt des Erwerbes gegeben war.

2. Abschnitt

Wirkungen des Besitzes

1. Teil

Rechte und Pflichten des Besitzers bei Rückgabe der Sache

1148. (Erwerb der Früchte)

Dem gutgläubigen Besitzer verbleiben die bis zum Tag der Klageerhebung abgetrennten natürlichen Früchte und die bis zum selben Tag abgereiften Zivilfrüchte. Er haftet gegenüber demjenigen, der die Herausgabe verlangt, bis zur Rückgabe der Sache für die nach der Klageerhebung bezogenen Früchte sowie für diejenigen, die er bei Anwendung der Sorgfalt eines guten Familienvaters nach diesem Zeitpunkt beziehen hätte können.

1149. (Ersatz der Aufwendungen für die Erzeugung und Ernte der Früchte)

Der zur Rückgabe von unberechtigt bezogenen Früchten verpflichtete Besitzer hat Anrecht auf Ersatz der Aufwendungen gemäß dem zweiten Absatz des Artikels 821.

1150. (Ausbesserungen, Verbesserungen und Hinzufügungen)

Der Besitzer, auch wenn er schlechtgläubig ist, hat Anrecht auf Rückerstattung der für außerordentliche Ausbesserungen gemachten Aufwendungen.

Er hat auch ein Recht auf Entschädigung für die an der Sache vorgenommenen Verbesserungen, sofern sie zum Zeitpunkt der Rückgabe noch bestehen.

Die Entschädigung ist in jener Höhe zu bezahlen, die dem durch die Verbesserungen an der Sache eingetretenen Wertzuwachs entspricht, wenn der Besitzer gutgläubig ist; ist der Besitzer schlechtgläubig, in der Höhe des geringeren jener Beträge, die den Aufwendungen und dem Wertzuwachs entsprechen.

Wenn der Besitzer zur Rückgabe der Früchte verpflichtet ist, steht ihm auch die Rückerstattung der für die ordentlichen Ausbesserungen gemachten Aufwendungen zu, jedoch nur für den Zeitraum, für den er die Früchte zurückerstatten muss.

Auf die vom Besitzer an der Sache vorgenommenen Hinzufügungen findet die Bestimmung des Artikels 936 Anwendung. Wenn jedoch die Hinzufügungen eine Verbesserung darstellen und der Besitzer gutgläubig ist, wird eine Entschädigung in der Höhe des an der Sache eingetretenen Wertzuwachses geschuldet.

1151. (Zahlung der Entschädigung)

Die Gerichtsbehörde kann unter Berücksichtigung der Umstände die Zahlung der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Entschädigungen in Raten verfügen und in einem solchen Fall geeignete Sicherheiten vorschreiben.

1152. (Zurückbehaltungsrecht des gutgläubigen Besitzers)

Der gutgläubige Besitzer kann die Sache so lange zurückbehalten, bis ihm die geschuldeten Entschädigungen bezahlt worden sind, vorausgesetzt, dass diese im Verlauf des Verfahrens auf Herausgabe geltend gemacht worden sind und ein zumindest allgemeiner Beweis für die Vornahme der Ausbesserungen oder Verbesserungen erbracht worden ist.

Er hat das gleiche Recht, solange in dem im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fall die von der Gerichtsbehörde vorgeschriebenen Sicherheiten nicht erbracht worden sind.

2. Teil

Besitz in gutem Glauben an beweglichen Sachen

1153. (Wirkungen des Besitzerwerbes)

Derjenige, dem bewegliche Sachen durch jemanden veräußert werden, der nicht Eigentümer ist, erwirbt das Eigentum mittels des Besitzes, sofern er zum Zeitpunkt der Übergabe gutgläubig ist und ein für die Übertragung des Eigentums geeigneter Rechtstitel vorliegt.

Das Eigentum wird frei von Rechten erworben, die anderen an der Sache zustehen, wenn diese sich nicht aus dem Rechtstitel ergeben und der gute Glaube des Erwerbers vorliegt.

Auf die gleiche Art werden der Fruchtgenuss, das Gebrauchsrecht und das Pfandrecht erworben.

1154. (Kenntnis der unrechtmäßigen Herkunft der Sache)

Demjenigen, der die Sache in Kenntnis ihrer unrechtmäßigen Herkunft erworben hat, kommt die irriige Annahme, dass sein Vorgänger oder ein früherer Besitzer deren Eigentümer geworden ist, nicht zugute.

1155. (Erwerb in gutem Glauben und vorausgegangene Veräußerung an eine andere Person)

Wenn jemand mit nacheinander abgeschlossenen Verträgen eine bewegliche Sache an mehrere Personen veräußert, gebührt derjenigen von ihnen der Vorzug vor den übrigen, die in gutem Glauben den Besitz erworben hat, auch wenn ihr Rechtstitel späteren Datums ist.

1156. (Gesamtsachen und in öffentlichen Registern verzeichnete bewegliche Sachen)

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel finden auf Gesamtsachen und auf die in öffentlichen Registern verzeichneten beweglichen Sachen keine Anwendung.

1157. (Besitz von Wertpapieren)

Die Wirkungen des Besitzes von Wertpapieren in gutem Glauben sind im 5. Titel des 4. Buches geregelt.

3. Teil Ersitzung

1158. (Ersitzung von unbeweglichen Sachen und von dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen)

Das Eigentum an unbeweglichen Sachen und die sonstigen dinglichen Nutzungsrechte an solchen Sachen werden durch einen zwanzig Jahre lang dauernden Besitz erworben.

1159. (Zehnjährige Ersitzung)

Für denjenigen, der eine Liegenschaft in gutem Glauben von einer Person, die nicht Eigentümer ist, kraft eines Rechtstitels erwirbt, der zur Übertragung des Eigentums geeignet ist und ordnungsgemäß eingetragen worden ist, tritt die Ersitzung daran mit dem Ablauf von zehn Jahren ab der Eintragung ein.

Die gleiche Bestimmung findet im Fall des Erwerbs der sonstigen dinglichen Nutzungsrechte an einer Liegenschaft Anwendung.¹⁾

1) Im Geltungsbereich des Grundbuchsystems (siehe Fußnote vor Artikel 2643) ist dieser Artikel gemäß Artikel 12 des Königlichen Dekrets vom 28.3.1929, Nr. 499, i.d.g.F. unanwendbar.

1159bis. (Besondere Ersitzung bei kleinbäuerlichem Eigentum)

Das Eigentum an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit auf ihnen bestehenden Gebäuden, die in Gemeinden liegen, die vom Gesetz als Berggemeinden eingestuft sind, wird durch einen fünfzehn Jahre lang dauernden Besitz erworben.

Für denjenigen, der von einer Person, die nicht Eigentümer ist, kraft eines Rechtstitels, der zur Übertragung des Eigentums geeignet ist und ordnungsgemäß eingetragen worden ist, ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit auf ihm bestehenden Gebäuden erwirbt, die in Gemeinden liegen, die vom Gesetz als Berggemeinden eingestuft sind, tritt die Ersitzung daran mit dem Ablauf von fünf Jahren ab der Eintragung ein.

Das Sondergesetz regelt das Verfahren, die Erfordernisse und die Begünstigungen für die Berichtigung des Eigentumstitels.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze gelten auch für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit auf ihnen bestehenden Gebäuden, die in Gemeinden liegen, die nicht vom Gesetz als Berggemeinden eingestuft sind, wenn sie Erträge abwerfen, die die vom Sondergesetz festgelegten Grenzen nicht überschreiten.¹⁾

1) Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.5.1976, Nr. 346, hinzugefügt.

1160. (Ersitzung von Gesamtsachen)

Die Ersitzung einer Gesamtsache oder von dinglichen Nutzungsrechten an einer solchen tritt durch einen zwanzig Jahre lang dauernden Besitz ein.

Im Fall des Erwerbs in gutem Glauben von jemandem, der nicht Eigentümer ist, und auf Grund eines geeigneten Rechtstitels tritt die Ersitzung mit dem Ablauf von zehn Jahren ein.

1161. (Ersitzung beweglicher Sachen)

Bei Fehlen eines geeigneten Rechtstitels werden das Eigentum an beweglichen

Sachen und die sonstigen dinglichen Nutzungsrechte an solchen Sachen durch einen zehn Jahre lang dauernden Besitz erworben, sofern der Besitz in gutem Glauben erworben worden ist.

Wenn der Besitzer schlechtgläubig ist, tritt die Ersitzung mit dem Ablauf von zwanzig Jahren ein.

1162. (Ersitzung von beweglichen Sachen, die in öffentlichen Registern verzeichnet sind)

Für denjenigen, der in gutem Glauben von jemandem, der nicht Eigentümer ist, kraft eines Rechtstitels, der zur Übertragung des Eigentums geeignet ist und ordnungsgemäß eingetragen worden ist, eine bewegliche Sache erwirbt, die in öffentlichen Registern verzeichnet ist, tritt die Ersitzung daran mit dem Ablauf von drei Jahren ab der Eintragung ein.

Wenn die vom vorhergehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen nicht gegeben sind, tritt die Ersitzung mit dem Ablauf von zehn Jahren ein.

Die gleichen Bestimmungen gelten im Fall des Erwerbs sonstiger dinglicher Nutzungsrechte.

1163. (Fehlerhafter Besitz)

Der gewaltsam oder heimlich erworbene Besitz dient der Ersitzung erst von dem Zeitpunkt an, an dem die Gewaltanwendung oder die Verheimlichung aufgehört hat.

1164. (Abwandlung des Besitzes)

Derjenige, der einen der Ausübung eines dinglichen Rechtes an einer fremden Sache entsprechenden Besitz hat, kann das Eigentum an dieser Sache nicht ersitzen, wenn der Rechtstitel für seinen Besitz nicht durch Eingreifen eines Dritten oder durch einen eigenen, gegen das Recht des Eigentümers gerichteten Widerspruch geändert wird. Die zur Ersitzung erforderliche Zeit läuft ab dem Zeitpunkt, an dem der Rechtstitel für den Besitz geändert worden ist.

1165. (Anwendung von Vorschriften über die Verjährung)

Die allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung und diejenigen, die sich auf Gründe für die Hemmung und Unterbrechung und auf die Berechnung der Fristen beziehen, sind, soweit sie anwendbar sind, auch hinsichtlich der Ersitzung zu beachten.

1166. (Unwirksamkeit von Hinderungsgründen oder Hemmungsgründen gegenüber dem besitzenden Dritten)

Bei der zwanzigjährigen Ersitzung finden gegenüber dem Dritten, der den Besitz einer Liegenschaft oder eines dinglichen Rechtes an einer Liegenschaft ausübt, weder die auf eine Bedingung oder auf eine Befristung zurückgehende Hinderung noch die in Artikel 2942 bezeichneten Hemmungsgründe Berücksichtigung.

Die auf eine Bedingung oder auf eine Befristung zurückgehende Hinderung und die im besagten Artikel angeführten Hemmungsgründe können dem besitzenden Dritten auch nicht bei der auf Nichtausübung beruhenden Verjährung dinglicher Rechte entgegengehalten werden, die an den von ihm besessenen Sachen bestehen.

1167. (Unterbrechung der Ersitzung wegen Verlust des Besitzes)

Die Ersitzung wird unterbrochen, wenn der Besitzer den Besitz für mehr als ein Jahr verloren hat.

Die Unterbrechung gilt als nicht eingetreten, wenn eine Klage auf Wiedererlangung des Besitzes erhoben und dieser wiedererlangt worden ist.

3. Abschnitt **Besitzschutzklagen**

1168. (Klage auf Wiederherstellung des Besitzes)

Derjenige, dem der Besitz gewaltsam oder heimlich entzogen worden ist, kann innerhalb eines Jahres von der erlittenen Entziehung an von deren Urheber die Wiederherstellung des Besitzes verlangen.

Der Klagsanspruch steht überdies demjenigen zu, der die Sache innehat, außer wenn er sie auf Grund der Dienstausbübung oder der Gastfreundschaft innehat.

Ist die Entziehung heimlich erfolgt, läuft die Frist zur Beantragung der Wiederherstellung vom Tag der Entdeckung der Entziehung an.

Die Wiederherstellung ist vom Gericht auf Grund der bloßen Offenkundigkeit der Tatsache ohne Aufschub anzuordnen.

1169. (Wiederherstellungsklage gegen den Erwerber, der von der Entziehung Kenntnis hatte)

Die Klage auf Wiederherstellung kann auch gegen denjenigen gerichtet werden, der den Besitz durch Einzelrechtsnachfolge und in Kenntnis der erfolgten Entziehung erworben hat.

1170. (Klage auf Erhaltung des Besitzes)

Wer im Besitz einer Liegenschaft, eines dinglichen Rechtes an einer Liegenschaft oder einer Gesamtsache gestört worden ist, kann innerhalb eines Jahres von der Störung an die Erhaltung dieses Besitzes verlangen.

Der Klagsanspruch besteht, wenn der Besitz seit mehr als einem Jahr durchgehend und ununterbrochen dauert und nicht gewaltsam oder heimlich erworben worden ist. Wenn der Besitz durch Gewalt oder heimlich erworben worden ist, kann die Klage trotzdem erhoben werden, wenn seit dem Tag, an dem die Gewaltanwendung oder die Verheimlichung aufgehört hat, ein Jahr verstrichen ist.

Auch derjenige, der eine weder gewaltsame noch heimliche Entziehung erfahren hat, kann die Wiedereinsetzung in den Besitz verlangen, wenn die im vorhergehenden Absatz angeführten Bedingungen gegeben sind.

9. Titel **Klage auf Unterlassung einer Bauführung und wegen eines drohenden Schadens**

1171. (Klage auf Unterlassung einer Bauführung)

Der Eigentümer, der Träger eines anderen dinglichen Nutzungsrechtes oder der Besitzer, der Grund zur Befürchtung hat, dass aus einer Bauführung, die durch eine andere Person auf seinem oder auf fremdem Grund in Angriff genommen worden ist, für die Sache, die Gegenstand seines Eigentums oder seines Besitzes ist, Schaden zu entstehen im Begriff ist, kann bei der Gerichtsbehörde auf Unterlassung der Bauführung klagen, sofern diese noch nicht abgeschlossen ist und seit ihrem Beginn noch nicht ein Jahr verstrichen ist.

Die Gerichtsbehörde kann nach überschlägiger Prüfung des Sachverhalts die Fortsetzung der Bauführung untersagen oder sie erlauben, wobei sie zweckdienliche Sicherheitsmaßnahmen vorzuschreiben hat: im ersten Fall für den Ersatz des durch die Einstellung der Bauführung verursachten Schadens, wenn sich der Widerspruch gegen ihre Weiterführung durch die Entscheidung in der Sache als unbegründet erweisen sollte; im zweiten Fall für den Abbruch oder die Verkleinerung des Bauwerks und den Ersatz des vom Kläger erlittenen Schadens, wenn dieser trotz der Erlaubnis zur Weiterarbeit ein ihm günstiges Urteil erwirken sollte.

1172. (Klage wegen eines drohenden Schadens)

Der Eigentümer, der Träger eines anderen dinglichen Nutzungsrechtes oder der Besitzer, der Grund zur Befürchtung hat, dass durch ein Gebäude, einen Baum oder eine sonstige Sache die Gefahr eines schweren und unmittelbar bevorstehenden Schadens an der Sache, die Gegenstand seines Rechtes oder seines Besitzes ist, gegeben ist, kann den Sachverhalt der Gerichtsbehörde anzeigen und erwirken, dass je nach den Umständen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr getroffen werden.

Die Gerichtsbehörde schreibt gegebenenfalls eine geeignete Sicherstellung für allfällige Schäden vor.

4. Buch Schuldrecht

1. Titel Schuldverhältnisse im Allgemeinen

1. Abschnitt Einleitende Bestimmungen

1173. (Quellen der Schuldverhältnisse)

Schuldverhältnisse entstehen aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung oder aus jeder sonstigen Handlung oder Tatsache, die nach der Rechtsordnung solche zu begründen geeignet ist.

1174. (Vermögensrechtliche Natur der Leistung)

Die Leistung, die Gegenstand eines Schuldverhältnisses bildet, muss einer wirtschaftlichen Wertbestimmung fähig sein und einem, wenn auch nicht vermögensrechtlichem Interesse des Gläubigers entsprechen.

1175. (Redliches Verhalten)

Schuldner und Gläubiger haben sich nach den Grundsätzen der Redlichkeit zu verhalten.¹⁾

1) Fassung dieses Artikels laut Artikel 3 Abs. 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung des Statthalters vom 14.9.1944, Nr. 287.

2. Abschnitt Erfüllung der Verbindlichkeiten

1. Teil Erfüllung im Allgemeinen

1176. (Sorgfalt bei der Erfüllung)

Bei der Erfüllung der Verbindlichkeit hat der Schuldner die Sorgfalt eines guten Familienvaters anzuwenden

Bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus der Ausübung beruflicher Tätigkeit ist die Sorgfalt unter Berücksichtigung der Art der ausgeübten Tätigkeit zu bestimmen.